

Das Reformationsjubiläum 1617

*Geschichtliche Herkunft und geistige Prägung**

Von Hans-Jürgen Schönstädt

Als im Jahre 1617 die deutschen Protestanten an die Auslösung der Reformation durch Luthers Veröffentlichung der Ablaßthesen erinnerten, hatten sich in vielen Territorien bereits reformatorische Gedenktage von unterschiedlichem Anlaß eingebürgert: Luthers gedachte man jährlich an seinem Taufstage in Hamburg,¹ Frankfurt an der Oder² und im Herzogtum Pommern-Stettin,³ an seinem Sterbetag in Eisleben.⁴ Den lokalen Beginn der Reformation erinnerten jährliche Gedenk- und Bettage in Lauenburg,⁵ Regensburg⁶ und im Herzogtum Holstein-Gottorf.⁷ Die Einführung einer evangelischen Kirchenordnung feierte man jährlich in Braunschweig,⁸ Hamburg,⁹ Lü-

*Vgl. Hans-Jürgen Schönstädt: Antichrist, Weltheilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617. Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. 88. (fortan: Wiesbaden 1978, Schönstädt). — Die vorliegende Untersuchung stellt im wesentlichen die Ergebnisse dieser Arbeit vor. Durch neuere archivalische Funde aus den Staatsarchiven Coburg und Hannover konnte unsere Kenntnis der Geschichte des Jubiläums vor allem für den norddeutschen Raum ergänzt und präzisiert werden. Zu Quellen und Methode vgl. Schönstädt, S. IX—XXX u. 6—9. Zitate werden ohne sprachliche Normalisierungen geboten, Zusätze des Vf. erscheinen in Klammern; zur Zitierweise der Predigten vgl. unten, Anm. 116. —

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, die hier vorgelegte Arbeit dem Andenken meines verstorbenen Lehrers Hans Joachim Schoeps zu widmen.

¹ Vgl. *StA Hamburg*: Senat, Cl VII Lit. H. N° 1 Fasc. 13: Kirchenministerium an Senat v. 11. 10. 1617.

² Vgl. Joachim Goltz: Agenda, das ist auserlesene Kirchenzeremonien . . . Frankfurt an der Oder 1697. (1. Aufl. ebd. 1569). Anhang. S. 44.

³ Vgl. Agenda, dat is ordninge der hiligen kerckenemter unde ceremonien . . . Anno M.D.LXIX. In: Emil Sehling: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 4. Leipzig 1911. S. 470.

⁴ Vgl. Evangelisches Kirchenlexikon. Bd. 3. Göttingen 1959. S. 528.

⁵ Vgl. Paul Graff: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands bis zum Eintritt der Aufklärung und des Rationalismus. Bd. 1. Göttingen 1921. S. 238.

⁶ Vgl. Kirchenordnung der neuen pfarre zu Regensburg 1567. In: Sehling (fortgef.), Bd. 13, Bayern III, Tübingen 1966, S. 475.

⁷ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a, Nr. 14, fol. 35b: Friedrich v. Holstein-Gottorf an Christian v. Braunschweig-Lüneburg v. 27. 10. 1617.

⁸ Vgl. Der erbarn Stadt Brunswig christlike ordeninge . . . 1528. In: Sehling (fortgef.), Bd. 6, I, Tübingen 1955, S. 399; vgl. *HStA Hannover*: ebd., fol. 13b: Rat Braunschweig an Christian v. Br.-Lüneburg v. 21. 10. 1617.

⁹ Vgl. Der erbarn stad Hamborch christlike ordeninge . . . In: Sehling, Bd. 5, Leipzig 1913, S. 515.

beck¹⁰ und im Herzogtum Pommern-Stettin.¹¹ Ein monatlicher Betttag zum Gedenken an die Einführung der Reformation ist aus dem reformierten Bremen überliefert.¹² In Hamburg war es auch üblich, jedes Jahr „ymb Omnium Sanctorum“ der Reformation zu gedenken.¹³ Ebenso ist aus dem benachbarten Lübeck ein jährlich begangener Gedenktag „ymb den angehenden Nouember, wegen gemeiner erstangehenden reformation“ bezeugt.¹⁴ In Kurbrandenburg war das Fest „dedicationis templi“ Tag des Gedenkens an die Einführung der Reformation,¹⁵ ebenso in manchen Orten Süddeutschlands, wo später auch der Tag der Übergabe der Augsburgischen Konfession Erinnerungstag an die Reformation wurde.¹⁶ Bis zum Beginn des Jahres 1617, als vor allem bekannte reformierte Theologen in Neujahrspredigten öffentlich der Bedeutung des Jahres 1517 gedachten,¹⁷ bestand an der Feier des mutmaßlichen Tages der Thesenveröffentlichung Luthers kaum ein offizielles Interesse, noch konnte von der überregionalen gemeinsamen Feier eines Reformationstages die Rede sein.

Auf die allgemeine Bedeutsamkeit des „Thesenanschlages“ für den deutschen Protestantismus und seine hundertjährige Wiederkehr machten in der Öffentlichkeit zuerst die pfälzischen Reformierten aufmerksam.¹⁸ Pfalzgraf Friedrich V., zugleich Direktor der Protestantischen Union, suchte im Frühjahr 1617 auf dem Tag zu Heilbronn die verbündeten reformierten und lutherischen Reichsstände zu einem gemeinsamen offiziellen Gedenken der Reformation und zur Einstellung der protestantisch-innerkonfessionellen Polemik zu bewegen. Da nach den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens nur den Lutheranern die reichsrechtliche Anerkennung als Augsburgische Konfessionsverwandte zugebilligt war, wollte der Kurfürst mit seinen Bemühungen um eine gemeinsame Jubiläumsfeier vor allem den Anspruch der deutschen Reformierten auf die gleichen Rechte unterstreichen und der Reichsöffentlichkeit die konfessionelle Einmütigkeit der Union demonstrieren. Da der scharfe lutherisch-reformierte Bekenntnisgegensatz, der die Aktionsfreiheit der Union ohnehin beeinträchtigte, den Absichten des Pfälzers im Wege stand, stieß sein Vorschlag zunächst auf wenig Gegenliebe bei den

¹⁰ Vgl. Der keiserliken Stadt Lübeck christlike Ordeninge . . . 1531. In: *Sebling*, Bd. 5, S. 358; vgl. *HStA Hannover*: ebd., fol. 20a: Rat Lübeck an Christian v. Br.-Lüneburg v. 23. 10. 1617.

¹¹ Vgl. *Helmut Heyden*: Kirchengeschichte Pommerns. Bd. 2. Köln 1957. S. 67.

¹² Vgl. *HStA Hannover*: ebd., fol. 15a–b: Rat Bremen an Christian v. Br.-Lüneburg v. 22. 10. 1617.

¹³ Vgl. *StA Hamburg*: ebd.

¹⁴ *HStA Hannover*: ebd., fol. 20a: Rat Lübeck an Christian v. Br.-Lüneburg v. 23. 10. 1617.

¹⁵ Vgl. *Sebling*, Bd. 3, Leipzig 1909, S. 102 f.

¹⁶ Vgl. Evangelisches Kirchenlexikon, ebd.

¹⁷ Abraham Scultetus, Oberhofprediger der Kurpfalz, und Daniel Angelocrator, Superintendent von Marburg und Mitunterzeichner der Dordrechter Synodalbeschlüsse; vgl. *Schönstädt*, S. XIV. XXVI. 12.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 13–15.

lutherischen Unionsständen, die vermuteten, „das vnder dem gemainen gebett als einer consonantz der Lutherischen vnd anderen Kirchen, sonderlich mit restringirung der theseos vnd antitheseos etwas anderes gesucht werde“.¹⁹ Unter ausdrücklicher Betonung der konfessionellen Eigenständigkeit durch die Lutheraner einigte man sich aus Bündnisraison schließlich doch auf einen gemeinsamen Gedenktag. Im „Nebenabschied“ des Heilbronner Tages vom 23. April 1617 wurde vereinbart, in allen Kirchen der Unierten am Sonntag, dem 2. November 1617, während der Gottesdienste an die durch Martin Luther und „andere gottseelige leütt“ herbeigeführte Kirchenreformation zu erinnern und ihren göttlichen Urheber um die fernere Erhaltung des reinen Bekenntnisses zu bitten.²⁰ Zu der vom Pfalzgrafen angeregten Entschärfung des latenten innerkonfessionellen Gegensatzes wies man außerdem ausdrücklich auf die in Art. 5 der „Unionsnotul“ ohnehin gebotene Theologenmoderation hin. Die konkreten Maßnahmen zur Durchführung der Jubiläumsfeier blieben jedoch erwartungsgemäß jedem Unionsstand freigestellt.

Das Reformationsjubiläum 1617 ist also auf Initiative Pfalzgraf Friedrichs V. und durch Beschluß der von Kurpfalz geführten Protestantischen Union in großen Teilen des Reiches zustande gekommen. Für die Unionsterritorien war das Fest bereits beschlossene Sache, als man sich auch in Kur-sachsen um das Zustandekommen einer Jubiläumsfeier und ihre Verbreitung in den protestantischen Ländern bemühte. Da die Unionsstände sich auf dem Heilbronner Tag geweigert hatten, Cleve-Mark in das Bündnis aufzunehmen, und Kurbrandenburg daher im Lauf des Sommers aus der Union ausschied, fühlte sich Kurfürst Johann Sigismund nicht mehr an den Jubiläumsbeschluß gebunden. Seine Bedenken, unter der lutherisch gebliebenen Bevölkerung könnten aus Anlaß des Jubiläums ähnliche Unruhen aufleben, wie sie das Land erschüttert hatten, als es im Jahre 1614 dem reformierten Bekenntnis zugeführt werden sollte, dürften die Entscheidung des Brandenburgers sicher beeinflusst haben.²¹

Etwa um die gleiche Zeit, als man sich in Heilbronn zur gemeinsamen Feier des Reformationsjubiläums entschloß, wandte sich die Theologische Fa-

¹⁹ *StA Nürnberg*: Reichsstadt Nürnberg, Unionsakten Nr. 76, fol. 15a: Extract der Herren Abgesandten Schreibens aus Hailbronn Von dem Vnionsconvent den 11.ten Aprilis.

²⁰ Vgl. *StA Nürnberg*: ebd., fol. 128b–129a: Allß man sich endlich auch ins gemein erinnert, daß nunmehr die hundert Jahr fast erfüllet, in denen Gott der Allmechtige daß liecht seines hey(ligen) Euangelij in Teutschlandt durch weilandt D. Luther seeligen vnd andere gottseelige leütt herfürgebracht, auch wider alles wüten vnd toben des Anti Christs vnd seines gewaltigen anhangs wunderbarlich erhalten, vnd biß daher so hell vnd clar leuchten lassen, vnd für Christlich vnd billich gehalten, daß seiner Allmacht dafür lob vnd dank zusagen, dabey auch dieselbige inbrünstig anzurufen, daß dieses liecht der warheit götlichen worts noch lenger, vnd biß ans endt der welt vnter vnß vnd vnseren Nachkommen leuchten, vnd der schändliche abfall zu dem vorigen greuel deß Pabstums verhütet werden möge, So hat man sich zue solchem endt, Sontags den 2 Nouembris diß 1617 Jahrs verglichen, an welchem in aller Vnirten landen, gebiet, Stätten vnd dörffern, solche dancksagung vnd gebet, vff den Cantzeln verrichtet werden sollen.

²¹ Vgl. *Schönstadt*, S. 38–39, bes. Anm. 17.

kultät der Universität Wittenberg am 22. April an Herzog Johann Georg II. von Kursachsen mit der Bitte um eine örtliche Jubelfeier am 31. Oktober und um die Erlaubnis, „auch solch christlich intent per intimationem publicam andern gemeinen zur nachrichtung bekindt machen“ zu dürfen.²² Der Kurfürst erklärte sich mit dem Plan der Theologen, den das Dresdener Oberkonsistorium nachdrücklich befürwortet und um den einer Jubelfeier für ganz Kursachsen erweitert hatte, einverstanden und forderte von der obersten Kirchenbehörde die Ausarbeitung entsprechender Richtlinien, die den Kern der kursächsischen Jubiläumsinstruktion bildeten, die am 12. August 1617 im Druck erschien und die präzisen Ausführungsbestimmungen für das Fest enthielt.²³

Der Instruktion gemäß wurde vom 31. Oktober bis zum 2. November 1617 in allen albertinischen Landen ein Triduum gefeiert, das am Sonntag zuvor in allen Kirchen abgekündigt²⁴ und durch Vespertagesdienste mit Beichtgelegenheit am 29. Oktober eingeleitet wurde. Am 26. Oktober wurden Vorbereitungs predigten gehalten, in denen man die Gläubigen über Anlaß und Sinn des Jubiläums unterrichtete und es insbesondere scharf gegen die römischen Jubeljahre abgrenzte. Denn Papst Paul V. hatte am 12. Juni 1617 die Feier eines allgemeinen und außerordentlichen „Heiligen Jahres“ angeordnet, um Gott zu bitten, „ut per viscera misericordiae suae Ecclesiam suam exaltare, eamque ab hostium conatibus, et insidiis defendere, haeresim extirpare, Principibus Christianis pacem, et veram concordiam donare, ac praesentibus Ecclesiae necessitatibus subvenire dignetur“.²⁵ An den Jubiläumstagen war der Besuch der Gottesdienste verbindlich vorgeschrieben, der Abendmahls empfang war dringend erwünscht, die Ausübung des Handwerks und jeglicher Handel waren streng untersagt. Offiziell begann das Jubiläum am Nachmittag des 30. Oktober. In den Predigten am ersten Feiertage wurden instruktionsgemäß an Stelle der Tagesperikopen zum verbindlichen Predigttext Ps 76 und Dan 11,36 ff. genommen. An Hand dieser Bibelstellen sollte in den Gottesdiensten die Offenbarung der H. Schrift in der Reformation und die Erhaltung der wahren Kirche, schließlich vor allem die strukturelle Identität von Papsttum und Antichrist „bewiesen“ werden. Am zweiten Festtag hatten die Prediger auf der Grundlage von Ps 87 und Off 14,6.7 den Gemeinden die dogmatischen Vorzüge der reformatorischen

²² Zit bei *Friedrich Loofs*: Die Jahrhundertfeier der Reformation an den Universitäten Wittenberg und Halle, 1617, 1717 und 1817. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. 1917, S. 5. – Zum Folgenden vgl. *Schönstädt*, S. 16–19.

²³ Vgl. Instruktion vnd Ordnung/ nach welcher in Vnsern von Gottes Gnaden Johannis Georgen . . . Churfürstenthumb vnn Landen/ das instehende Evangelische Jubelfest solle gehalten werden. Erstlich Gedruckt zu Dreßden/ Anno 1617.

²⁴ Vgl. FORMULA. Wie den XIX. Sontag Trinitatis . . . das Instehende Evangelische Jubelfest . . . von allen Cantzeln sol intimiret werden. Im Jahr/ M.D.C.XVII.

²⁵ Jubilei indictio ad divinam opem pro Ecclesiae necessitatibus implorandam. In: *Magnum Bullarium Romanum*. Tom. V. P. IV. (anastat. Neudruck) Graz 1964. p. 232a–234b. – Vgl. *Schönstädt*, S. 20–22.

Kirchen und Luther als „Engel mit dem ewigen Evangelio“ nach den Weissagungen der Johannesapokalypse vorzustellen. Um die „orthodoxe“ Exegese der vorgeschriebenen Bibeltexte zu sichern, waren vor dem Jubiläum gedruckte Predigtmuster des Oberhofpredigers Matthias Hoe von Hoeneegg erschienen, deren Kauf den Predigern dringend ans Herz gelegt worden war. Damit den katholischen Ständen und den Kontroverstheologen keine unnötigen Angriffsflächen geboten würden, waren die Predigten der Nichtgraduierten nur nach vorheriger Zensur durch das Oberkonsistorium zum Druck freigegeben. Für alle Festgottesdienste war ein besonderes Gebet vorgeschrieben, das für die Wiederbringung des Evangeliums durch Luther und die Erhaltung der reinen Kirche der Reformation dankte und Gott um deren weitere Sicherung bat.²⁶ Wie in den Gemeinden wurde das Jubiläum entsprechend der kurfürstlichen Instruktion an den drei Festtagen und in der folgenden Woche an den beiden kursächsischen Landesuniversitäten Wittenberg und Leipzig feierlich begangen. In Promotionsfeiern, Reden und Disputationen wurden dort die kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände vor dem Auftreten Luthers, die Notwendigkeit der Reformation und ihre theologischen Errungenschaften erörtert.²⁷

Die von Kurfürst Johann Georg gleichfalls genehmigte Benachrichtigung des protestantischen Auslandes vom 1. September 1617 richtete sich an die konkordienformelgebundenen Gemeinden mit der Nachricht, daß vor hundert Jahren am 31. Oktober „primum, in Pontificem Romanum, a Beato Luthero factum esse impetum: cum propositiones suas impiissimae Johannis Tezelij nundinationi Indulgentiarie oppositas, Templi Arcis Witebergae valvis affigeret, seque pro gloria et honore meriti JESU CHRISTI strenue pugnaturum promitteret.“ Weiter teilte das Schreiben den kursächsischen Jubiläumstermin, die für die Festtage vorgeschriebenen Predigttexte und die Titel der Festchoräle mit. Indes wurde abschließend hervorgehoben, man wolle hiermit den Glaubensbrüdern keine Vorschriften machen: „In libertate enim vocavit vos Dominus: in illa state, et nullius hominis jugo subijci vos permitte.“²⁸

Die Benachrichtigung der ernestinischen Häuser hatte sich der Kurfürst selber vorbehalten. Mit gleichlautenden Schreiben, die das kursächsische Jubiläumsvorhaben erläuterten, fragte er am 21. August 1617 in Weimar, Coburg und Eisenach an, „ob Sie neben vns, in jren Furstenthumb vnd Landen, dergleichenn Christlich Jubel Jahr, vf bestimpte Zeitt auch anordnen vnd

²⁶ Vgl. Gebet So auff Gnedigste Anordnung des Churfürsten zu Sachsen . . . nach der öffentlichen Beicht vnd Absolution/ im Evangelischen Jubelfest/ solle abgelesen werden. In: Christliche Evangelische Lutherische Jubel Predigten . . . Wittenberg . . . 1618, fol. Ggg 4a – Hhh 2a.

²⁷ Vgl. *Schönstädt*, S. 23–24 (Wittenberg) u. 25 (Leipzig).

²⁸ *Theologorum quorundam in Electoratu Saxoniae EPISTOLA INVITATORIA, ad universos Dominos Theologos, et Ecclesiarum Evangelicarum Ministros, tum in Incluta Germania, tum aliis quoque in Regnis et Provinciis, de Jubilaeo Lutheranano . . . solenniter celebrando amice scripta . . . LIPSIAE . . . ANNO M.DC.XVII*, fol. A 2 b. A 4 b.

halten lassen wollen“.²⁹ Die ernestinischen Herzöge begrüßten das Jubiläumsvorhaben des Albertiners lebhaft.³⁰ Sie übernahmen den vorgeschlagenen Festtermin, gingen jedoch in der Gestaltung der Feiern eigene Wege. Im September erschienen die Jubiläumsverordnungen Johann Ernsts d. Jüngeren von Sachsen-Weimar,³¹ Johann Casimirs von Sachsen-Coburg³² und Johann Ernsts d. Älteren von Sachsen-Eisenach, der sich umgehend mit dem Coburger über das weitere konkrete Vorgehen verständigte³³ und dessen Jubiläumsverordnung einschließlich der Festgebete, von denen 500 Exemplare für Eisenach in Coburg gedruckt wurden, mit geringfügigen Änderungen übernahm.³⁴ Feierlich beging man das Jubiläum auch an der gemeinschaftlichen Universität Jena, wo am 31. Oktober Johann Gerhard über das umstrittene Problem der „votatio Beati Lutheri ad reformationem“ disputieren ließ.³⁵ Herzog Johann Casimir bemühte sich auch seinerseits um eine weitere Ausbreitung des Jubiläumsgedankens und ließ dem in der Jubiläumssache gleichfalls rührigen Christian von Braunschweig-Lüneburg eine Abschrift des kur-sächsischen Schreibens vom 21. August und ein Exemplar der gedruckten Coburger Jubiläumsverordnung zustellen. Er informierte ihn auch vertrau-

²⁹ *StA Coburg*: Kons. Nr. 402, fol. 2b–3a: Johann Georg II. an Johann Casimir von Sachsen-Coburg v. 21. 8. 1617. – Vgl. auch ebd., fol. 41a–43a: Johann Georg II. an Johann Ernst d. Ä. v. Sachsen-Eisenach (Abschrift).

³⁰ Vgl. etwa *StA Coburg*: ebd., fol. 5a–6a: Johann Casimir v. Sachsen-Coburg an Johann Georg II. v. 9. 9. 1617 (Entwurf); vgl. *Loofs*, Die Jahrhundertfeier, S. 9, Anm. 1.

³¹ Vgl. Verkündigung vnd Ausschreiben/ in welchen vermeldet wird/ wenn das bevorstehende Jubelfest in den Kirchen des hochlöblichen Fürstenthums Weimar soll celebrirt werden. Jena 1617 (Nachdruck o.O. u.J., vermutlich 1817). –

Information vnd Anleitung/ welcher gestalt auß Befehlich . . . Herrn Johann Ernsten des Jüngeren . . . vnd dero vielgeliebten Herrn Brüdern Fürstenthum vnd Landen es mit singen/ predigen vnd anderen Christlichen Ceremonien bey den angeordneten Evangelischen Jubelfest gehalten werden soll. Jena 1617 (Nachdruck o.O. u.J., vermutlich 1817).

³² Vgl. INSTRUCTION, Vnd Ordnung/ Wie es in Vnsren von Gottes Gnaden/ Johann Casimirs . . . Fürstenthumb vnd Landen/ Graf: vnd Herrschafften/ bey denen von Adel/ Städten/ Communen/ Burgern vnd Bawern ins gemein/ ietzo vorstehenden Evangelischen Jubel Fests . . . in guter Kirchen disciplin/ Ordnung vnd Gottseligkeit/ mit Predigten/ Gebet/ Fürbitt/ vnd Dancksagung/ auch Kirchengesengen/ gehalten werden solle. Gedruckt zu Coburg/ in der Fürstl(ichen) Truckerey. Anno M DCXVII. – *Darin*: Gebet/ So auff das angestellte Evangelische Jubel Fest . . . nach der Predigt/ Eines deß Ersten/ vnd das Andere/ folgenden/ vnd dritten Tags/ mit andacht zuverlesen/ vnd der Christlichen versammlung vorzutragen (fol. B 2 a – B 4 b). – Die Abkündigungsformel trägt den Titel: Form/ Wie den XIX. Sonntag Trinitatis . . . Das bevorstehende Evangelische Jubelfest/ in den Kirchen des Fürstenthumbs Coburg/ nach gehaltener Predigt/ von allen Cantzeln verkündigt werden soll. Gedruckt zu Coburgk. Anno MDCXVII.

³³ Vgl. *StA Coburg*: Kons. 402, fol. 40 a–b: Johann Ernst d. Ä. v. Sachsen-Eisenach an Johann Casimir v. Sachsen-Coburg v. 25. 9. 1617. – Vgl. auch ebd., fol. 46 a: Johann Casimir an Johann Ernst d. Ä. v. 6. 10. 1617 (Entwurf).

³⁴ Vgl. *StA Coburg*: ebd.: Räte Sachsen-Coburg an Räte Sachsen-Eisenach v. 5. 10. 1617.

³⁵ Vgl. Schönstädt, S. 26–27. 292 ff. – Den Disputationstext (in Auszügen) vgl. bei Ernst Walter Zeeden: Martin Luther und die Reformation im Urteil des deutschen Luthertums. Studien zum Selbstverständnis des lutherischen Protestantismus von Luthers Tod bis zum Beginn der Goethezeit. Bd. 2. Freiburg i. Br. 1952. S. 70 ff.

lich über das Jubiläumsvorhaben der Unierten, über das er aus dem benachbarten Hessen-Kassel in Kenntnis gesetzt war.³⁶

Kursachsens Beispiel folgte im Süden Hessen-Darmstadt mit der Landesuniversität Gießen,³⁷ wo Johannes Gisenius am 31. Oktober eine Reihe von 65 Disputationen eröffnete, in denen die zwischen der lutherischen und der katholischen Theologie strittigen Lehrsätze systematisch erörtert wurden. Im Norden Deutschlands dagegen schloß sich eine größere Anzahl Territorien dem kursächsischen Vorbild an: die Grafschaft Mansfeld mit dem gräflichen Gymnasium Eisleben³⁸ und die Grafentümer der Reußen,³⁹ das Erzstift Magdeburg, dessen Domkapitel sich mit dem Administrator erst nach längeren Auseinandersetzungen über den Inhalt der Festverordnung auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnte,⁴⁰ und das Stift Halberstadt mit der Grafschaft Regenstein, wo das Jubiläum vom lutherischen Administrator Christian von Braunschweig, dem „tollen Halberstädter“, im Einvernehmen mit Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel angeordnet wurde.⁴¹ Kursachsens Vorgehen folgten ferner das traditionell dem Kurhaus verbundene Herzogtum Pommern-Stettin mit dem fürstlichen Pädagogicum zu Stettin und der Landesuniversität Greifswald,⁴² Danzig⁴³ und Hamburg, dessen Rat am 15. Oktober 1617 von Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg wegen der Jubiläumsfeier angeschrieben worden war.⁴⁴ In Hamburg,⁴⁵ wo

³⁶ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 4 a; Johann Casimir v. Sachsen-Coburg an Christian v. Br.-Lüneburg v. 13. 10. 1617.

³⁷ Vgl. *Schönstädt*, S. 35–36.

³⁸ Vgl. Außschreiben/ vnd Designation, oder Verzeichnis/ Wie es auff instehendem Evangelischem Jubelfest/ in der wollöblichen/ vhralten Graff- vnd Herrschafft Manßfeld . . . mit Vespren/ Predigten/ Catechismus-Lehr: Gesängen vnd Gebeten/ so auch bey dem Gymnasio zu Eißleben/ mit orationibus/ vnd dergleichen verrichtungen/ sol gehalten werden. Anno Tlbi CherVbIn et SeraphIn VoCe InCessabILI proCLaMant, fol. A 3 a. – Vgl. *Schönstädt*, S. 27.

³⁹ Vgl. MeDItatIo pLa IVbILaeI LVtheranI. Evangelisches Jubelfest. Wie solches auff gnädigen Befehlich vnd Verordnung Derer Wolgebornen gesamen Herrn Reussen . . . In allen deren Herrschafften Kirchen . . . angestellet. Vnnd zu Christlicher Nachfolge anderer reinen Lutherischen Kirchen . . . abgefeyret werden soll . . . Im Jahr M.DC.XVII.

⁴⁰ Vgl. Anordnung vnd Befehl Vnser Von Gottes gnaden CHRISTIAN WILHELMS postulirten Administratoris des primat: Vnd Erzstifts Magdeburgk . . . wie das Evangelische Jubelfest . . . angestellet/ vnd gehalten werden solle . . . Jm Jahr 1617. – Vgl. *Schönstädt*, S. 29–30.

⁴¹ Vgl. *HStA Hannover*: Cal. Br. 21 Nr. 3469, fol. 8 a – b; Christian v. Br.-Wolfenbüttel an Friedrich Ulrich v. Br.-Wolfenbüttel v. 5. 10. 1617.

⁴² Vgl. Feyrliche Begängnus des Hochpreißlichen Ersten Evangelischen Jubel Jahres/ wie dasselbe Auff . . . Herrn PHILIPPI II. Hertzogen zu Stettin Pommren . . . gnedigen Befehl vnd Christliche Anordnung . . . gehalten worden . . . ANNO M.DC.XVII. – Vgl. *Schönstädt*, S. 30–33.

⁴⁴ Vgl. *StA Coburg*: Kons. 401, fol. 2 a – 3 a; Christian v. Br.-Lüneburg an die Stände des Niedersächsischen Kreises v. 15. 10. 1617 (Abschrift).

⁴⁵ Vgl. *StA Hamburg*: Ministerialarchiv III A 1 d, fol. 303–304: Proclama Senatus Hamburgensis deß Sontags vor dem Jubelfest Ao. 1617. 19. Dominica post Trinitatis von allen Cantzeln abgelesen. – Gedruckt auch in: Erstes Evangelisch-Lutherisches JUBEL-Fest . . . Hamburg 1717, fol. A 2 a – A 3 b.

das Jubiläum zunächst wie in Lübeck aus praktischen Gründen am 2. November stattfinden sollte, konnten die Hauptpastoren, die der Anregung der kursächsischen „Epistola invitatoria“ folgen wollten, erst nach Auseinandersetzungen mit dem Rat die Hauptfeier des Festes am 31. Oktober durchsetzen. Ihr Argument, sie würden bei den lutherischen Glaubensbrüdern „in diese schendliche Verdacht kommen, als wenn wir mehr dem Calvinismo denn Lutheri lehr, zugethan vndt geneigt weren“,⁴⁶ vermochte den Rat zu überzeugen und von seinen ursprünglichen Festplänen abzubringen. Seiner Antwort an Herzog Christian war zu entnehmen, daß das Jubiläum in Hamburg schließlich am 31. Oktober und am 2. November gefeiert wurde.⁴⁷ Aus dem Verkündigungsformular für das Reformationsjubiläum 1717 des reichsfreien Stifts Quedlinburg geht hervor, daß das Jubiläum dort im Jahre 1617 auf Anordnung der Äbtissin Dorothea, einer leiblichen Schwester Johann Georgs II., der die Erbvogtei über das Stift besaß, mit einem Triduum gefeiert wurde.⁴⁸ Ebenso behauptet die Gräfllich Giechische Verkündigungsformel von 1717 die Feier des Jubiläums 1617 nach kursächsischem Muster.⁴⁹

In den Unionsterritorien, deren Festgestaltung durch die kursächsische „Epistola invitatoria“ kaum beeinflusst wurde, beging man das Jubiläum verabredungsgemäß in der Regel am 2. November. In der reformierten Kurpfalz feierte man einem zeitgenössischen Bericht zufolge das Fest „in omnibus templis“ und ab dem 1. November auch an der Landesuniversität Heidelberg „pro luce Evangelii in Ecclesiis nostris accensa“.⁵⁰ Unter dem Vorsitz von David Pareus wurden in 237 Thesen die Gründe disputiert, die die Vorfahren zur Trennung von der Römischen Kirche veranlaßt hätten.⁵¹ Kurpfalz folgten das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken⁵² und das Fürstentum Anhalt mit der Oberpfalz, deren Statthalter der kryptokalvinistisch gesinnte Herzog Christian von Anhalt war, der zugleich das Amt des Generalleutnants der Union

⁴⁶ *StA Hamburg*: Senat, CIV VII Lit. HN^o 1 Fasc. 13, fol. 2: Kirchenministerium an Senat v. 11. 10. 1617.

⁴⁷ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 22 b: Rat Hamburg an Christian v. Br.-Lüneburg v. 23. 10. 1617.

⁴⁸ Vgl. FORMULAR Der Abkündigung Des Jubel-Fests . . . In: (*Ernst Salomon Cyprian*): HILARIA EVANGELICA, Oder Theologisch-Historischer Bericht Vom Andern Evangelischen Jubel-Fest . . . Gotha 1719. Teil I. Cap. 90. Sp. 810 b.

⁴⁹ Vgl. FORMULA Der Abkündigung des Evangelischen Jubel-Festes . . . In: *Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Cap. 123, Sp. 1005 a.

⁵⁰ JUBILAEUS ACADEMICVS De Doctrina Evangelij centum ab hinc annis, a tenebris Rom(ani) Papatus in lucem revocari: Ecclesiaeque a sordibus ejusdem repurgari coepta. CELEBRATUS IN ACADEMIA ARCHI-PALATINA HEIDELBERGENSI . . . Francofurti . . . 1618, p. 7. – Ausführliche Beschreibung der Feiern bei *Gustav Adolf Benrath*: Reformierte Kirchengeschichtsschreibung an der Universität Heidelberg im 16. und 17. Jahrhundert. Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte. Bd. IX. Speyer 1963. S. 37–46; vgl. auch *Schönstädt*, S. 36–38.

⁵¹ Vgl. Thema Seculare, de causis centum ab hinc annis immenso Dei beneficio ex Evangelicis Germaniae Ecclesiis eliminati semperque fugiendi Papatus Romani. In: JUBILAEUS ACADEMICVS, p. 13–45.

⁵² Vgl. *Schönstädt*, S. 38.

bekleidete.⁵³ Am 2. November feierten ferner die beiden fränkischen Markgrafentümer Brandenburg-Ansbach⁵⁴ und Brandenburg-Kulmbach⁵⁵ und das Herzogtum Württemberg mit der Landesuniversität Tübingen, wo auf Geheiß Herzog Johann Friedrichs entgegen dem Unionsbeschuß vom 23. April auch heftig gegen das reformierte Bekenntnis polemisiert wurde. Aus Anlaß des Festes wurde eine der ersten umfangreichen Lebensbeschreibungen Luthers der damaligen Zeit veröffentlicht, die „dem gemeynen Mann vnd jungen Leuten zum besten“ in den Jubiläumsgottesdiensten vorzulesen war.⁵⁶ In der Grafschaft Öttingen nahm man den Unionsbeschuß nicht sehr genau und ging hinsichtlich des Festtermins eigene Wege.⁵⁷ In der Markgrafschaft Baden-Durlach,⁵⁸ wo das Papsttum als der schlimmste Feind der reformatorischen Kirche angesehen wurde, „deßen Sinn vnnd Anschläg vnablesig dahin gehen, das sie solches herrliches Licht außleschen vnnd vertilgen“,⁵⁹ nahm man den 2. November zum Anlaß, in Anlehnung an die jüdischen Halljahrsbräuche den betroffenen Untertanen die Schulden weitgehend zu tilgen und die Strafen mit Ausnahme der „Malefitzischen“ zu erlassen.⁶⁰ Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, der auf dem Heilbronner Tag nicht anwesend war, wurde von seinem reformierten Glaubensbruder Kurfürst Friedrich V. vom Jubiläumsvorhaben der Unierten unterrichtet.⁶¹ Er ordnete daraufhin für Hessen-Kassel und die Niedergrafschaft Katzenellenbogen die Feier des Jubiläums am 2. November an.⁶² Jedoch sollte das Reformationsjubiläum keinesfalls Luther zu Ehren veranstaltet werden, „als ob es desenn als eines Menschen werck gewesen, Sonndern Gott dem Allmechtigenn, allein zu lob ehr und danck, als der solch liecht des Heyligenn Evangelij mitten in den Finsternissen des Pabstthumbs angezündet vndt durch Lutherum auch her-nacher andere Gottsehlige Männer als seine hierzu erweckte vndt geprauchte werckzeuge ie lenger ie mehr herfür gezogen vnndt leuchtenn lassenn“.⁶³

⁵³ Vgl. ebd., S. 39–40.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 40–41.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 41.

⁵⁶ Herzogliches Ausschreiben an sämtliche Superintendenten des Herzogthums wegen eines haltenden Jubilaei. d. d. 18. Octobr. 1617. In: Württembergisch Jubel Jahr . . . Stuttgart . . . ANNO M.DC.XVIII, fol. A 4 b – B 4 a. – Vgl. *Schönstädt*, S. 41–45.

⁵⁷ In Öttingen feierte man vom 31. 10. bis 2. 11. (*StA Nürnberg*, Reichsstadt Nürnberg, Unionsakten Nr. 76, fol. 5 a) oder nur am 1. 11. (ebd., fol. 32 a: Extract auß Herrn zu Nördlingen, An zu Nürnberg, abgegangenen schreiben). – *Schönstädt*, S. 45–46.

⁵⁸ Vgl. *Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*: Cod. Guelf. 38. 25 Aug – 2^o, fol. 322 a – 327 a: Copia. Schreibens aus Durlach vom 12. Nouembris Ao. 1617. Bericht, Wie das Jubilaeum in der Marggraveschafft Baaden ist gehalten worden. – Vgl. *Schönstädt*, S. 46–47.

⁵⁹ Ebd., fol. 326 a – 326 b.

⁶⁰ Vgl. *Schönstädt*, S. 47.

⁶¹ Vgl. *StA Marburg*: Bestand 4 e: Reichs- und Kreissachen. Politische Akten nach Landgraf Philipp, Nr. 2583, fol. 2: Friedrich V. an Moritz v. Hessen-Kassel v. 27. 9. 1617.

⁶² Vgl. *StA Marburg*: ebd.: Moritz an Geheime Räte Kassel v. 26. 10. 1617. – Vgl. *Schönstädt*, S. 48–49.

⁶³ *StA Marburg*: ebd.: Geheime Räte Kassel an Moritz v. 24. 10. 1617.

Vermutlich auf Anregung des Pfalzgrafen wurde das Jubiläum am 2. November auch im Gebiet der Grafen zu Solms begangen, die eng mit den reformierten Pfälzern verbunden waren.^{63a}

Von ausgeprägtem reichsstädtischen Selbstbewußtsein zeugten die Jubiläumsfeiern in den unierten süddeutschen Stadtmetropolen Straßburg, Nürnberg und Ulm. In Straßburg, wo der Predigerkonvent wünschte, „daß souil wie möglich mit der Sächßischen Kirchen möchte obseruirt werden“,⁶⁴ wurde das Jubiläum am 1. und 2. November begangen, doch galt der Samstag nicht als offizieller Feiertag.⁶⁵ Für die Hohe Schule ordnete der Rat ebenfalls eine Jubiläumsfeier an: dort wurden vom 8. November bis zum 24. Dezember in zahlreichen Reden und Disputationen Luther und Reformation gewürdigt. Das damals von Isaac Malleolus verfertigte wissenschaftliche Horoskop Luthers behielt seine Bedeutung noch am Reformationsjubiläum 1717, wo es verschiedentlich benutzt wurde, um die „extraordinaria dona“ des Reformators zu demonstrieren.⁶⁶ Straßburg konnte seinerseits neben den befreundeten Reichsstädten Frankfurt am Main, Colmar und Weißenburg i. Elsaß die Reichs- und Unionsstädte Landau, Speyer und Worms für die Veranstaltung einer Jubiläumsfeier gewinnen.⁶⁷ Die überlieferten Angaben über Frankfurts Festtermin sind widersprüchlich; man schien jedenfalls nicht Straßburgs Vorschlag gefolgt zu sein.⁶⁸ Dagegen zeigt ein Eintrag im Ratsprotokoll von Landau,⁶⁹ daß das Jubiläum dort wie in Weißenburg nach dem Vorbild Straßburgs am 1. und 2. November begangen wurde. Aus Speyer existiert der Druck eines Festgebetes,⁷⁰ über die Feiern in Colmar und Worms schweigen die Quellen. Prunkvoll verlief das Jubiläum in Nürnberg,⁷¹ dessen Rat den

^{63a} Vgl. Schönstädt, S. 49.

⁶⁴ *Archives de la ville de Strasbourg*: Varia ecclesiastica VIII, Nr. 73, fol. 1–5: Vnuergreiflich Bedencken Eines ehrwürdigen Kirchen Conuentes welcher gestalt daß kunfftige Jubelfest zu den ehren gottes, vnnndt aufferbauung der Heiligen Christlichen Kirchen zu Straßburg, möcht angestellt werden. (*bier*: fol. 1).

⁶⁵ Vgl. ebd.: Varia ecclesiastica VIII, Nr. 69, fol. 1–3: Decretum eines Ehrsamem vnnnd wolweisen Rathes wegen Celebrirung des Jubelfestes in der Kirchen zu Straßburg Ao. 1617 (v. 15. 10. 1617). – Vgl. Schönstädt, S. 49–52.

⁶⁶ Vgl. Schönstädt, S. 52–57. – Dissertatio Astrologica brevis de genitura B(eati) MARTINI LUTHERI a M. ISAACO MALLEOLO. In: *Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Cap. 115, Sp. 932 a – 946 b.

⁶⁷ Vgl. *StA Nürnberg*: Reichsstadt Nürnberg, Unionsakten Nr. 76, fol. 28 a – b: Rat Straßburg an Rat Ulm v. 18. 10. 1617.

⁶⁸ In Frankfurt feierte man am 2./3. 11. (*Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Cap. 60, Sp. 611 a – 612) oder vom 31. 10. bis 2. 11. (Erstes Reformations-Jubel-Fest zu Frankfurt 1617. (Nachdruck o. O. u. J., vermutlich 1817.

⁶⁹ Vgl. *StadtA Landau*: Bestand B I 18, fol. 155 a.

⁷⁰ Vgl. *Gemein Gebett vnd Dancksagung zu GOTT/ wegen deß für hundert Jahren durch D. Martin Luthern geoffenbarten Liechts des H. Evangelij/ für die Gemein vnd Jugend zu Speyer . . . Speyer . . . Im Jahr 1617.*

⁷¹ Vgl. *Archives de la ville de Strasbourg*: Z 1.2 Eglises étrangères 137: Rahts Verlaß vnd Bericht. Wie es vff Sontags den 26 Octobris vnd 2. Novembris, allhie in der Statt Nürnberg, mit der Predigt, dem Gebett, vnd den Ceremonien soll gehalten werden. (Abschrift). – Weitere Abschriften in: *Germanisches Nationalmuseum Nürnberg*: Merk.

der Unionsstadt Rothenburg ob der Tauber zur Nachahmung ermuntern konnte,⁷² und in Ulm,⁷³ das gleichfalls weiteren Unionsstädten ein Beispiel gab: in Nördlingen wurde das Jubiläum „fast vf den Vlmischen schlag celebrirt“,⁷⁴ aus Memmingen existiert ein Bericht über die Ulmer Feierlichkeiten, an denen man sich orientierte,⁷⁵ und ein Eintrag im Ratsprotokoll von Heilbronn bestätigt einen Briefwechsel mit dem Ulmer Rat wegen der Organisation des Jubiläums.⁷⁶ Weitere reichsstädtische Feiern sind überliefert aus Reutlingen⁷⁷ und Kempten,⁷⁸ wo das Jubiläum erst am 6. November mit dem ordentlichen Betttag beendet wurde. Jubiläumsfeiern bezeugt die ältere territorialgeschichtliche Literatur für die Reichs- und Unionsstädte Aalen und Eßlingen, Giengen an der Brenz und Schwäbisch-Hall, Schweinfurt, Weißenburg am Nordgau und Windsheim, auch für Augsburg und Goslar, Isny und Leutkirch, Regensburg und Wimpfen.⁷⁹ Die Ausschreibung des Jubiläums in den Städten, die der Union angehörten, ist trotz schlechter Überlieferung als sicher anzunehmen, auch ihre Beeinflussung durch die in Frage kommenden unionsausschreibenden Städte Nürnberg und Ulm. Hinweise auf die Durchführung von Jubiläumsfeiern in den Grafschaften Erbach, Pappenheim und Pfalz-Sulzbach finden sich ebenfalls in der älteren Literatur, die Festfeier in der Grafschaft Sponheim dagegen ist inzwischen durch neuere Untersuchungen gesichert.⁸⁰

Bibl. Nr. 115. 117. – Vgl. auch *Schönstädt*, S. 59–64. Die Feier an der Altdorfer Akademie ist nicht sicher bezeugt; vgl. ebd., S. 63.

⁷² Vgl. *StA Nürnberg*: Reichsstadt Rothenburg, Unionsakten Nr. 2119, fol. 15 f.: de anno jubilaeo Lutherano. – Bericht Vonn dem Evangelischen Jubelfest im Jahr Christi deß HErrn/ da man zehlet/ Tausent Sechshundert vnn Sibenzehen gehalten. Rothenburg ob der Tauber (o.J.) – *Schönstädt*, S. 63–64.

⁷³ Vgl. *Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel*: Cod. Guelf. 38. 25 Aug – 2°, fol. 328 a – 329 a: Verzeichnus Wie uff Christliche Anordnung eines Ersamen Rhats der loblichen Reichsstatt Vlm das Euangelische Jubeljahr dieses 1617 Jhars daselbst zu Vlm den 2. (korr. aus 3.) Novembris anzustellen vnd zu begehen. – Gedruckt auch in: *Cunrad Dieterich II*, fol. N 1 a – N 2 b: Verzeichnus Wie auff Christliche Anordnung Eines Ersamen Rhats/ das Evangelische Jubelfest allhier zu Vlm 1617. 2. Novemb. Feyrlich begangen; (ausführlicher als „Verzeichnus“, im wesentlichen jedoch mit der gedruckten Fassung identisch). – Vgl. *Schönstädt*, S. 64–67.

⁷⁴ *StA Nürnberg*: Reichsstadt Nürnberg, Unionsakten Nr. 76, fol. 32 a – b: Extract auß Herrn zu Nördlingen, An zu Nürnberg abegangenen schreiben.

⁷⁵ Vgl. *StadtA Memmingen*: Schublade 343/5: 1617 – Feier des Evangelischen Jubeljahres in der Stadt Ulm.

⁷⁶ Vgl. *StadtA Heilbronn*: Best. Ratsprotokolle, Bd. 49, fol. 369. 374.

⁷⁷ Vgl. *StadtA Reutlingen*: Sign. 408/1, fol. 1–3. Kurtzter bericht wie das Erste Evangelische Jubel-Jahr in Reutlingen celebrirt worden. – Vgl. *Schönstädt*, S. 68.

⁷⁸ Vgl. INTIMATION Oder Verkündigung dieses Euangelischen Jubel: vnn Danckfests: Geschehen den 26. Octobr. vff den XIX. Sonntag nach Trinit(atis) nach der Predig. In: Drey Evangelische Jubel: vnn Danckpredigen (!) . . . Durch GEORGIVM ZEAEMAN . . . Kempten . . . im Jahr Christi MDCXVIII, fol. A 3 b – A 4 b. – Vgl. *Schönstädt*, S. 68–69.

⁷⁹ Vgl. die Lit. bei *Schönstädt*, S. 69, Anm. 313. – Vgl. auch *Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Sp. 612 a. 791 b. 797 a. 798 a–b.

⁸⁰ Vgl. die Lit. bei *Schönstädt*, S. 69/70, Anm. 313 a.

Auch in Territorien, die nicht der Protestantischen Union angehörten, wurde das Reformationsjubiläum am 2. November begangen. Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg hatte den Herzog von Sachsen-Coburg, der ihn über die Festpläne des sächsischen Kurfürsten und der Ernestiner informiert hatte, seinerseits über das Vorgehen in seinen Landen unterrichtet und ihn wissen lassen, „daß am negstkünftigen Sontage, die Bett vnd dancksagungs Tage hochfeyerlich gehalten werden sollen“.⁸¹ Den Sinn des Jubiläums erblickte der Braunschweiger jedoch weniger in der Veranstaltung einer triumphalen Jubelfeier als vielmehr in einem Tag der Besinnung und des Gebetes, da „die wellen vmb den Euangelischen fast ringst herumb grimmig brausen, vnd darzwischen das Schiff der Euangelischen, leider, nothleidenden wesens, nicht in geringer gefahr stehet“.⁸² Der Herzog hatte in gleichlautenden Schreiben auch die Stände des Niedersächsischen Kreises „zu ebenmäßiger andacht vnd Solennitet erbeten vnd vermahnet“.⁸³ Dem Coburger gegenüber behauptete er zwar, „daß Sie (die Kreisstände) sich demselben also mit accomodiren wollen“,⁸⁴ doch reagierten schließlich nur die Städte Lübeck und Magdeburg auf seine Anregungen positiv. Der Rat von Lübeck, der sich gegen den Wunsch seiner Prediger, dem Beispiel Kursachsens zu folgen, ausgesprochen hatte und auch im Briefwechsel mit dem Hamburger Rat bei seiner ablehnenden Haltung geblieben war,⁸⁵ meinte jedoch, man wolle in Lübeck wenigstens den 2. November als gemeinsamen Gedächtnistag der Reformation begehen, obwohl dies ohnehin jährlich Anfang November und um den Trinitatissonntag üblich sei.⁸⁶ Auch der Rat von Magdeburg teilte dem Braunschweiger mit, er habe „ein Jubel vnd Dancksagungs fest, vnd gebet tage zuhalten, vor dienlich vnd bequem geachtet“.⁸⁷ Im „Postskriptum“ informierte der Rat den Herzog über das Jubiläumsprogramm der Stadt.⁸⁸ Von den übrigen Ständen des Kreises, die Christian zur Jubiläumsfeier hatte ermuntern wollen, erhielt er ausweichende oder ablehnende Antworten.⁸⁹ Im Norden feierten wie die Unierten am 2. November Riga⁹⁰ und das auf dem kurmainzischen Eichsfeld gelegene Erfurt, das zu dieser Zeit seine Freiheiten noch gegenüber dem Mainzer Kurerzbischof zu verteidigen mußte.⁹¹

⁸¹ *StA Coburg*: Kons. 401, fol. 1 a: Christian v. Br.-Lüneburg an Johann Casimir v. Sachsen-Coburg v. 30. 10. 1617. – Vgl. *Schönstädt*, S. 70.

⁸² *StA Coburg*: ebd., fol. 2 a: Christian v. Br.-Lüneburg an die Stände des Niedersächsischen Kreises v. 15. 10. 1617.

⁸³ *StA Coburg*: ebd., fol. 1 a: Christian v. Br.-Lüneburg an Johann Casimir v. Sachsen-Coburg v. 30. 10. 1617.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. *Schönstädt*, S. 71.

⁸⁶ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 20 a–b: Rat Lübeck an Christian v. Br.-Lüneburg v. 23. 10. 1617.

⁸⁷ Ebd., fol. 27 a: Rat Magdeburg an Christian v. Br.-Lüneburg v. 25. 10. 1617.

⁸⁸ Vgl. ebd., fol. 28 a – 30 b.

⁸⁹ S. oben, S. 179 ff.

⁹⁰ Vgl. *Schönstädt*, S. 72.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 72–73.

Verbürgt ist eine Feier des Jubiläums am 2. November in den unter der Regierung Graf Ludwigs II. zusammengefaßten walramischen Grafschaften Nassau, Weilburg-Saarbrücken, Wiesbaden, Idstein und Usingen.⁹² Die Superintendenten und geistlichen Inspektoren waren schon vor Pfingsten 1617 nach Saarbrücken beordert worden, um eine Neuauflage der lutherischen Agende von 1576 und die Durchführung der Jubiläumsfeier vorzubereiten. Das für alle walramischen Territorien verbindliche Festgebet war in seinen Grundzügen identisch mit dem später für das „Vierherrische“ erlassenen. Der im Jahre 1607 geschlossene Erbverein der nassau-ottonischen Grafen und ihre seit Johann VI. von Naussau-Dillenburg traditionell engen Verbindungen zur reformierten Kurpfalz über den Wetterauer Grafenverein und die Grafen zu Solms sorgten für die Übernahme des Jubiläumstermins der Unierten in den reformierten nassauischen Grafschaften Beilstein, Diez, Dillenburg mit der Hohen Schule in Herborn, Hadamar und Siegen. Da Johann VIII., der Sohn Graf Johanns VII. (des Mittleren) von Naussau-Siegen, im Jahre 1613 öffentlich seine Konversion zum Katholizismus vollzogen hatte,⁹³ war der drohende „Abfall“ des Hauses Siegen ein beherrschendes Thema im Bitteil des Festgebetes, das gleichfalls der Fassung für das „Vierherrische“ glich.⁹⁴ Für das Gebiet dieses von beiden nassauischen Linien und Hessen-Kassel in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen verwalteten Kondominates⁹⁵ hatte man sich „auß allerhand verhinderung . . . beider heußer Naßau“ zunächst nicht auf einen Festtermin einigen können und beging daher das Jubiläum (verspätet) am Sonntag, dem 4. Januar 1618, „vf das daß (!) begangene jahr darmit Christlich geschlossen, vndt das neue mit dem gebett angefangen werden mögte“.⁹⁶

Auf die Jubiläumsanfrage Herzog Christians von Braunschweig-Lüneburg an die Stände des Niedersächsischen Kreises hatte nicht einmal sein Sohn in der gewünschten Weise reagiert,⁹⁷ sondern Kirchen- und Konsistorialräten die Ausrichtung des Jubiläums in Braunschweig-Wolfenbüttel für Sonntag, den 9. November 1617, befohlen.⁹⁸ Im Antwortschreiben an den Vater hatte Herzog Friedrich Ulrich für die Wahl des verspäteten Festtermins das Argu-

⁹² Vgl. ebd., S. 73–74.

⁹³ Vgl. *Gerhard Specht*: Johann VIII. von Nassau-Siegen und die katholische Restauration in der Grafschaft Siegen. Studien und Quellen zur Westfälischen Geschichte. Bd. 4. Paderborn 1964. S. 20 ff.

⁹⁴ Vgl. *Schönstädt*, S. 74–75.

⁹⁵ Vgl. *Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung*. 10. 1870. S. 282 f.

⁹⁶ *HStA Wiesbaden*: Abt. 131 Nr. X a 23, fol. 1: Befehl wegen deß Jubilaej im Vierhrichten abgangen den 28ten Decembris Ao. 1617. — Vgl. ebd.: Gemeyne dancksagung zue Gott für das vor hundert Jahren geoffenbarte liecht seines heiligen Evangelij, so in den Nassauischen Kirchen geschehen soll. — Vgl. *Schönstädt*, S. 75–76.

⁹⁷ Vgl. *Landeskirchliches Archiv Braunschweig*: Akten des Konsistoriums Wolfenbüttel S 1439, fol. 3 b – 4 a: Christian v. Br.-Lüneburg an Friedrich Ulrich v. Br.-Wolfenbüttel v. 15. 10. 1617.

⁹⁸ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 19 a: Druck der Konsistorialverordnung v. 15. 10. 1617. — Vgl. *Schönstädt*, S. 76–78.

ment ins Feld geführt, das Jubiläum könne „an allen örtten vnserer Lande den Pastoren so schleunig nicht kund gethan werden“. ⁹⁹ Seine Jubiläumsanordnung für die Landesuniversität Helmstedt war jedoch bereits am 17. Oktober ergangen, und in dieser hatte er dem Lehrkörper ausdrücklich eine Erwähnung der kursächsischen Jubelfeier untersagt. ¹⁰⁰ Eine Aversion Friedrich Ulrichs gegen die kursächsische Jubiläumsintention und die seines Vaters ist daher nicht auszuschließen. An der Universität Helmstedt, wo der „irenische“ Georg Calixt nicht nur Luthers Rückkehr zur reinen Kirche der Apostelzeit, sondern auch die strukturelle Identität des Papsttums mit dem Antichristen „bewies“, ¹⁰¹ begann das Jubiläum am 31. Oktober. In seinen Jubiläumsreden ging Johann Angelius von Werdenhagen mit dem zeitgenössischen protestantischen Aristotelismus scharf ins Gericht, der zur damaligen Zeit an den deutschen Hochschulen in Geltung kam. Mit seiner offenkundigen Philosophiefeindlichkeit und seinem „pneumatischen Glaubensverständnis“ stand Werdenhagen Luther näher als seine Kollegen, machte sich jedoch damit derart unbeliebt, daß er im folgenden Jahr seinen Abschied einreichen mußte. ¹⁰² Auch im Gebiet der Generalsuperintendentur Helmstedt wurde das Jubiläum abweichend von der Wolfenbütteler Konsistorialverordnung organisiert und am 2. November begangen. ¹⁰³

Auf die Anfrage Christians von Braunschweig-Lüneburg hatten auch andere Stände des Niedersächsischen Kreises ausweichend oder ablehnend reagiert. Herzog Friedrich von Holstein-Gottorf begrüßte zwar das Jubiläumsvorhaben des Braunschweigers „an sich“, war aber auch der Meinung, „wegen Kurtze der Zeit“ sei eine Anordnung des Festes in seinen Landen nicht möglich. In Holstein würden ohnehin zum Gedenken an die Reformation jährliche Bettage gehalten; im übrigen sei man „nicht allein zu sondern gewissen Zeitten, Sondern auch täglich zu solcher hertzlicher dancksagung verpflichtet vnd schuldigh“. ¹⁰⁴ Da der holsteinische Administrator des Erzstifts Bremen und des Stifts Lübeck Johann Friedrich zur Zeit des Jubiläums nicht anwesend war, kann angenommen werden, daß für diese Territorien kein of-

⁹⁹ Ebd., fol. 18 b: Friedrich Ulrich v. Br.-Wolfenbüttel an Christian v. Br.-Lüneburg v. 23. 10. 1617. (Original).

¹⁰⁰ Vgl. *StA Wolfenbüttel*: Bestand 37 Alt 2683, fol. 37: Friedrich Ulrich v. Br.-Wolfenbüttel an die Universität Helmstedt v. 17. 10. 1617.

¹⁰¹ Vgl. *Orationes duae de Antichristo Pontifice Romano. Anno 1617 publice in Illustri Julia habitae. Prior in memoriam Ecclesiasticae Reformationis superiore seculo feliciter coeptae, altera in ipsius Reformationis B(eati) Lutheri Natalis recordationem. In: De Pontifice Romano orationes tres quas e M.S.S. excerptis et edidit Fr(idericus) Ulrichus Calixtus. Helmstedt 1658. p. 43 ff.*

¹⁰² Zur Universitätsfeier vgl. die ausführliche Untersuchung von *Inge Mager*: *Reformatorische Theologie und Reformationsverständnis an der Universität Helmstedt im 16. und 17. Jahrhundert. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte. 74. 1976. S. 22 ff.*

¹⁰³ Vgl. *Schönstädt*, S. 77–78.

¹⁰⁴ *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 35 a – 36 a: Friedrich v. Holstein-Gottorf an Christian v. Br.-Lüneburg v. 27. 10. 1617.

fizielles Jubiläum angeordnet wurde.¹⁰⁵ Doch sind Predigten der Pastoren Nicolaus Croger in Stade und Hermann Reinich in Horneburg überliefert.¹⁰⁶

Im Herzogtum Mecklenburg wurde kein Jubiläum gefeiert. Das Land war damals schon in den östlichen Güstrower Teil Herzog Hans Albrechts II. und den westlichen Schweriner Teil Herzog Adolf Friedrichs geteilt, doch das *ius episcopale* übten beide Brüder noch gemeinsam aus. Der reformierte Hans Albrecht ließ Christian von Braunschweig-Lüneburg auf dessen Jubiläumsanfrage wissen, es werde „zwar kein besonder Fest deßenthalben angeordnet“, doch habe er die gemeinschaftliche Landesuniversität Rostock und die Prediger in Güstrow angewiesen, daß „von den Cantzeln . . . der Allmechtige Barmherzige Gott gelobet vnd gepreiset werde, das seine Götliche Almacht, vnserer Liebe Vorfahren, von des Bapstthumbs gewel vnd großer Finsternus, auß Väterlicher gnad errettet“.¹⁰⁷ Mit dieser Auskunft verschwieger er jedoch, daß er auf wiederholte Bitten seines lutherischen Bruders um eine Jubiläumsfeier in Mecklenburg nicht reagiert und das Fest damit praktisch zu verhindern gewußt hatte.¹⁰⁸ Obwohl also die mecklenburgischen Prediger „kein special befehlich“ erhalten hatten, fanden dennoch Feiern im Lande statt, in Rostock sogar nach kursächsischem Vorbild. Das Fest in der Stadt Rostock und die akademische Feier an der Universität erregten später den Unmut Herzog Adolf Friedrichs, der sich in der Wahrnehmung seiner Episkopalrechte von seinem Bruder hintergangen fühlte.¹⁰⁹ Dem von ihm wegen des eigenmächtigen Vorgehens des Rates eingeleiteten peinlichen Untersuchungsverfahren vermochte sich dieser jedoch mit dem Hinweis auf den außerordentlichen Anlaß des Jubiläums und den lutherischen Bekenntnisstand Adolf Friedrichs geschickt zu entziehen. In dem von Mecklenburg administrierten Stift Ratzeburg fand ebenfalls kein offizielles Jubiläum statt, da auch hier der Stiftskoadjutor Hans Albrecht seine Zustimmung verweigert hatte.¹¹⁰ Indes hatte Superintendent Nikolaus Petraeus schon ein Jahr zuvor dem Lübecker Prediger Sebastian Schwan gegenüber betont, er wolle sich in jedem Fall um eine Jubiläumsfeier bemühen.¹¹¹

Ausweichend auf die Jubiläumsinitiative Herzog Christians reagierten auch die auf ihre Freiheiten gegenüber den Welfen bedachten Städte Braun-

¹⁰⁵ Vgl. ebd., fol. 44 a: Notiz der erzstiftischen Kanzlei über die Abwesenheit des Administrators.

¹⁰⁶ Vgl. *Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Cap. 110, Sp. 908 b. – Vgl. auch JVBILAEVS EVANGELICVS LVATHERANVS, Das ist: Neun Christliche predigten . . . Durch HERMANNVM REINICHIVM . . . Hamburg . . . (o.J.).

¹⁰⁷ *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 32 a: Hans Albrecht II. v. Mecklenburg-Güstrow an Christian v. Br.-Lüneburg v. 29. 10. 1617.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., fol. 46 a – b: Adolf Friedrich v. Mecklenburg-Schwerin an Christian v. Br.-Lüneburg v. 25. 11. 1617.

¹⁰⁹ Vgl. *Schönstädt*, S. 80–83.

¹¹⁰ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 46 b: Adolf Friedrich v. Mecklenburg-Schwerin an Christian v. Br.-Lüneburg 25. 11. 1617.

¹¹¹ Vgl. *StA Hamburg*: Ministerialarchiv III A 1 d, fol. 200: Sebastian Schwan an Hauptpastor Johannes Schelhammer (Hamburg) v. 22. 10. 1617.

schweig und Lüneburg, die sich wegen ihres konkreten Vorgehens miteinander ins Benehmen setzten. Braunschweigs Räte wiesen auf das jährliche Reformationsgedenken nach der Braunschweiger Kirchenordnung hin und meinten, sie ließen „es auch nach dieser Stadt vnnndt Kirchen gelegenheit darbey bewenden“. ¹¹² Gleichwohl befahl der Rat den Predigern, am Sonntag, dem 2. November, an Hand der Tagesperikope Mt 22,1–14 die Lehrverfälschung vor der Reformation und deren Beseitigung durch Luther in den Gottesdiensten zu erörtern. ¹¹³ Der Rat von Lüneburg reagierte entsprechend ¹¹⁴ und antwortete dem Welfen wie Braunschweig ausweichend. Im reformierten Bremen meinte der Rat, wegen der von Herzog Christian genannten Anliegen brauche man kein eigenes Reformationsgedenken zu veranstalten. Man sei ohnehin längst daran gewöhnt, aus diesen Gründen „monatliche Betttag zu halten“. ¹¹⁵ Da aus den übrigen reformierten Territorien des Nordens und Westens keine Jubiläumsnachrichten überliefert sind, kann angenommen werden, daß man eine ähnlich ablehnende Haltung gegenüber dem Fest wie in Bremen einnahm. Die konfessionspolitische Motivation der unierten reformierten Stände dürfte hier ohnehin gefehlt haben.

Die überlieferten landesherrlichen Verordnungen bieten ein recht einheitliches Bild von Motivation und Inhalt der Jubiläumsfeiern: sie erinnerten an die durch Luthers Thesenveröffentlichung ausgelöste Reformation, dankten ihrem göttlichen Urheber für deren Durchführung vor allem durch das Wirken Luthers und den Schutz des reformatorischen Bekenntnisses und baten um die Erhaltung der in der Reformation erneuert geglaubten Lehre und Kirche. Die Jubiläumsgutachten der Prediger und die landesherrlichen Anweisungen für die konkrete Durchführung des Jubiläums empfahlen und dekretierten zunächst die scharfe polemische Auseinandersetzung mit der Römischen Kirche, die auf der Grundlage hierzu eigens verordneter Bibeltexte anzustreben war. Auf die Schilderung der vorreformatorischen Zustände und der in der zeitgenössischen Römischen Kirche sollte eine Darstellung der religiösen Grundlagen und Errungenschaften der Reformation und der mit ihr unauflöslich verbunden gesehenen Leistungen und Verdienste Luthers folgen, deren Legitimität es gegen die polemischen Angriffe der katholischen Kontroverstheologen zu verteidigen galt.

In einer seiner Jubiläumspredigten ¹¹⁶ bemerkt der Leipziger Superinten-

¹¹² *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 13 a – b: Rat Braunschweig an Christian v. Br.-Lüneburg 21. 10. 1617.

¹¹³ Vgl. *Landeskirchliches Archiv Braunschweig*: Akten des Konsistoriums Wolfenbüttel S 1439, fol. 7 b – 8 a: Rat Braunschweig an die Prediger der Stadt und im Eichgericht v. 1. 11. 1617.

¹¹⁴ Vgl. *HStA Hannover*: Celle Br. 48 a Nr. 14, fol. 38 a – 39 a: Rat Lüneburg an Christian v. Br.-Lüneburg v. 27. 10. 1617.

¹¹⁵ Ebd., fol. 15 a – b: Rat Bremen an Christian v. Br.-Lüneburg v. 22. 10. 1617. (Original).

¹¹⁶ Die Predigten werden abgekürzt unter dem Namen des jeweiligen Autors zitiert. Zur Zitierweise vgl. *Schönstädt*, S. X–XI. Das vollständige Quellenverzeichnis vgl. ebd., S. XIV–XXX.

dent Vinzenz Schmuck, „daß allwege/ wenn Gott etwas grosses hat fürgehabt/ oder etwas sonderliches ist zu gewarten vnd für der Hand gewest/ so ist es zuvor verkündigt vnd von Gott den Propheten seinen Knechten geoffenbaret worden/ vnd hat Gott diese weise von anbegin gehalten“. ¹¹⁷ Der methodische Rückgriff Schmucks auf einen bekannten deuteronomistischen Lehrsatz des Amos-Kommentators, der die Bindung aller Geschichte an das zuvor verkündete Gotteswort behauptet, ¹¹⁸ zeigt, daß die Prediger nicht nur eine traditionelle christliche Überzeugung, sondern auch ihr absolutes Vertrauen in die H. Schrift als unfehlbare und primäre Quelle der Geschichtsdeutung zum Ausdruck bringen, zu der sie durch Luther und Melancthon, vor allem aber durch Flacius und den Biblizismus der Generation der Konkordienformel bestimmt worden war. ¹¹⁹ Die Prediger sind überzeugt, daß in der Geschichte Gott in seinem Wort und Satan durch seinen Widerstand gegen das Wort Gottes um die Herrschaft in der Welt ringen und sich in dieser Auseinandersetzung menschlicher „Werkzeuge“ bedienen. Alles im Neuen Bund Geschehene und in der Kirche bis zu ihrer endzeitlichen Vollendung Künftige ist daher nach ihrer Meinung in den Schriften des Alten und Neuen Bundes bereits vorgebildet: in prophetischen Worten und bedeutsamen Ereignissen und Gestalten. Vor allem das Wirken Gottes in der Geschichte der Kirche glauben sie durch die ernsthafte Betrachtung der biblischen Geschichten und Weissagungen und die Suche nach der geschichtlichen Erfüllung der göttlichen Verheißungen im konkreten Geschichtsverlauf zu erkennen: wo Gottes Wort in der H. Schrift Gehorsam findet, die göttlichen Heilszusagen im Glauben angenommen werden, ist Gott selbst am Werk, und die seinem Wort Glauben schenken, sind aufgrund dieses Glaubensgehorsams Vorbilder, *Figuren* aller künftigen Anhänger des Gotteswortes, die mit ihrem grundsätzlich gleichen Habitus die geschichtlichen und prophetischen Figuren der H. Schrift *erfüllen*. Die geschichtlich-wirklichen oder in Weissagungsgestalt figurierenden biblischen Gestalten und Ereignisse nehmen also für die Prediger über ihre jeweilige geschichtliche und prophetische Einmaligkeit hinaus eine zukunftsweisende und damit realprophetische *Bedeutung* an. Was über die konkrete Historizität und Prophetie für immer hinausweist, Kommendes ankündigt und eine structurale Identität von biblischem „gestum vel gerendum“ und geschichtlichem „complementum“ bestimmt, ist eben der Gehorsam gegen Gottes Wort und der gläubige Einsatz für die Durchsetzung seiner Herrschaft in der Welt. Umgekehrt weisen alles Un-

¹¹⁷ *Vinzenz Schmuck* III, fol. H 3 a. – Vgl. auch *Daniel Hänichen* I, fol. G 2 a; *Simon Gedicke* I, fol. F 1 b; *Friedrich Balduin* III, fol. G 3 a; *Georg Zeämann* I, fol. B 3 b; *Matthias Hoe von Hoenege*, Parasceve III, fol. K 2 a.

¹¹⁸ Vgl. Am 3,7. – Vgl. *Hans Walter Wolff*: Dodekapropheten 2. Joel und Amos. *Biblischer Kommentar Altes Testament*. Bd. 14,2. Neukirchen-Vluyn 1969. S. 225 f.

¹¹⁹ Vgl. *Klaus Scholder*: Urprünge und Probleme der modernen Bibelkritik im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehung der historisch-kritischen Theologie. *Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus*. 10. Reihe. Bd. 33. München 1966. S. 82 ff. (Lit.). – Vgl. zum Folgenden auch *Schönstädt*, S. 86 ff.

Heilswissagungen der H. Schrift, alle biblischen Gestalten und Ereignisse mit un-heilsgeschichtlicher Bedeutsamkeit über sich hinaus und präfigurieren alle künftigen Gestalten und Ereignisse, deren Wesen wie das ihrer biblischen Vorbilder von Ungehorsam und Widerstand gegen das Gotteswort geprägt ist. Die strukturelle Identität von Figur und Erfüllung bestimmt sich also hier durch die Mißachtung und Unterdrückung des göttlichen Wortes und den Kampf gegen seinen unbedingten Herrschaftsanspruch.

Besonders in den geschichtlichen Büchern des Alten Bundes, den Psalmen und Propheten, aber auch in den Schriften des Neuen Testaments, glauben die Prediger Vorbilder Christi und der christlichen Kirche mit Hilfe der Figuraldeutung¹²⁰ entdecken zu können, die als Bestandteil der Lehre vom vierfachen Schriftsinn vom Ausgang der Väterzeit bis weit in das 18. Jahrhundert ihren festen Platz in der exegetischen Tradition des Westens behaupten konnte. Zwar hatte Luthers Exegese noch den absoluten Vorrang des Literalsinnes betont, doch hatte schon Mathesius das Schwergewicht der Auslegung auf Typologie und Allegorese verlagert.

Von der allegorischen Deutung, die den biblischen Text in hohem Maße „sinnlich entkräftet und geschichtlich entleert“, theoretisch hinlänglich unterschieden, insistiert die Figuraldeutung auf der bleibenden sinnlich-geschichtlichen Faktizität des biblischen „gestum vel gerendum“. Die realprophetischen Figuren sind und bleiben „geschichtliche Wirklichkeit wie das durch sie Prophezeit“. Sie sind geistig zu deuten, „aber die Deutung weist auf eine fleischliche, also geschichtliche Erfüllung“.¹²¹ Innerhalb des vor allem unter dem Einfluß Augustins entstandenen dreistufigen Deutungsschemas: Altes Testament (*Figur*) – Neues Testament (*Erfüllung und erneute Verheißung*) – endzeitliche Vollendung (*endgültige Erfüllung*) kann so im Grunde jedes Geschehen „unbeschadet seiner innergeschichtlich beliebigen Wirklichkeit mit weltgeschichtlicher Bedeutung erfüllt werden“.¹²² Ihren konkreten Vollzug erfährt die Figuraldeutung in der „collatio factorum“, der Herstellung einer geistigen Strukturbeziehung zwischen Figur und Erfüllung.

Um die im konkreten Einzelfall nicht immer durchgehaltene methodische Abgrenzung der figuralen Auslegung von der Allegorese bemüht, deuten die Prediger geschichtliche und prophetische Figuren der H. Schrift vor allem im Umkreis der eschatologischen Schriften auf das Papsttum und die Römische Kirche, auf Reformation und Luther. Die gesamte geschichtliche, in der Bibel und den „Historien“ erfassbare Vergangenheit und Gegenwart der christlichen Kirche, verstanden als Geschichte des Gehorsams oder Ungehorsams

¹²⁰ Vgl. vor allem *Erich Auerbach*: *Figura*. In: *Archivum Romanicum*. 22. Nr. 1. Florenz 1938. S. 436–489; auch in: *Neue Dantestudien*. Istanbul 1944. S. 11–71. – *Ders.*: *Mimesis*. Dargestellte Wirklichkeit in der abendländischen Literatur. Basel 1946. – *Martin Henschel*: *Figuraldeutung und Geschichtlichkeit*. In: *Kerygma und Dogma*. 5. 1959. S. 306 ff.

¹²¹ *Auerbach*, *Figura*, S. 470. 452. 454.

¹²² *Henschel*, *Figuraldeutung*, S. 310.

gegen das Gotteswort, liefert ihnen das konkrete „Beweismaterial“: wo in der H. Schrift vom unheilvollen Wirken gottfeindlicher Mächte, unheilsgeschichtlich bedeutsamen Gestalten und Ereignissen berichtet und prophezeit wird, glauben sie das Papsttum und die Zustände in der Kirche unter seiner Herrschaft präfiguriert. Wo dagegen im Anschluß an die prophetischen und geschichtlichen Unheilsfiguren oder gesondert von der Überwindung der gottfeindlichen Mächte, der Beendigung des von ihnen verursachten unheilvollen Zustandes durch Gottes Wort prophezeit oder berichtet wird, glauben sie die Reformation und ihre zentrale Gestalt Martin Luther vorgebildet. Dem Deutungswillen des jeweiligen Auslegers ohnehin unterworfen, erfährt die figurale Deutung der Prediger bei der Erstellung der strukturalen Identität der biblischen Figuren mit dem Papsttum, der Reformation und Luther ihre entscheidende Prägung durch den protestantischen Lehrstandpunkt und die reformatorische Geschichtstradition: Die Prediger glauben die reformatorische Lehre in voller Übereinstimmung mit den Offenbarungsschriften, (die Lutheraner) erklären Luthers „Lehre“ als Ausdruck vollkommenen Gehorsams gegen das Gotteswort, die Lehre der Römischen Kirche und ihr Verständnis von Kirche und Aufbau der Gesellschaft jedoch für eine allmählich entstandene, seit Gregor I. schließlich immer mehr mit System betriebene, gegenwärtig noch andauernde Mißachtung und Unterdrückung der H. Schrift. Geschichte wird hier mit Flacius ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Lehrgeltung betrachtet und übernimmt legitimatorische Funktion. Sie hat das von der Lehre geformte Urteil über den konfessionellen Gegner und den eigenen geschichtlichen Standort als wahr zu erweisen.¹²³ Der auf die „Historien“ projizierte protestantische Lehrstandpunkt, die „Anwendung des hermeneutischen Prinzips der analogia fidei auf die Historie“,¹²⁴ erschließt den Predigern alles zum Erweis der Wahrheit notwendige außerbiblische Quellenmaterial und nicht etwa nur die Produkte der Geschichtsschreiber unter einem einheitlichen Gesichtspunkt. Der Deutungswille der Prediger resultiert ferner aus ihrer Überzeugung, gemäß der in der Reformationszeit aktualisierten, jüdisch-apokalyptischen Vorstellungen entlehnten Gliederung der Weltgeschichte „secundum vaticinium Eliae“¹²⁵ in drei Epochen von je 2000 Jahren und der in dieses universalhistorische Gliederungsschema interpolierten, dem Danielbuch entnommenen Einteilung der Weltgeschichte in vier aufeinanderfolgende Weltreiche, unmittelbar vor dem Ende der Zeiten zu leben:¹²⁶ Die dritte Epoche, angebrochen mit der Geburt des

¹²³ Vgl. *Joachim Massner*: Kirchliche Überlieferung und Autorität im Flaciuskreis. Arbeiten zur Geschichte und Theologie des Luthertums. 14. Berlin-Hamburg 1964. S. 32.

¹²⁴ Vgl. *Günter Moldaenke*: Schriftverständnis und Schriftdeutung im Zeitalter der Reformation. Teil 1. Matthias Flacius Illyricus. Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte. Bd. 9. Stuttgart 1936. S. 317.

¹²⁵ Vgl. *Talmud*: Sanhedrin 97 a – b; Aboda Zara 9 a. – Vgl. *Scholder*, Ursprünge, S. 84, Anm. 3.

¹²⁶ Vgl. Luthers Auslegung des Propheten Daniel, in: WA DB 11,2, S. 5 ff.; Melancthons „Praefatio“ zu Johann Carions „Chronica“, in: Corpus Reformatorum XII,

Erlösers, wird nach Mt 24,22 um der Auserwählten willen verkürzt; das Hl. Römische Reich Deutscher Nation ist das letzte der Danielischen Weltreiche, das nach der vom Mittelalter übernommenen Translationslehre die Tradition des Römerreiches fortführt, und ist schon in Auflösung begriffen. Die Parusie des Herrn steht daher unmittelbar bevor. Ihr voraus geht die Offenbarung des Antichristen, „der noch vntr der vierten Monarchia habe kommen/ vnd auch offenbaret werden müssen“.¹²⁷

In Fortführung der antichristologischen Tradition der Reformatoren¹²⁸ deuten die Prediger vor allem die in den meisten Territorien offiziell als Predigtgrundlage vorgeschriebenen Bibeltexte Dan 11,36 ff. und 2 Thess 2,3 ff. auf das Papsttum und die Römische Kirche. Die Danielstelle – aktualisiert in 2 Thess 2,4 und Mt 24,15 – präfiguriert nach ihrer Meinung den endzeitlichen „Antichristus Magnus“ unter dem Vorbild des Syrerkönigs Antiochus IV. Epiphanes, und zwischen diesem und dem Papsttum besteht eine strukturelle Identität: Der König Antiochus, der Israel, Figur der Kirche des Neuen Bundes, vor der Epiphanie unterdrückte, mit der der Alte Bund sich erfüllte, ist Figur des (Papst)antichristen, der vor der Parusie die Kirche Christi bedrängt.¹²⁹ Wie Antiochus ist der Papst ein tyrannischer Herrscher, „majestätisch seine Cron/ sein Scepter/ seine Quardt/ sein Einkommen/ seine Regierung/ sind gantzes Wesen“.¹³⁰ Wie sein alttestamentliches Vorbild erhebt er sich über Gott und alles, was göttliche Autorität besitzt. Im Lehrprimat maß er sich die alleinige und verbindliche Auslegung der H. Schrift an, er beansprucht den Jurisdiktionsprimat über die Kirche und sucht diesen auf die von Gott zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Welt eingesetzten weltlichen Obrigkeiten auszudehnen, er erläßt Satzungen und Gebote, die im Widerspruch zu Gottes Wort stehen. Wie der König redet er „grewlich“: die römische Lehre ist eine einzige Verfälschung der wesentlichen Glaubensartikel der christlichen Offenbarung. Wie Antiochus ist er ein Verächter der ehelichen Liebe, mit dem Eheverbot für die Religiösen und den Klerus erfüllt er auch die paulinische Weissagung in 1 Tim 4,1–3. Besonders durch den „cultus Maosim“, Figur der unbiblischen Meßopferlehre und der Verehrung des

S. 717–719. – Vgl. auch *Adalbert Klempt*: Die Säkularisierung der universalhistorischen Auffassung. Zum Wandel des Geschichtsdenkens im 16. und 17. Jahrhundert. Göttingen 1960. S. 23 ff.; *Scholder*, Ursprünge, ebd.

¹²⁷ *Vinzenz Schmuck* II, fol. E 2 b.

¹²⁸ Vgl. immer noch *Hans Preuß*: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der konfessionellen Polemik. Ein Beitrag zur Theologie Luthers und zur Geschichte der christlichen Frömmigkeit. Leipzig 1906. S. 156 ff. (Belege u. Lit. ebd.). – Vgl. zum Folgenden auch *Schönstädt*, S. 108–125.

¹²⁹ Vgl. *Christoph Schleupner* II, fol. F 1 b: Denn weil Antiochus des Antichrists Vorbild ist/ so nimpt der H. Geist beydes den Syrischen König Antiochum/ als das Vorbild/ vnd den Römischen Papst/ als den abgemalten Hauptsächlich/ vnnnd führet in einem Bericht aus/ wie einer so wol als der ander/ vor der Zukunfft Christi/ die Kirche Gottes betrüben vnd verfolgen würde: Jener zwar die Israelitische Kirch/ vor der Zukunfft Christi ins Fleisch: Dieser aber die Christliche Kirche / vor der Zukunft Christi zum Jüngsten Gericht.

¹³⁰ *Matthias Hoe von Hoenegg*, Parasceve III, fol. G 3 a.

Abendmahlsbrotes, erweist er sich als Erfüllung der Danielischen Weissagungsfür: wie Antiochus verehrt er einen Gott, den die Väter nicht kennen. Die nach den Regeln der Figuraldeutung erhobene strukturelle Identität von Antiochus und Papsttum faßt Kursachsens Oberhofprediger Matthias Hoe von Hoenegg in einem Syllogismus zusammen, dessen zweite Prämissen den von der reformatorischen Antichristtradition geprägten Deutungswillen anschaulich zum Ausdruck bringt: „Wer die eigenschafften des Antichrists an sich hat/ die der heilige Geist vom Antichrist geweissaget/ der ist vnd heisset von rechts wegen der Antichrist. Der Römische Bapst hat an sich alle vnd jede dieser Eigenschafften/ Es fählet nicht ein Härlein breit dran. Derowegen so ist vnd heisset er billich der Antichrist“.¹³¹

Reformatorische Geschichtsgliederung und Antichristologie bilden auch die Grundlage für die Deutung von 2 Thess 2,3 ff. Erfüllt sind nach Ansicht der Prediger nicht nur die dem jüngsten Tag notwendig vorausgehenden Zeichen, der „große Abfall“ und das Aufkommen des Antichrists, auch dessen bei Paulus präfigurierte Wesensmerkmale sind im Papsttum geschichtliche Wirklichkeit geworden. Der „Abfall“ ist nicht der der „gentes“ vom Römischen Reich, sondern (nach 1 Tim 4,1–3) als geistiger Abfall zu deuten, als „Apostasia Vniversalis, ein gemeiner Abfall von der warheit zu jrresal vnd vngerechtigkeit/ damit die gemeine Christenheit in aller Welt/ gleichsam durch eine Sündflut/ würde überschwemmet vnd verfinstert werden“.¹³² Er erfüllt sich in den Zuständen unter der Herrschaft des Papsttums seit dem 7. Jahrhundert; in der Römischen Kirche ist ein allgemeiner Abfall von der Lehre der H. Schrift festzustellen.¹³³ Zur Apostelzeit „regte sich schon bereit

¹³¹ *Ders.*, fol. H 3 b.

¹³² *Johannes Schröder* II, fol. E 2 a.

¹³³ Eine umfassende Zusammenstellung der römischen „Irrtümer“ bietet der Nürnberger Prediger *Johannes Fabritius* (fol. B 1 a – B 2 a): Solcher Abfall ist geschehen/ vnd geschicht noch von denen/ die der Schrift autoritet, das ansehen Gottes Worts/ darauff vnser Glaub muß gericht seyn/ elevirn, extenuirn, schmälern vnd gering achten. Es geschicht von denen/ welche dörrffen fürgeben/ die Schrift sey zweifelhaftig vnd nicht gnugsam die Glaubens Artickel zu bekräftigen: Welche die fürnembste krafft vnd wirkung/ das förderste stück deß Glaubens/ als die gewisse Zuversicht vnd vertrauen zu Gott/ auffheben vnd wöllen/ daß der Mensch seiner Seligkeit könne gewiß seyn/ Ja wol die Leute heissen zweifeln vnd im zweiffel bleiben/ ob jhr Thun vnd Leben GOTT gefalle/ ob sie bey GOTT in Gnaden sind. Es geschicht von denen die trotziglich darauff beharren/ daß der Mensch zum theil durch den Glauben/ zum theil durch die Werck gerecht vnd seelig werde/ mit dem falschen fürgeben/ Christus (der doch der grund vnser Glaubens) habe nicht mit einem Opffer alle Sünde einmal außgesönet/ sondern nur für die Erbsünde bezahlet vnd gnug gethan. Es geschicht der Abfall von denen/ die kein vnterschied haben zwischen dem Gesetz vnd Evangelio/ drey Gesetz machen/ das natürliche Jüdische vnd Evangelische/ vnd dabey die Leut dessen bereden/ ein jeder sey also zu seiner Zeit durch sein Gesetz seelig worden. Die auch vnrecht lehren von der Sünde/ fürgebend/ daß der angeborne vngesetz vnd neygun wider Gottes Gesetz nicht Sünde sey/ vnd man also Gottes Gesetz könne gnug thun. Es geschicht von denen die nicht recht halten von der Buß/ vnd die gantze Kirch auff erdichte satisfaction führen mit dem falschen fürgeben/ man müsse für die würckliche Sünde gnug thun/ Mönche vnd Nonnen gelübt leisten/ heiliger vnd vollkommener vor Gott zu seyn/ vergebung der Sünden vnd ewiges Leben zu verdienen. Es

die Boßheit heimlich“,¹³⁴ als „mysterium iniquitatis“ war der (Papst)antichrist schon in der Urkirche gegenwärtig.¹³⁵ Mit dem Fortfall des κατέχων (2 Thess 2,6) am Ende der Verfolgungszeit und mit der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Konstantinopel begann der unverhüllte Machtanstieg des Papstes im Kampf um den Vorrang mit Antiochia und Konstantinopel. Der Usurpator Phokas, der nach der Ermordung seines Vorgängers um die kirchliche Legitimation nachsuchte und als Gegenleistung die Anerkennung des römischen Bischofs als Haupt der allgemeinen Kirche anbot, hat nach Ansicht der Prediger schließlich „den lang gesuchten Primat Papst Bonifacio III. bekräftigt“¹³⁶ und der endgültigen Herrschaft des Papsttums über die Christenheit den Weg gebnet.

Der Papst läßt auch unbestreitbar die im paulinischen Text präfigurierten Kennzeichen des Antichristen erkennen:¹³⁷ Er ist der „Mensch der Gesetzlos-

geschichte von denen die da eigene gute Werck vnnd Gottesdienst erdichten vnnd anrichten/ ohn Gottes befehl/ als neben gedachter Meß/ Möncherey/ auch vnterscheid der Speiß/ Kleyder/ Eheverbott/ vnd setzen solche werck über Gottes Gebot/ heissen sie volkommenheit/ achten sie höher/ dann das Predigtamt/ Ehestand/ Land vnd Leut regieren/ Kinder ernehren vnd aufziehen/ vnd Christliches ordentliches Haußhalten führen. Ja es geschicht der Abfall von denen/ die den Leuten fürbleuen/ es sey keine Sünde in den Heiligen in diesem Leben/ man könne auch noch über Gottes Gesetz höhere werck thun . . . von denen die neben dem Namen GOTTes auch die verstorbene Heiligen anrufen/ vnd alle anrufung mancherley weiß schmücken/ Wallfarten ordnen bey diesem oder jenem Bild/ mehr Gnade Gottes zu erlangen/ mehr Hülff von den Heiligen zu haben: Von denen die Ampt deß Worts vnd der Schlüssel mißbrauchen als eine Gewalt Menschensatzung zu machen/ Weltlich Herrschaft an sich zu ziehen/ König/ Fürsten vnd Herrn ein vnd abzusetzen. . . . Die fallen ab vom wahren Glauben/ rechter Christlicher Religion vnd Gottesdienst/ vnd seynd rechte Stiffter/ anreger vnd vrsacher deß Abfalls. Nun thut aber solches der Papst mit seinen Curtisanen vnd gantzen Clerisey, welches vnleugbar/ sie auch selbst gestehen müssen/ daß solches viel hundert Jahr im Papsthumb geschehen. Derowegen das Papsthumb durch den Abfall zuverstehen/ vnnd die Pöpst/ welche dessen die Leudt fälschlich beredt/ rechte Anfenger deß Abfalls vom Glauben sind vnnd genennet werden.

¹³⁴ Georg Zeämann II, fol. K 1 b.

¹³⁵ Vgl. *ders.*, fol. K 2 a: Demnach wird allhie durch gemelt Geheimnuß der Boßheit nichts anderes dann der Vortrab des Antichristischen Reichs gemeynt/ Nemlich der Römischen Bischöff Stoltz vnd Ehrgeitz/ welcher sich bey jhnen zeitlich gereget . . . wie auch allerhand Jrrthumb/ welche sich bereit zur Apostel Zeit hin vnnd wider ereygnen/ vnd hernach ins Reich deß Antichrists zusammen gerunnen . . . damit dem Antichrist zeitlich die Bahn gemacht/ vnnd der Grund seines Reiches gelegt worden . . . Wird also . . . so viel angedeutet/ daß der Teuffel schon zur Apostel zeit gleichsam heimlich einen Anfang am Antichristischen Reich gemacht/ indem er nach vnd nach desselben Jrrthumb außgeheckt.

¹³⁶ *ders.*, fol. K 2 b.

¹³⁷ Vgl. *Matthias Hafenerffer*, fol. A 4 a – b: . . . nun kan vns denselben kein Maler . . . besser Contrafaiten oder abmalen/ dann der H. Apostel Paulus in jetzt verlesenen worten jhne abgebildet vnd beschrieben hat: . . . Dann wer den Römischen Papst oder Antichrist sehen wil/ der darff kein Schritt noch Elen nach Rom raisen: Wer vorhabenden Paulinischen Text recht anschaut/ der kan so viel oder mehr sehen/ als wann er mit grossem Kosten vnd Fahr nach Rom gezogen/ vnd gute zeit daselbsten/ vnnter vielen grossen erschröcklichen Abgöttereien vnd schandtlichen Lastern verharret vnd auffgewartet hette.

sigkeit“, führt ein verwerfliches Leben und verführt die Christenheit zur Abgötterei und zur Übertretung der göttlichen Gebote. Viele Päpste waren Mörder und begingen Unzucht. Der Papst ist nicht nur der „Sohn des Verderbens“, weil er „zum Verderben anlaß vnd gelegenheit gibt/ allen denen/ die seiner Abgötterey glauben vnd beyfall geben“,¹³⁸ er ist es im Hinblick etwa auf die römische Inquisition auch „active, das ist/ er werde vielen ein ursach deß verderbens seyn/ das sie an Leib vnd Seel zugrund gehen“. ¹³⁹ Er ist der „Widersacher“ mit allen Eigenschaften des auch von Daniel präfigurierten endzeitlichen Tyrannen: er hat sich „an Christi statt gesetzt/ vnd für der ganzen Catholischen Kirchen allgemeinen Hirten/ Geistlichen König vnd Hohenpriester angesehen“, ¹⁴⁰ die römische Lehre ist der christlichen Offenbarung „fast in allen Puncten vnd Articulu zu wider“. ¹⁴¹ Lehr- und Jurisdiktionsprimat, die nach Überzeugung der Prediger allein Christus zustehen, „beweisen“, daß gemäß der paulinischen Weissagung der Antichrist in Gestalt des Papsttums in der Kirche, „mitten im Tempel Gottes“, regiert. Zum Schein beruft sich der Papst auf Christus und den Apostel Petrus, verstellt sich also wie Satan in einen „Engel des Lichts“, um sein wahres, antichristliches Wesen zu verdecken. ¹⁴² Mit dem von ihm geförderten Heiligenkult wirkt er wie sein teuflischer Vater „lügenhaftige zeichen vnd Wunder“, um seine der Offenbarung widerstreitenden Lehren als wahr zu erweisen. Lehre und Herrschaftssystem der Römischen Kirche im Verlauf ihrer Geschichte erweisen also den Predigern die Erfüllung der paulinischen Weissagungsfiguren durch das Papsttum. Durch die von ihrer Lehre und ihrem Geschichtsverständnis durchmusterten „Historien“ läßt sich daher nach ihrer Meinung „auß den abgelesnen Worten S. Pauli kräftiglich darthun vnd *beweisen*/ daß einmal der Papst sampt seinem Anhang/ vnd kein anderer/ der rechte/ wahre/ lebendige Antichrist seye“. ¹⁴³

Die figurale Ausdeutung der übrigen offiziell verordneten Predigttexte – sämtlich traditionelle „loci de Antichristo“ – bietet im wesentlichen die bereits an Dan 11,36 ff. und 2 Thess 2,3 ff. entfaltete reformatorische Antichristologie der Prediger: das Papsttum ist das geistliche Babylon¹⁴⁴ und die

¹³⁸ Wolfgang Schaller IV, fol. P 4 a.

¹³⁹ Johannes Schröder II, fol. E 3 a.

¹⁴⁰ Georg Zeämann I, fol. E 3 a.

¹⁴¹ Matthias Hafenreffer, fol. C 3 a.

¹⁴² Ders., fol. D 4 b: In Gottes Namen fähet sich all Vnglück an/ ist ein alt Sprichwort. Dann wann der Teufel die Leut blenden vnd verführen wil/ so verstelltet er sich in einen Engel deß Liechts: sonst würde man einem so schrecklichen Geist/ so bald nicht volgen. Also machts sein Apostel der Römische Papst auch: Dann er was thut vnd vornimt/ gibt er für/ daß er solches als ein Vicarius Christi; als ein Successor Petri/ thue vnd vornemme: Dardurch er alle Welt/ vnd die frömbsten vnd Andächtigen vnter den Menschen zu aller Ersten verführt hat . . . Mit solchem List vorgegebenen Göttlichen Scheins/ hat er alle Welt verblindet.

¹⁴³ Wolfgang Schaller, ebd.

¹⁴⁴ Vgl. Vinzenz Schmuck III, fol. K 1 a: Babylon/ Geliebte/ wenn jhr den Namen leset in der Offenbahrung Johannis/ so setzt nur Rom oder das Bapstumb dafür/ denn das verstehet der H. Geist dardurch.

Babylonische Hure der Offenbarung des Johannes (14,8, 16,19 und 17 f.). Ein Vergleich der Offenbarungsfiguren mit dem Papsttum ergibt nach Ansicht der Prediger wieder derart auffällige Strukturgleichheiten, daß „kein Ey dem andern nicht so gleich/ als Babylon und die Statt Rom (mit dem Papst) einander gleich seind“.¹⁴⁵ Das Papsttum ist die reale Erfüllung des gottlästerlichen Tiers, das dem Meer, und des Tiers, das der Erde entsteigt.¹⁴⁶ Die Zustände in der Kirche vor der Reformation und in der gegenwärtigen Römischen Kirche erfüllen in geistiger Weise die in Sach 14,6.7 präfigurierte Zeit vor dem Weltenende, in der „das Licht des Evangelij/ welches in vori- ger zeit . . . hell vnnnd Herrlich geschienen hatte/ seinen schein als denn werde verlieren . . . Das ist/ Es werde grosser mangel seyn/ am waren erkenntnuß Christi/ an der gesunden lehr des Evangelij/ am Glauben/ an Liebe/ an trost/ an hoffnung . . . dadurch die hertzen der Christen solten erleuchtet/ erwärmet vnd getröstet werden“.¹⁴⁷ Die prophetische Figur erfüllt sich aber auch in der Erhaltung eines Restes der reinen Lehre der H. Schrift, um die Kontinuität der wahren Kirche auch unter dem Papsttum zu sichern.¹⁴⁸ Mit seiner falschen Lehre und seiner Tyrannei über Kirche und Gesellschaft erfüllt das Papsttum ferner den in Mt 24,15 in Anlehnung an die Danielvisionen präfigurierten endzeitlichen „Greuel der Verwüstung“.¹⁴⁹ Das Papsttum ist schließlich der Pharao des Neuen Bundes, der mit seinen Satzungen die Gewissen der Christen schlimmer tyrannisiert, als der ägyptische Pharao das alte Bundesvolk Israel versklavte.¹⁵⁰ Auch zwischen diesen Figuren wider-

¹⁴⁵ *Ders.* II, fol. C 2 a. – Vgl. Schönstädt, S. 125–129.

¹⁴⁶ Vgl. Schönstädt, S. 129.

¹⁴⁷ *Johannes Schröder* I, fol. B 1 a – b. – Vgl. Schönstädt, S. 130–131.

¹⁴⁸ *Ders.* II, fol. B 2 a: Also werde auch die zeit des Antichrists . . . eine finstere zeit seyn/ weil das Liecht deß Evangelij darinnen nicht recht scheinen werde: Vnd doch werde es nie allerdings finster vnd ohn alles licht sein. Die seeligmachende warheit werde zwar durch mancherley corruptelen, Abgötterey/ jrthumb/ falsche lehr vnd Menschen tand jämmerlich verdunkelt vnd verfinstert werden/ sie werde aber doch nicht allerdings zu grund gehen/ wie bey Juden/ Heyden vnnnd Machometisten geschehen/ sondern es werde noch etwas darvon bleiben/ dadurch die außerwehltten zugerichtet vnnnd erhalten werden.

¹⁴⁹ Vgl. *Polycarp Leyser* II, fol. F 1 a – b: Der Grewel ist leider nunmehr vor Augen/ Gottes Wort war thewer im Bapstumb vnd wenig Weissagung/ man hörete mehr Fabeln aus jhren Legenden/ als Sprüche aus der Bibel/ es war zwar die Bibel nicht gar verlohren/ sie lag aber im Staub vnter der Banck. Das Gesetz Gottes war durch des Bapsts Decreten mehrentheils auffgehoben (!) vnd vernichtet. Die Artickel des Glaubens/ bevor aus die/ aus welchen wir vns im leben vnd sterben trösten sollen/ waren jämmerlich verfälschet vnd verkehret . . . der Standt der Obrigkeit vnd der Ehestand waren auffs euserste geschendet/ als wenn man mit gutem Gewissen Gott nicht könte darinn dienen . . . vnd wann es zum End lieff/ so stürben sie in jhrer Blindheit dahin/ ohne Trost/ in Furcht vnd Angst/ vnd Zweiffel an der Gnade Gottes.

¹⁵⁰ Vgl. *Friderich Francken* III, fol. F 1 b: Wenn wir nun das Diensthauß deß Römischen Pharaonis gegen diesem (ägyptischen) werden halten/ werden wir befinden/ das in solchem/ in etlichen Stucken/ eine beschwerlichere Dienstbarkeit/ als in jenem gewesen. Dann ob wol Pharao die Jsraeliten vnter das Joch der Dienstbarkeit gebracht/ so ist doch dieselbe nur ein Leibliche gewesen/ die jhnen an der Seeligkeit nicht schaden können. So zwang er jhre Gewissen nicht/ daß sie / wider dasselbige/ einen frembden Got-

göttlicher Mächte und dem Papsttum herrscht nach Ansicht der Prediger eine strukturelle Identität, denn „solche vnd dergleichen weissagung sind an dem Papst zu Rom mit seiner falschen lehr vnd schrecklichen Tyrannei erfüllet.“¹⁵¹

Die figurale Auslegung der verordneten Predigttexte setzt also den Akzent nicht auf einen detaillierten, allegorisierenden Nachweis der Ähnlichkeit zwischen Figur und Erfüllung, der biblisches „gestum vel gerendum“ geschichtlich entleert, sondern sucht vielmehr nach grundlegenden Struktur Gemeinsamkeiten, deren Darstellung zugleich die wesentlichen Punkte der Kritik an der Römischen Kirche offenlegt: Das Papsttum unterdrückt die H. Schrift, das irrumslose und unfehlbare Wort Gottes, durch „traditiones“ und Lehramt.¹⁵² Die in der H. Schrift niedergelegte Lehre der Kirche ist in ihrer Substanz verfälscht. Infolgedessen herrschen in der Kirche Verunstaltung des christlichen Kultes und Aberglaube, die von der H. Schrift legitimierte Ordnung in Kirche und Gesellschaft ist zerstört. Die fundamentale Gegensätzlichkeit des Lehrstandpunktes der Prediger zur katholischen Lehre ergibt sich also aus dem reformatorischen Grundsatz „scriptura sola“ und dessen dogmatischer Festschreibung in der Bestimmung der H. Schrift als „norma normans“ der Lehre mit dem Abschluß der protestantischen Bekenntnisbildung. Die aus dem (mittelalterlichen) geschlossenen philosophisch-theologischen Weltbild resultierende Überzeugung der Prediger von der Einheit und Unteilbarkeit der Wahrheit erklärt den gegnerischen Standort zur absoluten Un-Wahrheit. Die antikatholische polemische Tradition und die meist ungeschützten und überspitzten Äußerungen katholischer Kontroverstheologen über die notwendige Ergänzung der Offenbarungs-

tesdienst hetten müssen annemen/ der wider Gottes Willen were . . . Der römische Pharao aber zwingt vnter einer geistlichen Dienstbarkeit die Gewissen/ vndd nimmt sie gefangen vnter die schröckliche Grewel allerhand Abgötterey/ vnd der ewigen Verdammuß.

¹⁵¹ *Daniel Angelocrator* II, fol. D 4 b.

¹⁵² Vgl. *Theodor Thummius*, fol. G g 4 b: Im Bapstumb werden die Schrifftten der Propheten vnd Apostel anklagt/ als solten sie nicht alles was man glauben vnd Gott zu Ehren thun soll in sich begreifen/ oder alle vorgefallene Religionsstritt erörtern: Dann Christus vnd die Apostel haben vil Sachen vertrauten Personen allein Mundtlich geoffenbart/ so per manuum traditionem auff vns kommen/ dahero könde die Schrifft nicht die einig völlig vnd gantze Richtschnur in Glaubens Artickuln sein/ sondern neben dero werde erfordert Verbum non scriptum, das seye die Schrifftten der Vätter/ die Schlußreden der Concilien/ der Römischen Papistischen Kirchen Satzungen/ deß Bapsts als deß obristen vnd letsten Richters/ von dem man nicht appellieren könde/ definitiones è Cathedra, oder entscheidungen/ welche ob sie gleich dem Buchstaben nach in Gottes Wort nicht verfaßt/ auch durch keine Consequenz oder Schlußred darauß mögen erwisen werden/ soll man doch solche sowol als Gottes Wort glauben/ in ansehung/ daß solche traditiones non scriptae vnd nebenlehr das gewisse vnzweifeliche Fundament seyen/ daher die Schrifft alle Krafft/ Autoritet vnd Ansehen habe/ darauß auch allein/ daß die Bibel Gottes Wort sey/ möge erwisen werden/ darumb man dann Gott in seinem Wort nicht/ dann vmb der Kirchen willen/ glaube/ als welchem ohne die Nebenlehr mehr nicht dann den Fabeln Aesopi glauben zuzustellen. — Vgl. auch *Nicolaus Eisenius*, fol. Z 2 a – b; *Johannes Schröder* I, fol. B 3 b; *David Pareus*, fol. B 1 b.

schriften durch die Tradition und ihre generelle Auslegungsbedürftigkeit durch das päpstliche Lehramt als den lebendigen Hüter dieser Tradition verhärteten den fundamentalen Gegensatz in zusätzlicher Weise.¹⁵³ Alle übrigen Punkte der Kritik an der Römischen Kirche folgen aus diesem mit zwingender Notwendigkeit. Nicht die gegensätzliche Auffassung in der Rechtfertigungslehre, sondern kontradiktorisches Schriftverständnis und Kirchenbegriff trennen damals die Konfessionen und machen diese Trennung zugleich unüberwindlich.¹⁵⁴ Der katholische Grundsatz vom Papst als oberstem und unfehlbarem Richter in Lehrfragen mußte der Überzeugung der Prediger von der klaren, sich selbst auslegenden, unfehlbaren und zum Heile suffizienten H. Schrift diametral entgegenstehen: „Dann die Lehr belangend/ wil Christus einig vnd allein für seiner Kirchen allgemeinen Hirten/ Obristen Lehrer/ vnd Meister deß Glaubens gehalten seyn/ Er allein ist der Kirchen Bräutigam/ Oberhaupt/ Grund/ vnd Hoherpriester. Aber der Papst wil gleichfalls dafür gehalten werden“.¹⁵⁵

Da die Prediger davon überzeugt sind, daß die H. Schrift die vollkommene Sündhaftigkeit des Menschen und seine Unfähigkeit lehrt, aus eigenen Kräften an seinem Heil zu wirken, das ihm allein durch die Rechtfertigung aus Gnade und Glauben zugesprochen wird, halten sie die katholische Rechtfertigungslehre ebenfalls für eine grundlegende Verfälschung der biblischen Botschaft. Die Mitverantwortung im Akt der Rechtfertigung widerstreitet diesem zweiten fundamentalen Glaubenssatz der Reformation, den die Prediger für biblisch absolut gesichert halten.¹⁵⁶ Keiner von ihnen vermag die tri-

¹⁵³ Vgl. *Johannes Schröder* I, fol. B 4 b: (Gottes Wort wird unterdrückt) durch die falschgenannte *Regulam Fidei*, Das ist/ durch die gangbare Lehre der Römischen Kirchen/ die man zu einer Richtschnur setzte/ andere Lehren darnach zu prüfen/ mit dem fürgeben/ wie der Cardinal Hosius schriebe/ wenn einer der Kirchen außlegung über einen Spruch habe/ ob er schon nicht wisse/ oder verstehe/ wie sie sich zu den Worten räume/ so hab er doch ipsissimum verbum DEI, er habe das wort Gottes allerdings selbst. Wer aber die Schrift anders außlege/ als es die Römische Kirche verstehe/ der bringe nicht Gottes/ sondern des Teuffels wort für. – Vgl. *Nicolaus Eisenius*, fol. Z 3 a – b.

Vgl. *Robert Bellarmin*: De verbo Dei, l. 4, c. 3: Asserimus in Scripturis non contineri expresse totam doctrinam necessariam, sive de fide, sive de moribus, et proinde praeter verbum Dei scriptum, requiri etiam non scriptum. – *Albert Pigge*: De Ecclesiastica Hierarchia, l. 1, c. 4: Traditiones Romanae Ecclesiae efficaciores et potiores esse Sacra Scriptura. (Von den Predigern Petrus a Soto zugeschrieben; vermutlich entnommen: *Martin Chemnitz*: Exam. Concilii Tridentini. Ed. Preuß. Berlin 1861. p. 7 b.)

¹⁵⁴ Vgl. *Hubert Jedin*: Reformation und Kirchenverständnis. In: Probleme der Kirchen spaltung im 16. Jahrhundert. Regensburg 1970. S. 67.

¹⁵⁵ *Georg Zeemann* I, fol. E 3 a.

¹⁵⁶ Vgl. *Theodor Thummus*, fol. I i 4 b: Dann in dem Bapstumb will man nicht auß lauter Gnaden allein durch den glauben/ an Christi einigen vollgültigen Verdienst gerecht vnd ewig seelig werden/ sondern schreiben dem Vermögen der Vernunft vnd deß Willens zu/ daß ein Mensch ohne Hilff vnd Gnad deß Heiligen Geistes/ ausser natürlichen Kräfften sich zur Gnad könde vorberaiten/ oder wie etliche die grobe meynung vmb etwas geändert/ wann ein Mensch primam gratiam anteventem, das ist Gottes auffweckende Gnad/ mit welcher er dem Menschen bevor kommet/ empfangen/ daß er

dentinische Rechtfertigungslehre in ihrer gegenüber der Lehrunsicherheit des ausgehenden Mittelalters Klärung schaffenden und in der Sache keine unüberbrückbaren Gegensätze zusätzlich konstruierenden Formulierung zu erfassen oder gar zu würdigen. Jede noch so eingeschränkte Mitwirkung des Menschen bei der Rechtfertigung hebt in ihren Augen die dogmatische Exklusivität des „sola gratia et fide“ auf und wird als Fälschung der biblischen Offenbarung gewertet. Nicht selten behaupten manche Prediger sogar, nach römischer Lehre rechtfertigten allein die „guten Werke“. ¹⁵⁷ Ist infolge der Mißachtung der Offenbarung die Lehre von der Rechtfertigung verfälscht, müssen notwendig alle übrigen Teile der römischen Lehre gleichfalls falsch sein. ¹⁵⁸ Da der dogmatische Gegensatz zur katholischen Lehre durch das reformatorische Verständnis von Schrift und Rechtfertigung eindeutig bestimmt ist, können die Prediger etwa der Buß- und Ablasslehre der Römischen Kirche, ihrer Lehre vom Meßopfer und den Sakramenten „in genere et specie“ keine biblische Berechtigung zuerkennen. Die polemische Auseinandersetzung mit diesen Teilen der gegnerischen Lehre dient ihnen daher nur noch zur weiteren Untermauerung der einmal abgesteckten kontradiktorischen dogmatischen Grundposition. ¹⁵⁹

Diese lenkt ihren Blick folgerichtig auf die nach ihrer Meinung verheerenden Konsequenzen für das innerkirchliche Leben und den Aufbau der christlichen Gesellschaft gemäß der (vom Mittelalter übernommenen) Dreiständelehre, die sie durch die H. Schrift abgesichert glauben. ¹⁶⁰ Sind Fundament und Zentrum der christlichen Lehre zerstört, herrschen in der Kirche Götzendienst und Aberglaube, ¹⁶¹ ist die von Gott legitimierte Zuordnung von

auß seinen vnverwandelten natürlichen Kräfften/ GOtt in seinem Wort beyfall thun/ vnd beedes in moribus et actionibus spiritualibus, das ist in allen stucken/ vnser Bekehrung/ Christenthumb vnd ewige Seeligkeit betreffend/ mit wircken könde. – Vgl. *David Pareus*, fol. B 4 b; *Johannes Hauber*, fol. Y 4 a.

¹⁵⁷ Vgl. etwa *Matthias Hoe von Hoeneß*, Parascève I, fol. A 4 b; *Heinrich Hiemer*, fol. F 4 b; *Georg Zeßmann* I, fol. C 4 a – b. – *Johannes Faber*, fol. M 4 b: Ich würde nach der Papisten Meynung sagen müssen: Ich will mich versuchen/ daß/ wann ich etwas Vnrechts thue/ vnd mich versündige/ Ich dieselbige Sünde hinwider mit guten Wercken tilge . . . dadurch meine Sünde für Gott zugedecket/ vnd mir also der Himmel geöffnet werde.

¹⁵⁸ *Johannes Schröder* I, fol. B 4 b: Da aber nun die H. Schrift/ als der grund selbst/ gehörter maßen degradiret vnd in die Finsterniß geschoben war/ (auch der artikel von der Rechtfertigung deß Sünders für GOtt verunreiniget)/ ist leicht zu erachten/ was für liecht fortan in der lehre des Pabstums werde geblieben seyn: Wo der Brunn selbst vertribet vnd verunreiniget wird/ wie kan da etwas reines im ausfluß seyn?

¹⁵⁹ Vgl. *Schönstädt*, S. 147–168.

¹⁶⁰ Vgl. *David Pareus*, fol. D 3 a: Vnd ist dieses dritte Vbel auß den zweyen Ersten entsprossen/ ja nothwendig darauß erfolget. Dann die Christenheit würde nimmermehr das Antichristische Joch auff sich genommen haben/ wo sie nicht zuvor durch den Abfall vnd durch die Abgötterey were verführet worden. – Vgl. *Schönstädt*, S. 168–192.

¹⁶¹ Vgl. *David Pareus*, fol. C 3 b – C 4 a: Zum Exempel wil man nur etliche Aberglaubische vnd Abgöttische/ Papistische Stücklein hieher setzen. Als da seindt/ die Gebet vnd Vigilien für die verstorbenen/ die Siebenden/ die Dreissigsten/ die Jarbegängnissen/ der Kirchen Schatz vnd Fürbitte der Heiligen auß dem Fegfeuer zu erlösen/ die Walfarten zu der Heiligen Bilder/ an Heilige Stätte/ der Heiligen Gebeine vnd Heilig-

geistlicher und weltlicher Gewalt aufgehoben.¹⁶² Vor allem die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts infolge der in Trient vermiedenen Definition des Papstamtes wieder auflebenden papalistischen Lehren des ausgehenden Mittelalters über den Jurisdiktionsprimat „iure divino“¹⁶³ mit der Theorie der päpstlichen „plenitudo potestatis“, mit der Gewaltenlehre und ihrer Forderung nach der „subordinatio principum Papae“, auch die von der zeitgenössischen jesuitischen Kontroverstheologie vertretene „potestas indirecta (Papae) in temporalibus“,¹⁶⁴ indizieren den Predigern in Anlehnung an Luther immer

thumb/ die Bruderschafften vnd Gesellschaften/ Weihung der Kirchen vnd Altaren/ die Teuffelsbeschwerung/ Weihung der Bilder vnd Gräber/ der Glockentauffe vnd Gevattern/ Vnterscheidt der Speise/ die vier Fronfasten/ die viertzigtägige Fasten/ geweihte vnd geheiligte Kleider/ die aufgesetzte Betstunden/ genennet horae Canonicae, Andächtige Creutzgänge vnd Processen mit Creutzen vmb die Früchte/ Faßnacht/ Priesterweihe/ die letzte Salbung der Kranken/ Beschmierung deß Chrisams vnd Taufstein/ Bart vnd Plattenscheren/ Caseln/ Alben/ Chorhembder/ Leuchter/ geweihte Kertzen/ Ampeln/ Fackeln/ Kertzen/ Fahnen/ Creutzfahnen/ Rauchfäßlein/ Monstrantzen/ Sacramenthäußlein/ Glocklein/ Schellen/ Höltzergelächter vnd Klappern/ Weihwasser vnd dessen Beschwerung/ geweiht Saltz/ geweihte Kuchen/ beschworne Kreuter den Teuffel zuverjagen/ Wetterleuten/ eingewickelt Bildtlein/ der Heiligen Litanei/ Ohrenbeicht/ Genugthuung/ Rosencränztze/ Pater noster, geweihte Palmen/ gekrönte Palmesel/ Pacemküssen/ das Crucifix im Grab/ Rumpelmetten/ Jaudesjagen/ Ostergelächter/ eines hültznen Götzen Himmelfahrt auff's Kirchengewölb: Werffen Feuer vnd schütten Wasser herab/ vmbtragen der geweihten Ostien/ vnzehliche Feyertag der Heiligen bey leibs oder gelt straff zu halten/ Ablaß Krämerey/ Altarien vnd Füße wäschen/ wächsene Crucifix/ Agnus Dei, vnd was dergleichen vnzehliche Aberglaubische mehrtheils Abgöttische vnd Zaubersische Ding im Papstumb gehalten werden. – Deutliche Anlehnung an WA 30, II, S. 347–350.

¹⁶² Vgl. *Polycarp Leyser* II, fol. G 1 b – G 2 a: Er war Exlex, ließ sich mit keinem Gesetz binden/ er machte es wie er nur wolte: Vnd damit er solches erhalten möchte/ so reumet er das/ so jhn hinderte/ aus dem Wege/ nemlich Gottes Wort vnd die Keyserlichen Gesetzen/ die verbinden Herrn vnd Knechte. Das war aber dem Bapst vngelegen/ darumb stieß er beydes vber einen hauffen/ damit er thun könnte/ was er wolle. Dem wort Gottes satzt er entgegen traditiones humanas, Menschse Satzungen/ die gab er für/ als wann die Apostel solche seinen Vorfahren offenbaret hetten/ vnd sie mündlich hinderlassen/ fand er nur etwas in der Bibel/ daß (!) in seinen Kram nit dienet/ so machet er einen wriedrigen Apostolischen Satz/ der muste mehr gelten/ denn posteriora derogant prioribus . . . da er nun machte mit Gottes Wort was er wolte/ musten die Keyserlichen Gesetz auch herunter/ seine Canonisten suchten herfür allerley decreta, durch dieselben enderte er/ was jhm in Keyserlichen Rechten zu wider war. Vnd brachte es so weit/ daß man dafür hielt/ Papa omnia potest, supra jus, extra jus, contra jus, Der Bapst kan alles/ was vber/ aussere vnd wider das gemeine Recht ist. – Vgl. *Matthias Hoe* von *Hoeneegg*, *Parasceve* III, fol. G 3 b.

¹⁶³ Vgl. *Jedin*, *Reformation*, S. 68 ff.

¹⁶⁴ *Robert Bellarmin*: De summo pontifice, l. 5, c. 6, meinte, die Fürsten sollten in ihrem Bereich autonom regieren, mußten aber dem Papst das Einspruchsrecht im Bereich der Integrität der christlich (-katholisch) -moralischen Lebensordnung zugestehen. Für die Prediger stellt diese Auffassung Bellarmins, die von Sixtus V. indiziert wurde (!), nur die alte Forderung der Kanonisten nach der „suprema in omnes reges et principes universae terrae potestas“ vor, die die Jesuiten arglistig „verkleiben und verstreichen“; vgl. *Georg Zeßmann* II, fol. H 2 a: Aber diß ist ein lauter Fucus vnd Gaukelspiel. Denn man sag gleich/ es hab der Papst solchen Gewalt directe oder indirecte/ so bleibts doch ein Gewalt vnd Vollmacht/ vnd kan der Papst allzeit einen praetext oder Schein der Religion vnd Geistlichen Guts halben finden.

noch die Universaltyrannei des Papsttums.¹⁶⁵ Die kanonistischen Lehren von der päpstlichen Vollgewalt gelten ihnen wie das kanonische Eheverbot für die Religiösen und den Säkularklerus als Aufhebung der die ganze christliche Gesellschaft gliedernden „vitae ordines“.¹⁶⁶ Ihre Haltung gegenüber dem ihrer Überzeugung nach bonifatianischen Jurisdiktionsprimat resultiert erwartungsgemäß aus den traditionellen Fundamentalkategorien des reformatorischen Kirchenbegriffs und dem christologisch zentrierten Verständnis des höchsten Amtes in der Kirche, dem die übrigen Ämter als Dienstämter unterzuordnen sind. Die nach Art. VII der Confessio Augustana durch reine Verkündigung des Evangeliums und rechte, schriftgemäße Administration der Sakramente konstituierte und so auch erkennbare Kirche, wie auch das dogmatisch exklusiv verstandene hohepriesterliche Amt Christi, sind für die Prediger vollständig unvereinbar mit dem (katholischen) Begriff der Kirche als einer sichtbaren, juristisch exakt bestimmbar, von der Hierarchie der Prälaten repräsentierten und vom Papst in göttlichem Auftrag geleiteten Institution, die überzeugt ist, allein das in Christus erworbene Heil des Menschen zu verwalten. Die Bewertung des priesterlichen Pflichtzölibates als Zerstörung der bürgerlichen Lebensordnung entspringt der (gleichfalls biblisch gesichert geglaubten) Überzeugung der Prediger von der Existenz eines allgemeinen Priestertums aller Gläubigen und der reformatorischen Leugnung der Biblizität des sakramentalen Ordo. Ihre Verwerfung des Weihepriestertums und des aparten ehelosen Standes und ihre Grundüberzeugung vom Wesen der Ehe als in der H. Schrift allen Menschen mit Nachdruck aufgetragene Lebensweise, läßt sie erneut auf die Erfüllung der paulini-

¹⁶⁵ Eine Definition des Begriffs bieten die Predigten nicht. Vgl. aber die Bestimmung der päpstlichen „Universalmonarchie“ durch den Wittenberger Theologen *Balibasar Meisner*: *Discursus theologicus de regimine ecclesiastico*. Tübingen 1610. qu. 2. n. 56: *Universalem (monarchiam) voco, quae includit universalitatem tum subditorum, tum bonorum, tum iurisdictionis et potestatis: quando unus est, vel esse vult dominus omnium omnino hominum, simulque potestatem sibi arroget omnem, et secularem in fortunas et bona externa, et spiritualem in animas vel bona interna omnium hominum, in toto orbe terrarum viventium. Verum haec omnia tanquam Antichristi magni signa recensentur, quae quia impleta videmus in ista affectata Papae monarchia universali, aliud certe inferre non possumus, quam eum esse toties praedictum Antichristum, non autem legitimum et a Christo ordinatum ecclesiae episcopum oecumenicum.* – Für Luthers Auffassung vom Papst als apokalyptischem Universaltyrannen vgl. *Johannes Heckel*: *Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers*. Abhandlungen der Bayerischen Akademie d. Wiss. Phil.-hist. Klasse. Neue Folge. Heft 36. München 1953, S. 158 (mit Belegen).

¹⁶⁶ Vgl. *Johannes Huber*, fol. H h 1 a: *Wie es nun der Bapst mit dem Geistlichen vnd Weltlichen Stande gemacht: Also hat ers auch mit dem Hauß/ oder Ehestande gemacht. Den erhebet er erstlich ohn Gottes Wort vnd Ordnung so hoch/ daß er jhn vnder die Sacramenta rechnet/ dahin er doch nicht gehöret: Bald degradiret/ vernichtet vnd schändet er jhn so sehr/ daß er jhn einen fleischlichen/ sündlichen vnd verdampften Standt nennet. Gibt für/ wer darinnen lebet/ der könne GOtt nicht gefallen/ sonderlich was Geistliche Personen anlanget.*

schen Weissagungsfigur 1 Tim 4,3 durch das Papsttum schließen.¹⁶⁷ In Übereinstimmung mit Luther gilt ihnen der Priesterzölibat neben dem Meßopfer als einer der beiden Stützpfeiler der Römischen Kirche, ohne den das Papsttum seine antichristliche Macht nicht aufrecht erhalten kann.¹⁶⁸

Die totale Verwerfung des Papsttums als einer (im Sinne Luthers) vom Satan gestifteten Institution des Un-Heils, die die von Christus gestiftete Kirche seit dem Ausgang Gregors I. in steigendem Maße unterdrückt, verbinden die Prediger mit einem Reformationsverständnis und Lutherbild, das heilsgeschichtlich-überdimensionale Züge trägt. Vor dem Hintergrund des endzeitlichen Kampfes zwischen Gott und Satan suchen sie mit dem Argument des geschichtlichen Erfolges der Reformation deren Charakter als Werk Gottes und Luther als Werkzeug Gottes abzuheben. Den Ausgang ihrer Bemühungen bildet zunächst die figurale Ausdeutung der verordneten Predigttexte vor allem aus dem Umkreis der eschatologischen Prophezeiungen. Die Reformation gilt als Erfüllung des in Dan 11,44 präfigurierten Sturzes des endzeitlichen Tyrannen unter dem Vorbild des Syrer Antiochus. Sie ist das „Geschrei von Mitternacht“, das den König erschreckt, erfüllt in Luthers Verkündigung „des heiligen Evangelij/ von gnediger vergebung der Sünden durch Christum“,¹⁶⁹ die das Ende der allumfassenden Papstherrschaft einleitete. Die bereits in Luthers Ablassthesen enthalten geglaubte, am Evangelium orientierte Lehre von der Rechtfertigung allein aus Gnade und Glauben bewirkte, daß Macht und Einfluß des Papsttums in der Christenheit zu schwinden begannen.¹⁷⁰ Wie sein Vorbild Antiochus versuchte der Papst, der ihm feindlichen Bewegung Herr zu werden, konnte aber weder Luther noch der reformatorischen Kirche entscheidenden Schaden zufügen. Auch „secundum vaticinium S. Pauli“ (2 Thess 2,6) wurde der Papst als Antichrist offenbart, „als Betrug/ Heucheley/ Abgötterey vnd Tyranney . . . auffs höchst kommen“. ¹⁷¹ Da die von den Predigern im Einklang mit der H. Schrift geglaubte

¹⁶⁷ Vgl. *Hermann Samsonius*, fol. C 3 b: Das ist des Teuffels Lehre/ davon S. Paulus geweißaget: Der Geist sagt deutlich/ daß in den letzten Zeiten werden etzliche vom Glauben abtreten/ vnd anhangen den verführischen Geistern vnd Leren der Teuffel/ durch die/ so in Gleißnerey Lügenredner sind/ vnd Brandmahl in jhrem Gewissen haben/ vnd verbieten ehlich zu werden/ vnd zu meiden die Speise/ die Gott geschaffen hat/ zu nehmen mit Dancksagung den gleubigen/ vnd denen die die Warheit erkennen.

¹⁶⁸ Vgl. *Preuß*, Die Vorstellungen vom Antichrist, S. 150, Anm. 10.

¹⁶⁹ Vgl. *Friedrich Balduin II*, fol. P 4 b. – *Matthias Hoe von Hoeneegg*, Parasceve III, fol. K 1 b – K 2 a.

¹⁷⁰ Vgl. *Wolfgang Franz I*, fol. L 2 a – L 2 b: . . . vnnnd durch diese Propositiones ist also bald zu Werck gerichtet vnnnd erfüllet worden/ was in abgelesenen Text des 12. Capitels Danielis (11,36 ff.) geweißaget wird/ das den Antichrist ein Geschrey von Mitternacht erschreckt habe. Dieses erschrecknus hat seinen vhrsprung auß den bißhero offt gedachten Propositionibus genommen/ welche vmb Mittag Doctor Luther an diese Schlos Kirchen Thüre hat angeschlagen. – Vgl. *Friedrich Balduin II*, fol. P 4 b: Da ists im Papstumb an ein solch schrecken gangen/ daß der Pabst hette verzweiffeln mögen/ denn ein Stiff nach dem andern ward dem Pabst eingezogen/ ein Fürstenthumb/ eine Stadt nach der andern fiel dahin/ dem Gott aus lauter Barmhertzigkeit die Augen auffthate/ daß sie den Römischen Antichrist erkanten/ vnd seinen beginnen feind würden.

¹⁷¹ *Georg Zeemann*, II, fol. K 4 a.

reformatorsche Verkündigung und nur sie allein die Herrschaft des Papstes erschütterte, ist man (ohne Interesse am faktischen Geschichtsablauf) fest davon überzeugt, daß hundert Jahre zuvor gemäß 2 Thess 2,8 Gott selbst „durch den Geist seines Munds/ das ist/ durch das Wort Gottes/ diesen Menschen der Sünden/ dieses Kind deß Verderbens/ diesen Widerwertigen/ sampt allem seine (!) Stoltz/ List vnd Boßheit/ offenbahret/ darnider gestürzt vnd vmbgebracht hat“. ¹⁷² Die Reformation war also „kein leibliche/ sonder Geistliche Vertilg= oder Tötung“. ¹⁷³ Der gewaltlose Erfolg der Reformatoren bestätigt die Prediger daher in ihrer Überzeugung vom göttlichen Ursprung der Reformation, die den Auftakt zur eschatologischen Vernichtung des „filius perditionis“ bildete. Noch existiert das Papsttum, der entscheidende Schlag jedoch ist ihm bereits versetzt worden, und Christi Wiederkunft wird seine endgültige Vernichtung bringen. ¹⁷⁴

Den Rückgriff auf die Offenbarungsschriften als Grundlage der Reformation und ihrer Wirkung auf Kirche und Gesellschaft stellen die Prediger auch in den Mittelpunkt der figuralen Auslegung von Sach 14,7, Mt 24,27 und 2 Kön 22,8 ff. Das mit der reformatorischen Verkündigung identisch geglaubte Licht der göttlichen Wahrheit offenbarte und vertrieb die Dunkelheit und Kälte des antichristlichen Reiches am Abend der Welt. ¹⁷⁵ Das in der Reformation aufgeleuchtete Licht der Wahrheit Jesu, das fortscheit in der reinen reformatorischen Lehre, erfüllt auf geistige Weise die Weissagungsfigur des die Parusie des Herrn signalisierenden grellen Lichtes und leitet die endgültige Vernichtung des Papstantichristen ein. ¹⁷⁶ Die Reformation ist schließ-

¹⁷² *Matthias Hasenreffer*, fol. E 3 a. – Vgl. *Johannes Hauber*, fol. Z 3 a – b.

¹⁷³ *Georg Zeämann II*, fol. K 4 b.

¹⁷⁴ Vgl. *Matthias Hasenreffer*, fol. E 3 a: Dann daß er sich noch vmb etwas reget/ brommelt/ vnd vmbher fladdert/ ist nichts anders/ wann einer Weftzen oder Hurneusel der Kopff abgeschnitten wirt; der sich noch reget/ vnd der strumpff (!) mit Flügeln vnd Füßen sich krümmet vnd vmbfladdert. Also ist zwar der Bapst durch das Wort Gottes allbereit geoffenbaret vnd vmbgebracht/ aber der Hummel/ welchem der Kopff ab= oder mitten entzwey geschnitten/ fladdert vnd humset noch: biß der HERR seiner gar ein End machen wirdt/ durch die herrliche Erscheinung seiner Zukunfft zu richten die Lebendige vnd die Todten.

¹⁷⁵ Vgl. *Johannes Schröder II*, fol. B 2 a – b: Also deutet Zacharias mit den gemelten Worten an/ wenn die zeit des Antichrists fast zum Ziel werde gerucket seyn/ vnd wenn es mit der verfinsterung deß Evangelij werde so weit kommen seyn/ daß man gedencken möcht/ es werde eben gar nacht werden/ vnd was vom licht übrig war/ gar verleschen: so werde es noch in den letzten zeiten/ als am Abend der Welt/ eine schnelle verenderung geben/ daß daß (!) liecht der verdunkelten warheit gleichsam von Newen werde auffgehen/ werde widerumb einen schönen glantz bekommen/ vnd werde dagegen das finstere Reich des Antichrists geoffenbaret werden . . .

¹⁷⁶ Vgl. *Philipp Schickhart III*, fol. G 1 a: Darumb wie der Blitz plötzlich vor dem Donner hergeheth: Also laßt auch Gott den Blitz des Evangelij/ vor seiner Zukunfft/ durch die Welt/ plötzlich zu guter Nacht scheinen/ zum Zeugnis vber alle Völker. Dissen hellen Blitz seines Evangelij/ sehen wir täglich vor Augen/ dann es ist der Mensch der Sünden geoffenbaret/ als gleich das letzte Zeichen vor der Zukunfft deß Sohns Gottes/ zum Gericht. Darumb offenbar ist/ der letzte Donnerstreich ist vorhanden/ da der Antichrist/ als das Reservat/ Solenniter würdt in Fewrigen Pful geworffen werden.

lich präfiguriert in der deuteronomischen Reform des Königs Josia, einem alttestamentlichen Ereignis von größter heilsgeschichtlicher Tragweite und darum über sich selbst hinausweisender Bedeutung. Die Reformation erfüllt diese historische Figur im 2. Buch der Könige, weil durch Luthers Rückgriff auf die biblische Offenbarung „das Buch deß Gesetzes/ so eine zeitlang verlohren/ vnd vnder die Banck gesteckt gewesen/ ist widerfunden“.¹⁷⁷

Die folgenden figuralen Deutungsversuche rücken stärker die Wirkung der Reformation in den Vordergrund, die die Prediger in der Befreiung der Kirche und der Gesellschaft von der Herrschaft des Papsttums erblicken: die Reformation ist nach Überzeugung der Prediger präfiguriert im Auszug Israels aus Ägypten, sie gilt ihnen als Erlösung „ab oneribus servitutis Papalis, Von der grawsamen Dienstbarkeit/ von dem schweren Joch vnnnd harten Stecken/ des verfluchten Antichrists zu Rom/ von dem Pharaoni spirituali, Von dem geistlichen Stockmeister“.¹⁷⁸ Die Reformation erfüllt die eschatologischen Weissagungsfiguren der Offenbarung des Johannes (Kap. 12, 14 und 18) vom Fall des endzeitlichen Babylon und der vom Blut der Heiligen trunkenen Babylonischen Hure.¹⁷⁹ Schließlich sehen die Prediger in der für sie geschichtlich-wirklichen Begebenheit von der Eroberung Jerichos (Jos 6) das Ende der päpstlichen Herrschaft in der Reformation vorgebildet. Wie zur Zeit Josuas die Mauern von Jericho durch den Schall der auf Gottes Geheiß geblasenen Priesterhörner einfielen, „also ist auch das Jericho des Bapstischen Reichs/ so auff vnbeständige Menschensatzung/ erdichtete Fabeln/ mancherley falsche Lehren vnd tyrannischen Gewalt des Bapsts erbawet war/ gestürztet vnd gedempffet worden/ als die Posaune der Evangelischen Lehre erschollen“.¹⁸⁰ Die auf göttliche Verheißung hin vollzogen geglaubte Überwindung der gottfeindlichen Mächte bei der Befreiung und Landnahme Israels und die durch die Verkündigung von Gottes Wort realisiert geglaubte Entmachtung des gottwidrigen Papsttums bei der endzeitlichen Befreiung des neuen Gottesvolkes sind also für die Prediger in ihrer heilsgeschichtlichen Struktur identisch.

Das Ergebnis der figuralen Standortbestimmung der Reformation verdeutlicht, daß das positive Urteil der Prediger über ihre eigene geschichtliche Herkunft das negative über den konfessionellen Gegner voraussetzt. Der

¹⁷⁷ *Johannes Salmuth* I, fol. H 3 b. – Vgl. *Balthasar Meisner* I, fol. R 1 a – b; *Daniel Hänichen* IV, fol. O 4 b; *Abraham Scultetus*, fol. A 3 a – b.

¹⁷⁸ *Leonhard Rechtenbach* I, fol. C 4 a.

¹⁷⁹ Vgl. *Christoph Schleupner* III, fol. I 2 a: Sie ist gefallen/ sie ist gefallen/ Babylon die grosse Stadt/ denn sie hat aus dem Wein ihrer Hurerey getrencket alle Heyden. Dieses ist ein ausspruch/ von des Papsts fall vnd vntergang/ dergleichen auch sonst gelesen wird/ in der Offenbarung Johannis am 18. Sie ist gefallen/ sie ist gefallen Babylon die grosse/ vnd eine behausung der Teuffel worden/ vnd eine beheldnuß aller vnreinen Geister/ vnd eine beheltnuß aller vnreinen feindlichen Vogel. Vnd wird damit gelehrt/ das der Antichrist nunmehr durch das ewige Evangelium/ seinen Glauben vnd ansehen an meisten Orten der Welt/ verlohren habe. – Vgl. *Wolfgang Franz* I, fol. L 2 b; *Johann Gerhard*, fol. A 3 b.

¹⁸⁰ *Johann Gerhard*, fol. A 3 a – b. – Vgl. *Johannes Pandocheus* III, fol. F 2 a.

Deutungswille benennt zugleich die wesentlichen Aspekte ihres Selbstverständnisses: Das religiöse Fundament der Reformation ist die Wiederentdeckung der H. Schrift, ihre Verkündigung ist mit der reformatorischen identisch. Aus dem Rückgriff auf die Offenbarungsschriften resultiert die Reinigung der Lehre und des Kultes von den römischen Verfälschungen. Die Wirkung der Reformation besteht in der Erneuerung der wahren Kirche und in der Wiederherstellung der biblisch legitimiert geglaubten Ordnung der Gesellschaft nach den drei Ständen. Die Entmachtung des Papsttums ist Voraussetzung dieser Erneuerung und ihre Folge zugleich. Die im wesentlichen auf das Wirken des souveränen Gotteswortes reduzierte Reformation enthüllt den Predigern schließlich ihren göttlichen Inaugurator. Wieder insistieren sie vor allem auf der vom Deutungswillen erkannten Strukturgemeinsamkeit von Figur und Erfüllung: mit ihrem theologischen Fundament, ihren Errungenschaften und Wirkungen erfüllt die Reformation im Grundsatz die in der H. Schrift präfiguriert geglaubte Entmachtung des Antichristen und der gegen Gottes Heilswillen agierenden Gestalten in heilsgeschichtlich bedeutsamen Ereignissen.

Die positive Darlegung von Fundament, Errungenschaften und Wirkung der Reformation tritt jedoch vor ihrer kontroverstheologisch motivierten Apologie in den Hintergrund. Von der absoluten Wahrheit ihres Standpunktes überzeugt, sind die Prediger vielmehr um den Nachweis der Kontinuität der reformatorischen Lehre zur biblisch-urkirchlichen bemüht und suchen mit diesem die von der katholischen Kontroverstheologie immer wieder bestrittene Legitimität der Reformation zu erweisen. Nach ihrer Ansicht war die Reformation keineswegs Ausgangspunkt einer „neuen“ Lehre, sondern „Doctrinae corruptae repurgatio, die sauberung vnd reinigung der Göttlichen Lehr/ welche von den Böpstischen Jrthumben sehr verfälschet worden“.¹⁸¹ Im Gegensatz zur römischen Lehre ruht die der Reformatoren auf der H. Schrift und ihrer Verheißung, daß der Sünder die Rechtfertigung „auß Gnaden/ durch den Glauben an das allerheiligste Verdienst Jesu Christi/ erlangt“.¹⁸² Der Katechismus baut nur auf dem Wort Gottes auf,¹⁸³ und die Spendung der Sakramente orientiert sich gleichfalls am biblischen Lehrfundament.¹⁸⁴ Den Vorwurf der Einführung einer neuen Lehre, den die katholi-

¹⁸¹ *Matthias Hoe von Hoeneegg*, Jubelfreude IV, fol. H 4 b. – Vgl. *Erasmus Grüninger* II, fol. K 2 a.

¹⁸² *Friderich Francken* III, fol. E 2 a. – Vgl. *Johannes Pandocheus* III, fol. F 2 b; *Johannes Faber*, fol. M 3 a – b; *Erasmus Grüninger*, ebd.

¹⁸³ Vgl. *Johannes Salmuth* II, fol. P 2 b – P 3 a: Wir haben den Christlichen Catechismus/ darinnen die Hauptstück Christlicher Religion richtig vnd gründlich erkläret/ also/ daß wir rühmen können/ daß mit sonderbarem Fleiß alle vnd jede Hauptstück Christlicher Lehr/ in schöner Ordnung zusammen getragen/ auch gantz hell erkläret vnd erleutert/ vnd dann mit vn beweglichen Zeugnissen Heiliger Schrift bekräftiget vnd erwiesen.

¹⁸⁴ Vgl. *Abraham Scultetus*, fol. C 4 a: In den Evangelischen Kirchen hat man widerumb die heyligen Sacramenta angefangen außzuspenden vnd zugebrauchen/ wie es der HErr Jesus in dem Evangelio zu thun befohlen hat. – Vgl. *Johannes Salmuth* II, fol. P 3 a; *Georg Zeämänn* III, fol. R 2 a.

schen Kontroverstheologen mit dem Hinweis auf das „Alter“ der Römischen Kirche gegen die Reformation und ihre Kirchen erhoben hatten,¹⁸⁵ weisen die Prediger daher mit Entschiedenheit zurück, da „die Antiquitet vnd altes Herkommen kein Regel/ Richtschnur oder Prob seye/ damit man den Glauben bewehren solle oder könne. Dann offermahlen ein Ding sehr alt/ vnd dan noch nichts guts daran ist“. ¹⁸⁶ Allein die H. Schrift ist Quelle und Norm der Lehre, und auf diesen normativen Ursprung führten die Reformatoren ihre Verkündigung zurück. Das wahre Alter einer Lehre und die daraus resultierende Autorität muß sich daher nach Meinung der Prediger ausschließlich an ihrer Identität mit der Offenbarung erweisen, die „Neuheit“ einer Lehre dagegen an ihrer Nichtidentität.¹⁸⁷ Mit dem Nachweis dieser Nichtidentität der römischen Lehre mit der H. Schrift ist in den Augen der Prediger die „Neuheit“ des gegnerischen Standpunktes bewiesen und das katholische „Altersargument“ hinreichend entkräftet.¹⁸⁸ Das „Alter“, die biblische Wahrheit der reformatorischen Lehre ist ihnen dagegen gläubige Gewißheit: „Welche Lehr erbawet auff den Grund der Propheten vnd Aposteln/ da Jesus Christus der Eckstein ist/ die ist kein newe/ vnd nur hundertjährige sonder die rechte vralte Christliche Lehr. D. Luthers Lehr ist erbawet auff den Grund der Propheten vnd Aposteln/ da Jesus Christus der Eckstein ist. Darumb so ist D. Luthers Lehr nicht ein newe/ vnd nur hundertjährige/ Sondern die rechte vralte Christliche Lehr“.¹⁸⁹

Mit der Orientierung der Lehre an den Offenbarungsschriften heben die Prediger die reformatorische Reinigung des Kultes gebührend hervor: Der Gottesdienst der reformatorischen Kirchen ist „nicht eusserlicher weise/

¹⁸⁵ Vgl. etwa *Jakob Keller*: *Catholisch Papstumb/ das ist: Grundtlicher Augenscheinlicher Beweiß/ daß allein die Römische Päbistische Lehr gut/ alt/ Catholisch vnd Apostolisch seye . . .* München 1614. – *Georg Scherer*: *Postilla (Sonntagspredigten)*. 1. Ausg. München 1609. – *Ders.*: *Postilla (Festtagspredigten)*. 1. Ausg. Mainz 1609. – Zitate aus diesen beiden Werken bei *Wolfgang Franz II*, fol. E e 2 b – E e 4 a. – Zu Scherer vgl. *Bernhard Dubr*: *Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*. Bd. 1. Freiburg i. Br. 1907. S. 798. – *P. Müller*: *Ein Prediger wider die Zeit*. Georg Scherer. Ein Beitrag zur Predigt und Polemik der Gegenreformation. Wien-Leipzig 1933.

¹⁸⁶ *Erasmus Grüninger II*, fol. I 4 b.

¹⁸⁷ Vgl. *ders.*, fol. I 4 b: Vnd solle sonderlich der Religion Autoritet/ Ansehen vnd Würdigkeit nicht von der Zeit oder Langwürigkeit her/ sondern allermeist von Gott vnd seinem ohnfehlbaren Wort her geschätzt vnd geachtet werden. – Vgl. *Cunrad Dieterich II*, fol. L 4 b: Sind dann nun dise vnd andere Päbistische Corruptelen vnd Jrrthumb hundert vnd aber hundert Jar inn der Römischen Kirchen im Schwanck gengen/ laß dich das im wenigsten nichts jrren/ hundert/ ja tausent Jahr vnrecht/ ist kein Stund recht. Sie seyen so alt/ als jmmmer sie wöllen/ der Zeit nach/ so sind sie dennoch nichts desto weniger an vnd vor sich new/ weil sie weder in den Schriften der Propheten vnd Aposteln/ weder in der ersten Apostolischen reinen Kirchen zufinden.

¹⁸⁸ Vgl. *Johannes Himmel*, fol. H 1 a: Die rechte/ vhralte/ Catholische Lehr ist Prophetisch vnd Apostolisch. Der Papisten Lehr ist nicht Prophetisch/ noch Apostolisch. E(rgo). So ist sie auch nicht recht/ vhralt vnd Catholisch. – Vgl. *Friedrich Balduin III*, fol. I i 2 b.

¹⁸⁹ *Cunrad Dieterich II*, fol. H 1 a.

schön/ wie des Bapsts Götzendienst“,¹⁹⁰ seinem Gehalt nach jedoch „besser als alle Gedichte/ Fabeln/ vnd Lumpenwerck der Papisten“. ¹⁹¹ Denn in seinem Zentrum steht die Verkündigung der „pura doctrina scripturae sacrae“. Die Verwendung der Muttersprache ist die unabdingbare Voraussetzung dieser Verkündigung,¹⁹² im rechten Gebet manifestiert sich das greifbare Ergebnis: Aberglaube und Götzendienst sind aus dem Leben der Kirche verschwunden.¹⁹³ Unter dem Gesichtspunkt der Kultreinigung bestimmen die Prediger das Jubiläum der Reformation daher als „ein festum repurgatae Ecclesiae, Ein solches Fest/ da die Christliche Kirche wider gereiniget/ vnnd der rechte Gottesdienst wieder eingeführet worden ist“.¹⁹⁴

Als Folge des reformatorischen Rückgriffs auf die H. Schrift und der Reinigung von Lehre und Kult betrachten die Prediger die Erneuerung von Kirche und Gesellschaft. Doch bestimmt auch hier das apologetische Motiv die Entfaltung ihres Selbstverständnisses. Ebenso entschieden wie sie die reformatorische Verkündigung als erneute Bindung der kirchlichen Lehre an die Offenbarung und damit als reine Lehre gegen den katholischen Angriff zu erweisen suchen, verteidigen sie den Legimitätsanspruch der reformatorischen Kirchen. Sie begreifen Kirche noch nicht als verfaßte Konfessions- und Partikularkirche, sondern bestimmen ihren Kirchenbegriff ausschließlich nach dessen geistlichem Verständnis gemäß Art. VII der *Confessio Augustana*, binden also die Bedingung der Möglichkeit wahrer Kirche an die reine Verkündigung des Evangeliums und die rechte Administration der Sakramente.¹⁹⁵ Aufgrund der Reinigung der Lehre und der Beseitigung der römischen Mißstände ist die reine Kirche der Apostelzeit vor aller Welt sichtbar in Erscheinung getreten. So wahrhaft „alt“ und urchristlich die Lehre der Reformatoren ist, so „alt“ und legitim ist auch die Existenz der reformatorischen

¹⁹⁰ *Matthias Hoe von Hoeneß*, Jubelfrewde II, fol. D 2 a.

¹⁹¹ *Johannes Pandocheus* III, fol. G 1 a.

¹⁹² Vgl. *Georg Zeßmann* III, fol. R 2 a. – Vgl. *Johannes Salmuth* II, fol. P 2 b.

¹⁹³ Vgl. *Abraham Scultetus*, fol. C 3 a – b: Wie auch König Josias seine Vnterthane/ wann sie beten wolten von allen Götzen ab vnnd dem lebendigen Gott zugewiesen hat: also hat man in den Evangelischen Kirchen die Leute widerumb recht lehren beten. Man frage jetzt und vnserer junge Kinder/ wen man solle anrufen/ bald werden sie antworten: Du solt anbeten Gott deinen HERren/ vnnd jhm allein dienen. – Vgl. *ders.*, fol. C 3 a: Mit dem Götzenwerck ist auch sehr gefallen der Aberglaube. Mit dem Götzenwerck vnd Aberglauben haben sich auch verlohren die Gespänste vnd Poltergeister/ deren alles voll war im Bapstthumb.

¹⁹⁴ *Balthasar Meisner* I, fol. R 1 b. – Vgl. *Johannes Schröder* I, fol. A 4 a – b.

¹⁹⁵ Vgl. *Martin Honecker*: *Cura religionis Magistratus Christiani*. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Gerhard. *Jus Ecclesiasticum*. Bd. 7. München 1968. S. 73 ff. –

Vgl. etwa *Tobias Specker*, fol. V 2 a. X 1 b:

Das (erste Kennzeichen der wahren Kirche) ist das reine/ vnverfälschte Wort Gottes/ oder der rechte Verstand deß Gesetzes vnd Evangelij: Sonderlich aber die Gnadenpredigt von dem gecreuzigten Jesu Christo/ vnd desselben öffentliche Bekandtnus.

Das ander Zeichen derselben sind die hochwürdige Sacramenta in jhrem rechten vnnd gesundtem Verstand/ Ordnung vnnd Gebrauch/ Nämlich die H. Tauff/ vnd das Abendmal des HERREN.

Kirchen. Keineswegs sind sie „ein Parteyische Winckelkirch“, „ein newgebackene Kirch“, wie Jakob Keller SJ und andere jesuitische Kontroverstheologen gelegentlich des Reformationsjubiläums gehöhnt hatten, um den Legitimitätsanspruch der Römischen Kirche gegenüber dem der Kirchen der Reformation zu unterstreichen.¹⁹⁶ Glauben die Prediger die Diskontinuität der römischen Lehre zur H. Schrift und zur reinen Lehre der Urkirche, damit aber die Illegitimität der Römischen Kirche hinreichend bewiesen zu haben, so bemühen sie sich nun um den positiven Nachweis der Kontinuität der reformatorischen Kirchen zu der der ersten Jahrhunderte. Die materielle Grundlage dieser Kontinuität sehen sie folgerichtig zunächst und vor allem „nicht mehr in der hierarchischen Institution, sondern ganz allein in (der) souveränen Wirksamkeit des göttlichen Worts, das sich selber treu bleibt“.¹⁹⁷ Da es nach ihrer Überzeugung „aufgrund der Kontinuitätsverheissungen Gottes nicht möglich ist, Zeiten absoluter ‚Dunkelheit‘ für die ergangene Botschaft und die in ihr eingeschlossenen Forderungen anzunehmen“,¹⁹⁸ blieben nach ihrer Ansicht wichtige Teile der im übrigen verfälschten Lehre auch in der Papstkirche erhalten und sicherten den Fortbestand der wahren (und unsichtbaren) Kirche: in ihrer wesentlichen Substanz blieb die Taufe erhalten, und Gottes Wort war noch immer zugänglich – wenn auch nur in Gestalt der verstümmelten Perikopen.¹⁹⁹ Da vor allem die H. Schrift nie vollständig aus dem Leben der Kirche eliminiert werden konnte, gab es zu allen Zeiten auch Bekenner, Zeugen der göttlichen Wahrheit, sind „neben den Guettern/ auch Glieder der Kirchen gewesen“.²⁰⁰ Diese „Zeugen der Wahrheit“, die sich der Herrschaft des Papsttums und der römischen Lehre offen oder aus Furcht vor Verfolgung in der Stille widersetzen, formierten vor der Reformation die in ihr wieder sichtbar gewordene wahre Kirche Christi.²⁰¹

¹⁹⁶ Vgl. Jakob Keller, *Catholisch Papstumb* (zit. bei Georg Zeämann I, fol. B 1 b). – Vgl. auch Zit. bei Wolfgang Franz II, fol. F f 4 b. – Anschauliche Beispiele gegenreformatorischer Polemik, vor allem anlässlich des Reformationsjubiläums 1617, vgl. bei Karl Werner: *Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie*. Bd. 4. Schaffhausen 1864. S. 589 ff. bes. S. 590. Anm. 2.

¹⁹⁷ Andreas Lindt: *Kontinuität und Diskontinuität in der Sicht evangelischer Kirchengeschichte*. In: *Theologische Zeitschrift*. 6. 1972. S. 418.

¹⁹⁸ Harald Wagner: *Zeugen der Wahrheit*. In: *Catholica*. 3. 1972. S. 225.

¹⁹⁹ Vgl. Friderich Francken III, fol. E 3 b: Als da gewesen erstlich die H. Tauff. Dann ob man wol bey derselbigen viel Abgöttische Caeremonias gehabt/ so seind doch die Wort der Einsatzung als die Substantz vnd das Wesen derselbigen verblieben. Zum andern/ Hat man die Text der heiligen Schrift gehabt/ in dem man dennoch dem Volk die Epistel vnd Evangelia fürgelesen/ die jhme ein Zuhörer können einbilden . . . – Vgl. Polycarp Leyser III, fol. M 2 b; Johannes Salmuth I, fol. H 1 a; Johannes Bernhard Puck, fol. S s 3 b – S s 4 a; Erasmus Grüninger I, fol. D 2 a; Abraham Scultetus, fol. C 2 a.

²⁰⁰ Friderich Francken III, fol. E 3 b.

²⁰¹ Vgl. Erasmus Grüninger, ebd.: So haben sich beneben zu jeden Zeiten vnter den Alten etliche/ wa nicht viel/ jedoch wenig befunden/ welche an der Papistischen Abgötterey/ Aberglauben/ and andern Greweln ein mißfallen gehabt/ selbigen auch einweder öffentlich/ oder doch auß forcht vnnnd schwachheit heimlich widersprochen: Vnd das war zu selbiger Zeit die Braut vnd Gespons vnsers HERRN Christi.

Von ihrem zeitgeschichtlichen Hintergrund losgelöst werden von den Predigern traditionell alle jene mittelalterlichen Vertreter einer als „Opposition“ gegen das Papsttum bestimmten kirchlichen Haltung zu Vorböten der Reformation und Zeugen der reformatorischen Wahrheit erklärt, die Flacius und die Magdeburger Zenturiatoren, auch die Verfasser der reformierten Martyrologien, zu „testes veritatis evangelicae“ stilisiert hatten.²⁰² Diese „Zeugen“ sind nach Meinung der Prediger schon in der H. Schrift präfiguriert: in den Gerechten des Alten Bundes,²⁰³ den 7000 Erwählten zur Zeit Elia des Propheten, die den Baalskult verwarfen, und den thora-treuen Juden des Babylonischen Exils,²⁰⁴ den 144 000 „Versiegelten“ der Offenbarung des Johannes,²⁰⁵ den „Edomitern“, „Moabitern“ und „Erstlingen der Kinder Ammon“ des Buches Daniel (11,41), die dem Tyrannen entrichten werden.²⁰⁶ Auch gegenwärtig existiert die wahre Kirche unsichtbar unter dem Papsttum in allen Gläubigen, die „nit allein mit tiefen Seuffzern/ sondern auch mit heissen thränen jhr verlangen nach dem H. Evangelio bezeugen“.²⁰⁷ Den Reformansätzen vor der Reformation und erst recht den innerkirchlichen Reformbestrebungen der Römischen Kirche des 16. Jahrhunderts bestreiten die Prediger also den genuin christlichen Charakter; sie gelten ihnen lediglich als Beweis für die Existenz der wahren Kirche in der Römischen und werden für die Legitimität der reformatorischen Kirchen reklamiert, die mit dem Erweis ihrer dogmatischen und personalen Kontinuität zur Kirche der Apostelzeit als deren Erneuerung gilt, „ob sie schon von dem Papst/ mit seiner Abgöttischen Rott/ nicht für die *waare Catholische Kirch* erkanndt wird“.²⁰⁸ Die von der katholischen Kontroverstheologie zum Erweis der Legitimität der Römischen Kirche ins Feld geführte apostolische Sukzession der Prälaten ist für die Prediger, denen die Identität der kirchlichen Lehre mit der H. Schrift als allein maßgebliche Form der Sukzession gilt, nicht beweiskräftig, da es „nicht genug ist/ an einem Orth/ oder in einem Ampte zu succediren, sondern darzu gleiche Trewe/ Andacht/ vnd Gottseeligkeit gehöret“.²⁰⁹ Die wahre Sukzession ist dagegen mit der Erneuerung der reinen Kirche der Apostelzeit in der Reformation wiederhergestellt, der aus Gottes Wort reformier-

²⁰² Vgl. (die Neuauflage von) CATALOGVS TESTIVM VERITATIS, Qui, ante nostram aetatem, Pontificum Romanorum Primatui variisque Papismi superstitionibus, erroribus, ac impiis fraudibus reclamarunt; Nova Ed(itio) . . . Accessit APPENDIX Rerum et Testimoniorum insignium ab Anno 1517. ad annum 1600. (o.O.) 1608. – Vgl. auch *Crispin*: Märtyrbuch. (versch. Ausg., zuletzt) Herborn 1617. – Groß Märtyrbuch vnd Kirchenhistorien . . . in teutsche Sprache gebracht durch Paulum Crocium Cygnaeum. Hanau 1606. 1617.

²⁰³ Vgl. *Matthias Hafenerffer*, fol. B 4 a.

²⁰⁴ Vgl. *Abraham Scultetus*, fol. C 2 a.

²⁰⁵ Vgl. *Johannes Schröder* I, fol. B 2 a – b.

²⁰⁶ Vgl. Luthers „Vorrede zum Propheten Daniel“. In: WA DB 11,2, S. 94 ff. – Die Erwähnung der einzelnen „testes“ und ihre Einordnung durch die Prediger vgl. bei *Schönstädt*, S. 228–234.

²⁰⁷ *Johannes Salmuth* II, fol. P 2 b.

²⁰⁸ *Friderich Francken* III, fol. F 1 a (Hervorhebung von mir).

²⁰⁹ *Matthias Hoe von Hoeneegg*, *Parasceve* III, fol. I 3 b.

te „Lehrstand“ sukzediert in der reinen Lehre und erfüllt wieder jene Aufgabe, „worzu Christus/ seine Jünger vnd die Apostel jhre Successores vnd Nachfolger/ beruffen vnd außgesand haben/ nemblichen/ daß sie das Evangelium, in des HERRN JESV Nahmen vnd Befehl/ predigen vnd verkündigen solten“.²¹⁰

Mit der Erneuerung der Kirche und des „Lehrstandes“ ging nach Ansicht der Prediger auch die Restauration der beiden anderen „vitae ordines“ einher, deren Geltung unter dem Papsttum ebenfalls außer Kraft gesetzt war. Durch die reformatorische Verkündigung wurde die Befreiung des „Regierstandes“ von Mißachtung und Unterdrückung durch Papst und Prälaten ermöglicht und durchgeführt. Im Einflußbereich der reformatorischen Kirchen werden alle Menschen gemäß Ro 13 zum Gehorsam gegenüber der weltlichen Obrigkeit verpflichtet, der obrigkeitliche Stand wird wieder als ein Gott wohlgefälliger, dem geistlichen Stand keinesfalls unterlegener hingestellt.²¹¹ Die Stellung des „Hausstandes“, nach dem Glauben der Prediger biblisch sanktioniertes Grundprinzip aller christlich-bürgerlichen Ordnung, unter einen mit Privilegien ausgestatteten geistlichen Stand und die Verachtung der Ehe als „fleischlicher“ Stand wurden in der Reformation beseitigt. Die Nutzlosigkeit eines ehelosen geistlichen Standes für den Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft wurde von den Reformatoren aus Gottes Wort erwiesen. Sie haben „den H. Ehstand wider deß Bapsts verachtung gewaltiglich geschuetzet/ vnd gründtlich dargethon/ es könne ein Christ in dem Hauswesen Gott besser gefallen/ als alle Mönch/ Nonnen/ Cardinäl/ Bischoff/ ja der Bapst selber“.²¹² Vor allem die Ehe der Geistlichen wurde in der Reformation rehabilitiert. Sie ermöglicht den Predigern des Evangeliums nicht nur ein tieferes Verständnis der Ehe als Abbild der geheimnisvollen Beziehung zwischen Christus und seiner Kirche (Eph 5,21–33), sie erleichtert auch die pastorale Hilfe für die Familien und Gemeinden: „Dann vnmüglich ists/ daß der so den Ehstand vor einen sündlichen vnd vnreinen Stand hält/ vnd vmb deßwillen sich darein selbst nicht begibt/ Noth vnnd Creutzleidende Eheleute recht trösten könne/ es muß jhme alles selbst zuwider lauffen“.²¹³

Vor dem Hintergrund ihres Verständnisses von Kirche und Amt und ihrer Vorstellung von der einen und unteilbaren Wahrheit hatten die katholischen

²¹⁰ *Daniel Hänichen* III, fol. P 3 a.

²¹¹ Vgl. *Erasmus Grüninger* II, fol. K 3 a: Vnd hat demnach D. Luther seeliger abermahlen ein herrlich/ stattlich Werck verrichtet/ daß er die weltliche Obrigkeit wider in sein *altes* gebührlches Ansehen vnd Respect gebracht/ Keyser/ König/ Fürsten vnd Herrn/ von deß verwehten hochmütigen Pfaffen zu Rom vilfältigen Despect/ vnd Verkleinerung gerettet/ den Hals auß seinem Joch gezogen/ alle Menschen zum Gehorsam gegen der lieben Obrigkeit vermahnet/ die Obrigkeit aber in ihrem Hertzten versichert vnd vergwißt/ daß sie ihn jhrem Habit/ vnder der Cron/ vnd mit dem Scepter/ Gott treffenlich wol gefalle/ vnd ewig seelig werden könne. – Vgl. *Johannes Salmuth* II, fol. P 3 a; *Theodor Thummius*, fol. O o 2 a – b; *Matthias Hafenneffer*, fol. E 4 a; *Georg Zeämann* III, fol. R 3 a.

²¹² *Ders.*, fol. K 2 b.

²¹³ Vgl. *Johannes Huber*, fol. I i 1 a.

Kontroverstheologen die Reformation verurteilt: sie sei ein Werk Satans, der sich der Ketzer bediene, um die von Christus gestiftete (Römische) Kirche zu zerstören.²¹⁴ Um die Reformation gegen diese Angriffe zu verteidigen und ihre Legitimität unter Beweis zu stellen, hatten die protestantischen Theologen seit Luther ebenso vehement das Papsttum und die Römische Kirche als eine Institution des Teufels bestimmt, die die wahre Kirche zu unterdrücken bemüht ist. Die Prediger suchen aus ihrer theologischen Sicht der Geschichte den Charakter der Reformation als Werk Gottes auch an Hand ihres wechselvollen Verlaufes zu demonstrieren. Zur Bestimmung des Standortes der Reformation im universalen Geschichtsablauf und Heilswerk Gottes bedienen sie sich methodisch des Beweises „ex eventu“. Daß das Papsttum ein Werk Satans, die Reformation jedoch ein Werk Gottes ist, hat nach ihrer Meinung „der ausgang/ als der allerbeste Dolmetsch der Prophetischen Weissagungen (über die Geschichte der Kirche)/ bewiesen“.²¹⁵ Der unbestreitbare Erfolg der reformatorischen Bewegung und die Selbstbehauptung der im wesentlichen auf die heilsgeschichtliche Wirksamkeit des verkündigten Gotteswortes reduzierten Reformation zwingt zur Erkenntnis und Anerkennung ihres göttlichen Urhebers: „Were diß Werck nit auß/ von vnd mit Gott angefangen/ auß/ von vnd mit Gott getriben/ geführt/ vnd volnrogen/ lieber/ wie were es menschlich vnd müglich gewesen/ daß es immer mehr Bestand haben können?“ – lautet die geschichtstheologische Frage des Ulmer Superintendenten Cunrad Dieterich,²¹⁶ der wie die übrigen Prediger von der Geschichtsmächtigkeit des Gotteswortes in der Reformation und vom unausbleiblichen Widerstand Satans gegen dessen Verkündigung überzeugt ist. Seit die Reformatoren öffentlich Gottes Wort predigten, das Papsttum als Antichristen entlarvten und die ersehnte Reform von Kirche und Gesellschaft einleiteten, existieren nach Ansicht der Prediger wieder zwei offen einander feindlich gesinnte Lager: Gott mit den Anhängern seines in der Reformation geoffenbarten Wortes und Satan mit allen Gegnern des Wortes und dem Papsttum an der Spitze, immer bemüht, die Grundlage der Reformation zu zerstören, ihre Errungenschaften zu revidieren und ihre Anhänger zu vernichten. Da sich aber die reformatorische Bewegung nicht nur ungehindert ausbreitete, sondern wie die später konsolidierten Kirchen der Reformation sich allen feindlichen Anstrengungen zum Trotz zu behaupten wußte, konnte die Reformation nach Überzeugung der Prediger nur ein Werk der göttlichen Allmacht gewesen sein. Denn ihr Erfolg und ihr unerwartetes Behauptungsvermögen resultierten einzig aus der Wirkmächtigkeit des von den Reformatoren verkündigten Gotteswortes. Wer vor allem angesichts der fatalen Erfolglosigkeit aller vorreformatorischen Reformversuche „erweget/

²¹⁴ Die hier nur skizzierte, bis in das 20. Jhd. gleichbleibend negative katholische Deutung von Reformation und Luther vgl. bei *Adolf Herte*: Das katholische Lutherbild im Banne der Lutherkommentare des Cochläus. 3 Bde. Münster 1943. – Zum Folgenden vgl. *Schönstädt*, S. 237–253.

²¹⁵ *Friedrich Balduin II*, fol. N 3 a.

²¹⁶ *Cunrad Dieterich I*, fol. E 3 a.

wie grausam der Bapst vnd sein hauff darwieder sich gesetzt/ wie so gar vergebens aber/ all jhr wüten vnd toben gewesen/ wie sie weder die Person/ noch die Lehr D. Luthers haben dempffen können/ der mus sagen vnd bekennen/ daß das Werck nicht aus Menschen/ weniger aus dem Teuffel/ sondern allein aus GOTT/ vnd in Gott gethan vnd gewesen sey²¹⁷ Die Betrachtung von Luthers Leben und Wirken, der Ausbreitung der Reformation und ihres Kirchenwesens trotz Schmalkaldischem Krieg und Interim, beweist also den Predigern die Legitimität der reformatorischen Kirchen. Geschichte als „ancilla theologiae“ übernimmt die Funktion einer Legitimationswissenschaft: sie hat die Wahrheit des aus der H. Schrift hergeleiteten Lehrstandpunktes zu erweisen. Eine differenzierte Beurteilung der Reformationsgeschichte, die die Erkenntnis ihrer faktischen Kompliziertheit voraussetzt, ist den Predigern – wie materialreich sie im Einzelfall auch argumentieren – verwehrt. Ihr erkenntnisleitendes Interesse ist ein geschichtstheologisches, und der Sinn eines geschichtlichen Ereignisses erschließt sich ihnen daher nur in der Betrachtung seiner heils- oder unheilsgeschichtlichen Dimension.

Läßt bereits die Entfaltung des Reformationsverständnisses die enge Verknüpfung Luthers mit dem heilsgeschichtlich bedeuteten reformatorischen Geschichtsprozeß erkennen, so tritt seine Identifizierung mit der Reformation durch die lutherischen Prediger der strengen Observanz des Konkordienbuches bei der Beurteilung seiner Person noch stärker hervor. Die ihm zuerkannte heilsgeschichtlich-überdimensionale Qualität entwickeln die Prediger zunächst an der figuralen Ausdeutung einer Anzahl verordneter Bibelstellen: als *die* zentrale Gestalt der Reformation glauben sie ihn wie seinen päpstlichen Gegenspieler in der H. Schrift vorhergesagt. Den meisten Lutheranern²¹⁸ gilt er traditionell als der „Engel“ in der Offenbarung des Johannes (14,6.7), der vor dem Ende der Welt das „ewige Evangelium“ verkündet und zur Verehrung des einen und wahren Gottes aufruft.²¹⁹ Luther predigte das „ewige“, im Alten Bund schattenhaft gegenwärtige, von Christus und den Aposteln gelehrt, unter der Herrschaft des Papsttums jedoch verfälschte Evangelium und führte Lehre und Kult der Kirche wieder auf ihren

²¹⁷ *Matthias Hoe von Hoenegg* Parasceve I, fol. C 1 b. – Vgl. *Friedrich Balduin III*, fol. I i 2 a.

²¹⁸ Vgl. *Christoph Schleupner III*, fol. H 4 b; *Georg Zeßmann I*, fol. B 3 b – B 4 a; *Hartmann Braun I*, fol. A 3 b – A 4 a; *Maximilian Ritter*, fol. B 3 a ff.; *Matthias Hoe von Hoenegg*, Jubelfreude V, fol. L 3 b ff.; *Friedrich Balduin III*, fol. G g 4 a ff.; *Polycarp Leyser III*, fol. L 2 a ff.; *Vinzenz Schmuck III*, fol. I 1 a ff.; *Caspar Holstenius*, fol. D 3 b; *Erasmus Grüniger II*, fol. G 3 b; *Michael Mulingius II*, fol. B 1 a ff. – Vgl. vor allem *Johann Gerhard*: Die Andere Evangelische Jubelpredigt/ Aus dem 14. Cap. der Offenbahrung Johannis . . . In: Drey Christliche Frewden = Lehr vnd Lobpredigten . . . Jena 1618; vgl. hierzu *Schönstädt*, S. 254–259. – Vgl. zum Folgenden *ders.*, S. 259–269.

²¹⁹ Vgl. *Johann Gerhard*, fol. B 1 b – B 2 a: Dieweil aber vnter solchen Engeln (= Predigern) Lutherus der thewre Mann Gottes der vornemste ist/ als durch welchen Gott der HERR dieses seligen Wercks nicht allein einen Anfang gemacht/ sondern diß auch durch jhm herrlich hinaus geführet/ als wird demnach billich durch den ersten Engel/ der das Evangelium widerumb herfür gebracht/ Lutherus verstanden.

biblischen Ursprung zurück. Da die Prediger glauben, in der Endzeit zu leben und Luthers Lehre im Einklang mit der Offenbarung des Alten und Neuen Testaments wissen, steht für sie fest, daß er „aus den stockdicken Finsternüssen der Bapstischen Corruptelen vnd Jrthumen die Lehr des Evangelij wiederumb ans Licht gebracht vnd also freylich der Engel gewesen/ von welchem allhier in diesem Text so viel hundert Jahr zuvor geweißaget“.²²⁰ Die geschichtliche Erfüllung der johanneischen Weissagungsfigur durch Luther bezeugt den Predigern seine „extraordinaria vocatio“: zur Durchsetzung von Gottes endzeitlichem Heilsplan wurde er nicht nur „ordentlicher weise zum Predigtamt beruffen“, sondern auch unmittelbar „von dem Allmächtigen Gott zu diesem hohen vnd seligen Werck erwecket vnd verordnet“.²²¹

Strukturelle Identität im Habitus erblicken die Prediger auch zwischen Luther und Noah, Mose und Elia. Als geschichtlich-wirkliche Gestalt des Neuen Bundes erfüllt er mit seinem heilsgeschichtlich bedeuteten Wirken die gleichfalls geschichtlich-wirklichen, durch ihre heilsgeschichtliche Bedeutsamkeit aber über sich hinaus weisenden Gestalten des Alten Bundes. Wie Noah vor dem Untergang der „ersten Welt“ durch die Sintflut ein Kündiger der in Christus gekommenen Gerechtigkeit war (2 Petr 2,5), hat Luther vor dem bevorstehenden Untergang der „zweiten Welt“ im Feuer des göttlichen Gerichts „von beyderley Gerechtigkeit/ nemlich deß Gesetzes vnd Evangelij/ fleissig geprediget“.²²² Die Verkündigung der im Alten Testament präfigurierten Gerechtigkeit in Christus läßt also Luther für die Prediger der Noah des Neuen Bundes werden. Die figurale Verknüpfung mit Mose ergibt sich unschwer aus ihrer Überzeugung, daß das Papsttum der Pharaos des Neuen Bundes, die Kirche unter seiner Tyrannei das versklavte neutestamentliche Bundesvolk und die Reformation dessen Erlösung aus dem „bäpstlichen Aegypten“ verkörpern. War Mose der von Gott beauftragte Führer Israels aus dessen leiblicher Knechtschaft, so stellte Luther den eigens von Gott berufenen und daher legitimierten Befreier der Kirche aus der geistlichen Unterdrückung durch das Papsttum dar.²²³ Mose predigte das Gesetz, unter

²²⁰ Ders., fol. B 3 a – b (Hervorhebung von mir).

²²¹ Matthias Hoe von Hoeneß, Jubelfrewde V, fol. L 3 b – L 4 a.

²²² Caspar Holstenius, fol. B 2 a.

²²³ Vgl. ders., fol. B 4 a: Denn gleich wie Gott den Mosen sonderlich dazu erwecket vnd außgerüestet hat/ daß er solte für den König Pharaos treten/ vnd die Kinder von Israel/ auß dem schweren Diensthause Pharaonis/ nach dem gelobten Lande führen: Also hat GOTT auch Herren Lutherum sonderlich dazu erwecket/ außgerüestet vnd begabet/ daß er solte vnser liebes Vaterlandt Deutscher Nation/ von dem schweren Joch vnd Dienstbarkeit des Römischen Pharaonis erretten/ vnd in das rechte gelobte Landt/ das ist/ in die Stadt GOTTes/ da man zusammen kömpt/ zu predigen dem Volck Israel/ zu dancken dem Namen deß HERRN . . . Wie man auß Bapstlicher Blindheit vnd schrecklichen Finsterniß zum hellen Licht deß Evangelij/ auß der Sünde zur Gerechtigkeit/ auß dem Jrthumb vnd Lügen in die Wahrheit/ auß dem Aberglauben/ zu dem rechten Christlichen Glauben/ auß dem Zorn Gottes in seine Huld vnd Gnade/ auß Römischer Babilonischer Captivitet, zu himlischer Libertet vnd Freyheit/ auß dem Zweifel in sichere gewißheit/ auß hertlicher Trawrigkeit/ furcht vnd schrecken/ in hertzli-

dem das Evangelium schattenhaft verborgen war, Luther Gesetz und Evangelium. Mose verkündete die künftige Erlösung des Bundesvolkes „mit allerley Typis vnd Figuren“, Luther die in Christus erfüllten alttestamentlichen Verheißungen.²²⁴ Die Strukturverbindung beider Gestalten folgt für die Prediger aber nicht nur daraus, „wie fein vnd aygentlich die beede Wundermänner miteinander in der Lehre vber Einkommen“,²²⁵ sie halten auch ihre Verdienste um die Ordnung der Gesellschaft für ein entscheidendes Merkmal struktureller Identität. Überzeugt von der biblischen Herkunft der (mittelalterlichen) Dreiständelehre sind sie der Ansicht, daß Mose und Luther „die tres Hierarchias, als den Geist = Welt: vnd Heußlichen Standt/ in richtige Ordnung bracht“.²²⁶ Bei allen von ihnen durchgeführten Reformen handelten beide jedoch nicht eigenmächtig, sondern beriefen sich zum Zeichen ihrer Legitimation auf das Wort Gottes.²²⁷ Aufgrund ihres Endzeitbewußtseins gilt Luther den Predigern (mit Einschränkungen) auch traditionell als „tertius Elias“ gemäß Mal 3,23.²²⁸ Die eigentliche Erfüllung der prophetischen Weissagungsfür erblicken sie mit Luther im Täufer Johannes,²²⁹ meinen aber, die Maleachiprophezeiung sei von Jesus eschatologisch aktualisiert (Mt 17,11–12) und ihre endgültige Erfüllung daher in die Endzeit verwiesen worden: Jesus prophezeie „figuraliter“ einen dritten Elia, „der noch kommen solle/ vnd alles zu rechte bringen“ werde.²³⁰ Da Luther sich nun vor allem dadurch hervortat, daß er die päpstlichen Baalspfaffen mit dem Wort Gottes, dem Hauch und Schwert aus Gottes Mund (2 Thess 2,8, Off 1,16) dem geistlichen Tod überantwortete, sind die Prediger vollkommen sicher, „daß hie Christus selbst von D. Martino Luthero rede/ welcher dazumal noch hat kommen sollen/ nun aber schon für 100. Jahren/ in die Welt kommen ist“.²³¹

che Frewd vnd Fröligkeit/ auß der Helle in den Himmel/ auß der Verdamniß in die ewige Seligkeit kommen möge. – Vgl. *Tobias Lotter*, fol. N 2 b – N 3 a.

²²⁴ Vgl. *Tobias Lotter*, fol. P 1 a – P 2 b.

²²⁵ *Ders.*, fol. P 1 a.

²²⁶ *Caspar Holstenius*, fol. B 4 b. – Vgl. *Tobias Lotter*, fol. P 2 a – P 2 b.

²²⁷ Vgl. *Tobias Lotter*, fol. P 2 b – P 3 a: Gleich wie aber der Prophet Moses sein Lehr/ Gottesdienst/ vnd gantze Regierung nicht auff sein Person/ Ansehen vnd Gutdunckel gesetzt/ sondern alle gethon vnd geredt nach dem Wort deß HERRN/ vnd vor dem König Pharao/ wie auch den Kindern Jsrael stätig im Mund geführt: So sagt der HERR/ der GOtt Jsrael/ etc. . . . Also hat D. Lutherus sein gantze Lehr/ alle seine Predigten vnd Schriften einig vnd allein auff Gottes Wort gegründet vnd sich je vnd allwegen so steiff darauß gezogen/ daß da auff beyden Reichstagen zu Augsburg vnd Wormbs in jhme hart ward getrungen worden/ er solte sein Lehr widerrufen/ er doch sich rund dahin erklärt/ daß er solches so vil vnd lang nicht thun könde oder wölle/ biß er mit grund heiliger Schrift/ eines Jrthumbes vberwisen werde.

²²⁸ Nach der Zählung der Lutherbibel Mal 4,5. – Vgl. *Schönstädt*, S. 265–266.

²²⁹ Vgl. *Gerhard Krause*: Studien zu Luthers Auslegung der kleinen Propheten. Beiträge zur Historischen Theologie. 33. Tübingen. 1962. S. 329 f.

²³⁰ *Caspar Holstenius*, fol. C 2 a.

²³¹ *Ders.*, ebd. – Vgl. fol. C 4 a: (Wie Elias) Also hat Lutherus mit starcker hülffe Gottes/ diese jüngst angelauffene hundert Jahr/ vber 450 000 000. Pfaffen vnd Münche/ in Welschland/ Franckreich/ Spanien/ Engelandt/ Schweden/ Dennemarck/ Preussen/ Polen/ Böhemen/ Mehren/ Osterreich/ Schweitz/ Ober vnnnd Nieder Deutschlandt/ durch

Die Präfiguration Luthers durch Mose und Elia legt den Predigern auch nahe, von ihm als „der Deutschen Prophet“ zu reden und ihn als „currus et ariga Israelis“ zu bezeichnen.²³² Die überragende Qualität als Bibelübersetzer und Exeget begründet den Predigern aufgrund ihres dogmatischen Schriftprinzips Luthers Bedeutung als Prophet des Neuen Bundes. Nicht auf gleicher Stufe mit den großen prophetischen Gestalten des Alten Bundes lehrte er jedoch wie niemand zuvor gleich den paulinischen Propheten (Eph 4,11) Gottes Wort überzeugender, veranlaßte er wie kein zweiter vor ihm energischer und erfolgreicher die Rückkehr der Kirche zu ihren Glaubensquellen.²³³ Mit seinen religiösen Leistungen und Verdiensten um Kirche und Gesellschaft handelte er daher im Grundsatz wie seine biblischen Vorbilder und erfüllte mit seinem Wirken die prophetischen und geschichtlichen Figuren der H. Schrift.

Dem fundamentalen Stellenwert ihres Schriftprinzips entsprechend sehen die Prediger in der Entwicklung des reformatorischen Schriftverständnisses Luthers herausragendste Leistung und bestimmen sie als Wiederherstellung der urkirchlichen Autorität der Offenbarungsschriften: gemäß ihrem eigenen Selbstverständnis ist die H. Schrift wieder der Grund und die zur Gewinnung des Heils suffiziente Quelle des Glaubens, gilt wieder als vollkommen und jedermann verständlich, und aufgrund dieser Qualitäten ist sie wieder einziger Maßstab und unfehlbarer Richter aller Lehre.²³⁴ Da die rechte, von der Offenbarungsmitte, der Rechtfertigung aus Gnade und Glauben, bestimmte Kenntnis der H. Schrift unbedingt heilsnotwendig ist, übertrug Luther sie dergestalt aus den Ursprachen, „daß sie mehr ein Commentarius oder Aufle-

das zweyschneidige Schwerdt des Geistes/ das ist/ mit dem Worte GOTtes/ getödtet vnd vmgebracht/ wie daouon geweißaget war . . . 2. Thes. 2. vers. 8. – Dieser Gedanke findet sich in seiner Substanz bereits in der Leichenpredigt des *Michael Coelius* auf Luther v. 20. 2. 1546; vgl. *Zeeden*, Martin Luther, Bd. 2, S. 14.

²³² Vgl. *Hans Preuß*: Martin Luther. Der Prophet. Gütersloh 1933. S. 54. – Vgl. *Schönstädt*, S. 267–268.

²³³ Vgl. *Daniel Hänichen*, Vorrede, fol. b 1 a: Wann ich nun Lutherum . . . einen Propheten nenne, wil ich ihm mit Paulo . . . vnter diese Zahl der Propheten im neuen Testament gesetzt haben/ bescheidenlich/ Also vnd dergestalt . . . Wegen der herrlichen vnd fürtrefflichen Gaben/ so der Mann in seinem Reformationswerck praestirt, auch eben mit solchen Gaben seine extraordinariam vocationem demonstrirt vnd erwiesen. Denn gleich wie die Propheten im neuen Testament/ vor andern Lehrern/ mit sonderbaren Gaben GOTTes des heiligen Geistes/ den eigentlichen vnd deutlichen Verstand der heiligen Schrift auß zukern vnd außzulegen begabet: Also hat vnser Lutherus auch dergleichen Gabe vor andern die Schrift außzulegen vom Schlam des Bapstums zuschewren/ vnd das Werck der reformation zu volnbringen/ durch GOTTes Gnaden gehabt/ dergleichen Feinde vnd Freunde bekennen vnd bejahren müssen.

²³⁴ Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. H 1 a – b: Von der heiligen Schrift lehret D. Luther daß sie ein Krafft Gottes sey Seelig zumachen/ die so daran glauben. Daß sie 2. Volkommen sey/ vnd alles was zu Christlichem Glauben vnd Leben nötig/ in sich begreiffe vnd lehre. Daß sie 3. verständlich/ hell vnd klar. Daß deßwegen 4. von menniglich solle darin nachgeforschet vnd gelesen werden/ vnd 5. alle Stritt in Glaubenssachen auß vnnd nach derselbigen/ als nach der einigen Göttlichen Richtschnur/ sollen geurtheilt vnd entschieden werden. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln.

gung/ dann ein Dolmetschung“ ist.²³⁵ Infolge der dogmatischen Rehabilitierung der H. Schrift war es ihm nach Ansicht der Prediger möglich, die christliche Lehre von ihren römischen Verfälschungen zu reinigen, insbesondere „den Hauptartickel von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt“,²³⁶ „darauff die Summa der Evangelischen Lehr besteht“. ²³⁷ Luther korrigierte die falschen und unbiblischen Lehren von der Erbsünde und vom „freien“ Willen²³⁸ und lehrte, daß die Rechtfertigung ohne Zutun des Menschen, außer durch den Glauben an die Zurechnung der durch Christus erworbenen Verdienste zustandekommt.²³⁹ Nach seiner (biblischen) Auffassung ist der Glaube ein vertrauender Glaube, der jeden Zweifel an der Seligkeit verbietet und die Gewißheit des Heiles annimmt.²⁴⁰ Das Gesetz läßt den Sünder seine totale Sündhaftigkeit erkennen und die Unmöglichkeit, Gottes Gebote zu erfüllen. Es verweist ihn aber auf die im Evangelium Christi verheißene Gerechtigkeit. Die „guten Werke“ sind darum keinesfalls verdienstlich, nicht Grund, sondern notwendige Folge der Rechtfertigung.²⁴¹ Mit Recht verwarf Luther nach Meinung der Prediger daher auch alle nach römischer Lehre angebotenen Formen der Satisfaktion und der stellvertretenden Genugtuung und erklärte die römische Fegfeuerlehre für unbiblisch.²⁴²

²³⁵ *Theodor Thummius*, fol. H h 4 a. – Vgl. *Georg Zeämann III*, fol. R 1 b; *Erasmus Grüninger II*, fol. H 3 b – H 4 a.

²³⁶ *Erasmus Grüninger II*, fol. H 1 b.

²³⁷ *Friedrich Balduin III*, fol. I i 1 a.

²³⁸ Vgl. *Schönstädt*, S. 272.

²³⁹ Vgl. *Cunrad Dieterich II*, fol. I 1 a: Von der Rechtfertigung deß armen Sünders für Gott lehret D. Luther daß 1. der Mensch gerecht werde auß lauter Gnad vnd Barmhertzigkeit Gottes/ durch den Glauben an Jesum Christum: vnnd also 2. Rechtfertigung bestehe inn Nachlassung oder Vergebung der Sünden/ vnnd dann in der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi: Vnnd das 3. ohn einige Werck/ sie seyden der vnwidergeborenen oder widergeborenen/ wie 4. Abraham gerechtfertigt worden. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln. – Vgl. *Friedrich Balduin III*, fol. I i 1 a ff.; *Maximilian Ritter*, fol. F 1 b; *Heinrich Hiemer*, fol. H 1 b; *Erasmus Grüninger II*, fol. E 4 b.

²⁴⁰ Vgl. *Cunrad Dieterich II*, fol. I 2 b: Von dem Seeligmachenden Glauben/ lehret D. Luther daß er 1. nit nur ein bloße Wissenschaft sey/ daß man wisse was von Christo geschriben vnnd dasselbige Glaube wahr sein/ Sondern daß er 2. vornemblich ein gewisses vnd vngezweifletes Vertrauen vnd Zuversicht seye/ auff die Evangelische Gnadenverheissung der Seligkeit/ daran nicht zweifele/ sondern deren/ nach dem Exempel Abrahams/ gewiß seye. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln. – Vgl. *Maximilian Ritter*, fol. F 1 b – F 2 a; *Erasmus Grüninger II*, fol. E 4 b. K 3 a; *Heinrich Hiemer*, fol. H 1 a.

²⁴¹ Vgl. *Cunrad Dieterich II*, fol. I 3 a: Von den guten Wercken lehret D. Luther: daß 1. diß nur für gute Werck zuzhalten die von Gott gebotten/ vnd daß 2. sie durch den H. Geist in denen gerechtfertigten vnnd widergeborenen gewircket werden/ vnnd also nicht ein causa oder Vrsach/ sonder nur ein Effect vnd Frucht der Rechtfertigung seyen/ welche zwar 3. alle vnd jede zuthun schuldig/ jhren Glauben vnd Gehorsamb gegen Gott dardurch für den Menschen danckbarlich zubezeugen. Aber weil sie 4. inn der Schwachheit dises Fleisches vnvolkommen/ durch dieselbige 5. die ewige Seligkeit nicht verdienen können/ welche allein ein Geschenk vnnd Gabe Gottes. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln. – Vgl. *Erasmus Grüninger II*, fol. E 4 b; *Heinrich Hiemer*, fol. H 1 a.

²⁴² Vgl. *Schönstädt*, S. 275.

In enger Beziehung zu Schriftverständnis und Rechtfertigungslehre sehen die Prediger Luthers „biblische Korrektur“ der Sakramentenlehre. Er ließ nur die auch biblisch bezeugten Sakramente Taufe und Abendmahl gelten, die Christus als Erfüllung von Beschneidung und Passahmahl einsetzte.²⁴³ Er verwarf die falsche römische Auffassung von der Wirksamkeit des Sakramentes „ex opere operato“ und zeigte etwa an der Taufe, daß der Mensch nur durch den Glauben an die dem äußeren Zeichen verbundene Verheißung der durch Christus erworbenen Verdienste gerecht gemacht wird.²⁴⁴ Zur Verge-wisserung der in der Taufe einmal zugesprochenen Gerechtigkeit bedarf es keines eigenen Sakramentes, Reue und festes Vertrauen auf die Erlösung in Christus machen auch hier jede Form der Genugtuung überflüssig.²⁴⁵ In der Abendmahlslehre hielt Luther an Christi wahrer Gegenwart fest und hat „lieber mit den Pfaffen eitel Leib vnd Blut Christi/ als mit den Zwinglischen lauter Brod vnd Wein bekennen wollen“.²⁴⁶ Er verwarf jedoch die der H. Schrift widerstrebende Transsubstantiation und die Konkomitanzlehre, das Meßopfer und die statische Eucharistieverehrung.²⁴⁷ Bei der Darstellung der lutherischen Abendmahlslehre suchen einige Prediger auch Luthers Auffassung von der Ubiquität Christi gegen die reformierte Dogmatik zu verteidigen: die H. Schrift lehrt, daß „Christi Leib der Menschheit nach/ mit der persönlich vereinigten Gottheit allenthalben gegenwertig sey/ nicht nur mit jhrer Wirkung/ sondern auch dem wesen nach/ jedoch vff solche himlische vbernatür-

²⁴³ Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. I 4 a: Von den Sacramenten lehret D. Luther/ daß deren gleich wie im Alten/ also auch im Newen Testament/ wann man eigentlich reden wölle/ nur zwey seyen/ die Tauff/ so kommen an Statt der Beschneidung/ vnnnd das Abendmal/ so kommen an Statt deß Osterlambs. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln.

²⁴⁴ Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. I 4 b: Von dem Tauff lehret D. Luther daß er 1. nach Christi Einsatzung vnd Form mit gemeinem schlechtem vnd rechtem Wasser/ im Namen deß Vatters/ Sohns vnd H. Geists/ dem Menschen allein außzuteilen/ vnnnd zu verrichten/ vnd daß 2. dadurch der getauffte von stunden widergeboren vnd ernewert werde/ nicht vmb daß eusserlichen verrichteten Wercks/ auch nicht vmb einer besondern Krafft/ so im Tauffwasser stecke/ sondern vmb deß Herrn Verordnung vnd Verheissung willen. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln.

²⁴⁵ Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. H 4 b: Von der Buß vnnnd Bekehrung von den Sünden zu Gott/ lehret D. Luther/ daß sie bestehe in hertzlicher Rew vnnnd Leyd vber seine begangene Sunde/ vnd wahren Vertrawen auff die Gnade vnnnd Barmhertzigkeit Gottes durch den Glauben an Jesum Christum/ vmb dessen Willen er den Bußfertigen gläubigen Sündern jhre Sünde/ ohn einige jhrer selbst aufferlegte Gnugthuung oder Vergelt- nuß/ vergebe vnnnd nachlasse. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln.

²⁴⁶ *Maximilian Ritter*, fol. F 2 b.

²⁴⁷ Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. K 1 a: Von dem Abendmahl lehret D. Luther daß inn demselbigen vns Christus selbst gegenwärtig speise vnnnd trencke vermittels wahrem Brod/ mit seinem waren Leib/ vermittels wahrem Wein/ mit seinem wahren Blut/ vnd daß diß Sacrament allen vnd jeden Menschen so sich selbs prüfen können/ vnder beyder Gestalt zureichen/ vnd von Christo dem Herrn selbst mündlich zu essen vnd zutrinken/ nicht für Todte vnd Lebendige auffzuopfferen/ oder vmbzutragen/ oder einzuschliessen/ verordnet vnnnd gestiftet. In massen eben diß einhelliglich die Evangelisten vnd Apostel lehren. — Vgl. *Erasmus Grüninger* II, fol. F 1 b; *Maximilian Ritter*, fol. F 2 a.

liche weiß/ die vnser menschlichen Vernufft (!) gantz vnbegreiflich sey“.²⁴⁸ Konsequent folgerte Luther nach Meinung der Prediger aus der Reinigung der Lehre die Notwendigkeit, dem christlichen Kult seine ursprüngliche, biblisch vertretbare Gestalt zurückzugeben. Der römische „Götzendienst“ wurde abgeschafft, der Heiligenkult verworfen, die exklusive Anrufung Gottes und das rechte Gebet wieder eingeführt.²⁴⁹

Die ausführliche Darstellung der religiösen Leistungen Luthers zeigt, daß die Prediger die (mit der Konkordienformel identifizierte) „Lehre“ des Reformators mit der H. Schrift vollkommen im Einklang glauben, daß Reformation und Luther identisch gesehen und zu Werk und Werkzeug Gottes deklariert werden. Wie die Reformation wird auch Luther gegen den Vorwurf der katholischen Kontroverstheologie salviert, er habe gegen die alte, bewährte kirchliche Überlieferung neue Lehren aufgestellt und sei somit vom christlichen Glauben abgefallen. Mit der Darlegung der Übereinstimmung seines Lehrstandpunktes mit der H. Schrift glauben die Prediger aber den unumstößlichen Beweis erbracht zu haben, daß Luther die Lehre „*rein vnd allein nach Gottes Wort/ als der einigen Richtschnur vnsers Glaubens/ ohn allen Menschengedicht vnd Zusatz*“ erneuerte.²⁵⁰ Mit Nachdruck behaupten sie daher, die Glaubensartikel „*seyen/ von der Apostel Zeit an/ nicht so deutlich/ so rein vnd vnverfälscht gelehret vnd erklärt worden*“²⁵¹ – eine stets wiederkehrende gläubige Selbstgewißheit des älteren Luthertums, deren dogmatische Grundlage vom Schriftprinzip gebildet wurde. Luther stellte keineswegs eine neue Lehre auf, sondern verkündete wieder unverfälscht Gottes Wort: also ist er „*vnserer Evangelischen Lehr nit primus institutor sed restitutor; non introductor sed reductor; non auctor sed restaurator; non promulgator sed repurgator; non novator sed renovator*“.²⁵²

Die Verdienste des Reformators um die Erneuerung von Kirche und Gesellschaft unterstreichen nach Ansicht der Prediger gleichfalls seine herausragende Stellung in der Reformation. Luther zeigte, daß die Kirche „*allein auff das Fundament deß Prophetischen vnd Apostolischen Wort Gottes gebawet*“ ist.²⁵³ Da die unfehlbare H. Schrift keiner Ergänzung durch „*traditiones*“ und keiner autoritativen Auslegung bedarf, lehnte er den Papst als oberste Lehrinstanz und Oberhaupt der Kirche ab. Denn Gottes Wort lehrt (Hebr 4,7), daß „*Christus das einige Haupt vnnnd Breutigam seiner Kirchen*

²⁴⁸ Maximilian Ritter, fol. F 2 a.

²⁴⁹ Cunrad Dieterich II, fol. K 3 b: Von der Anruffung vnnnd Verehrung Gottes lehret D. Luther/ daß man 1. Gott allein anruffen/ anbetten vnd verehren solle/ vnd das 2. in keines andern/ als allein in vnsers einigen Heylands/ Erlösers vnd Mittlers Jesu Christi Nahmen/ vnd auff desselbigen Verdienst. Die verstorbne Heiligen aber soll man 3. also ehren/ daß man jhren Glauben vnnnd Wercken volge/ nicht aber daß man sie als Nothelffer anruffe. Eben diß lehren auch die Propheten vnd Aposteln. – Vgl. Erasmus Grüninger II, fol. F 1 a.

²⁵⁰ Maximilian Ritter, fol. F 3 b.

²⁵¹ Johannes Hauber, fol. A a 1 a.

²⁵² Cunrad Dieterich II, fol. G 3 b.

²⁵³ Ders. II, fol. K 2 b.

auff Erden sey“.²⁵⁴ Der Anspruch der Prälaten auf die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, die auch die weltliche Gewalt der geistlichen unterzuordnen sucht, widerstreitet dem Wesen des geistlichen Amtes nach Aussage der H. Schrift und schmälert Christi hohepriesterliches Amt.²⁵⁵ Die wahre Kirche ist nach Luther ein „vnsichtbares glaubiges Häufflein“, die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, „wan auch schon das eusserlich Predigambt der Kirchen verderbet sey“.²⁵⁶ Sie tritt nur dort auch sichtbar in Erscheinung, „ubi Evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta“ (Conf. Augustana, Art. VII).²⁵⁷ Die Erneuerung des Kirchenverständnisses verband Luther mit der des „Lehrstandes“. Er verwarf das Weihepriestertum, stellte Vokation, Ordination und Amtsaufgaben der Geistlichen wieder auf eine biblische Grundlage.²⁵⁸ Die allmähliche Übertragung des Vokationsrechtes von den Gemeinden auf das immer konsequenter sich herausbildende landesherrliche Kirchenregiment, zu dessen geistigen Vätern Luther gewiß nicht zu zählen ist, deklarieren die Prediger als Rückkehr des Reformators zum altkirchlichen Usus und zu seinem bleibenden Verdienst. Gebet und Handauflegung führte Luther als biblisch überlieferte Form der Ordination (Apg 14,23) wieder ein und tilgte mit der Verwerfung des sakramentalen Ordo die „abgöttischen“ römischen Ordinationsriten. Vor allem aber erklärte er die Verkündigung der reinen Lehre des Evangeliums und die biblische Auspendung der Sakramente zum zentralen Aufgabenbereich des „Lehrstandes“.

Wie Luther den geistlichen Stand auf biblischer Grundlage erneuerte, erwarb er sich auch grundlegende Verdienste um die Rehabilitierung des weltlichen und Ehestandes. Unter Berufung auf Ro 13 stellte er den „Regierstand“ als von Gott selbst zum Schutz der Ordnung eingesetzten und ihm daher wohlgefälligen Stand hin. Er schärfte allen Christen ein, den weltlichen Herren – in der H. Schrift „Götter“ genannt (Ps 82,6) – untertan zu sein, für ihr Wohlergehen zu beten und ihnen die zustehenden Abgaben zu entrich-

²⁵⁴ Ders., ebd. – Vgl. *Theodor Thummius*, fol. O o 1 b.

²⁵⁵ Vgl. *Theodor Thummius*, fol. O o 1 b – O o 2 a: Dise Confusion hat Lutherus nit ertragen können/ sondern vor allen dingen deß Pabsts stinckenden Hochmuth angegriffen/ vnd erweisen/ daß Christus . . . kein Monarch oder sichtbar Haupt in der Kirchen angestellt vnd verordnet auch kein Pabst vnder den Aposteln leiden wollen/ sonder jhnen alle Praeminentz/ Hoheit vnd Herrligkeit Luc 22 mit folgenden Worten abgeschnitten: Die weltliche König herrschen vnd die Gewaltige heist man gnädige Herrn/ jhr aber nit also sondern der grösset vnder euch (oder wie Matt. 20.26 steht so jemand vnder euch groß sein will) soll sein wie der jüngst vnd der vornembst wie ein Diener/ vnd Matth. 23. jhr solt euch nicht Rabbi nennen lassen/ dann einer ist ewer Meister Christus/ jhr aber seydt alle Brüder/ vnd solt niemand Vatter heissen auff Erden/ dann einer ist ewer Vatter/ der im Himmel ist/ vnd jhr solt euch nit lassen Meister nennen/ dann einer ist ewer Meister Christus/ der grösset vnder euch soll ewer Diener sein.

²⁵⁶ *Cunrad Dieterich II*, fol. K 2 b.

²⁵⁷ Ders., ebd.

²⁵⁸ Vgl. *Daniel Hänichen III*, fol. P 2 b– P 3 a. – Vgl. zum Folgenden *Schönstädt*, S. 281–283.

ten.²⁵⁹ An die Adresse der katholischen und konversionswilligen protestantischen Fürsten gerichtet stellen die Prediger Luthers Wiederherstellung der obrigkeitlichen Rechte gegenüber dem allumfassenden Jurisdiktionsanspruch des Papsttums als Leistung hin, die ihrer Meinung nach selbst seine Gegner anerkennen sollten.²⁶⁰ Mit ihren schematischen Ausführungen zu Luthers Obrigkeitsauffassung berühren die Prediger in keiner Weise die geschichtliche Problematik des Verhältnisses von Kirchengewalt und Kirchenregiment seit der Reformation. Das sich bereits deutlich abzeichnende Staatskirchentum protestantischer Prägung erklären sie ohne weiteres zur lutherischen Restauration altkirchlicher Zustände.

Den Ehestand, die „Academia coelestis vitae“ bestimmte Luther wieder zur allgemeinsten Form geordneten christlich-bürgerlichen Lebens. Er verwarf den ehelosen Ordnungsstand und den Priesterzölibat als unbiblich, wies auf die göttliche Einsetzung der Ehe in der H. Schrift hin, aus der die übrigen Stände sich erneuern, und stellte die verheiratete levitische Priesterschaft und das paulinische Ehegebot als biblische Vorbilder eines ehelichen Lehrstandes hin.²⁶¹ Der Reformator verlegte also die Bewährung des christlichen Lebens nach Ansicht der Prediger in den bürgerlichen Alltag und das häusliche eheli-

²⁵⁹ Vgl. *ders.* III, fol. P 4 a – b: Wer hat nun diesen Standt wieder zurecht gebracht? Lutherus . . . Der schrieb ein sonderliches Büchlein von der Obrigkeit/ darinnen er auß Gottes Wort erweiset/ daß dieser Standt von GOTT dem Allmächtigen selbst eingesetzt vnd verordnet/ vnd das ein jeglicher geistliches vnd weltliches Standes/ vmb Gottes Gebots vnd guten Gewissens Willen/ der Obrigkeit solle vnterthan seyn/ sie vor die Schilde der Erden/ vor Seulen/ vor jrdische Götter/ Ampts wegen erkennen/ als welche GOTT dem HERRN/ die Thor seiner heiligen Christlichen Kirchen/ weit auffthun/ vnter welcher Schutz Schirm wir allzumahl/ als vnter dem grossen Baum/ Schirm/ Schutz vnd Schatten haben müssen/ vnd darumb täglich vor dieselbe Vorbitte/ Gebet/ vnd Dancksagen thuen/ dero selben Schoß/ Zinß/ Zoll geben solten/ wie Christus nicht allein selbst befiehlt/ gebt dem Keyser/ was des Keyzers ist/ Sondern auch selbstens vns zur gehorsamen Nachfolge/ seinen stater vnd Zinßgroschen der Obrigkeit gegeben vnd gereicht hat. – Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. L 1 a; *Theodor Thummius*, fol. O o 2 a; *Maximilian Ritter*, fol. F 2 b. – Vgl. *Schönstädt*, S. 283–284.

²⁶⁰ Vgl. *Georg Zeämann* III, fol. R 3 a: Vnd wenn ein Danck vmb die Welt zuverdienen were/ vnd D. Luther sonst nichts guts gelehrt vnd gethan hatte/ als daß er das Weltliche Regiment vnd Obrigkeit . . . so erleuchtet vnd gezieret hat/ so solte doch auch seine Feind daß einigen Stucks halben jm dancken vnd günstig sein/ weil sie so wol wissen/ daß solcher Verstand von Weltlicher Obrigkeit vnder dem Pabstumb nit allein vnder der Banck gelegen/ sonder auch vnter allen stinckenden lausigen Pfaffen vnd Mönchen/ vnd Bettlerfüßen sich hat müssen trucken vnd treten lassen.

²⁶¹ Vgl. *Theodor Thummius*, fol. O o 2 b: Sonderlich aber hat er wider den Römischen Asmodaem vnd Eheuffel erweisen/ weil Gott den Ehestand selbstens auß wolbedachten vnd gleichsamb zuvor gehaltenen raht eingesetzt/ gesegnet/ wider alles wieden der Teufel/ durch heilsame Satzungen erhalten auch hierinnen das Geheimnis seines Sohns JESV Christi vnd der Kirchen seiner geliebten Gespons bezeichnet/ daß er ein Heiliger GOTT dem Herren wolgefälliger vnd also folgendes allen hierzu taugentlichen Personen wann sie gleich geistlich/ ein zugelaßner Stand sey/ darauß als auß einem Seminario alle andere Ständ müssen ersetzt werden . . . Dahero waren nicht allein die Geistliche im alten Testament . . . ehelich/ sondern es erfordert solches auch Paulus . . . – Vgl. *Cunrad Dieterich* II, fol. L 1 b; *Daniel Hänichen* III, fol. Q 1 a; *Maximilian Ritter*, fol. F 3 a.

che Leben: In Kreuz und Leid des Ehestandes erfährt der Christ das Geheimnis der Liebe Christi zu seiner Kirche und den Sinn des Kreuzes in der Welt besser als die „faulen vnd mistigen Mönche“, die sich von der Arbeit anderer ernähren.

Luthers Legitimation zum Reformator war wie die Legitimität der Reformation von der katholischen Kontroverstheologie stets bestritten worden. Während die Prediger meinten, Luther habe als Werkzeug Gottes unter Berufung auf die H. Schrift Lehre, Kirche und Gesellschaft erneuert, behauptete die Gegenseite, mit seiner Lehre und seinem Werk habe er den Boden der katholischen Wahrheit verlassen, die Einheit der Kirche gespalten, und er sei daher ein Werkzeug Satans gewesen. Im Mittelpunkt der Kontroverse um die Legitimität der Reformation standen also auf beiden Seiten Luthers Person und Amt, vor allem die Frage, ob er zur Durchführung der Kirchenreformation berechtigt war oder nicht. Von seinem streng juristisch gefaßten Kirchenbegriff her hatte etwa Martin Becan SJ die Durchführung kirchlicher Reformen an die Legitimation durch die Prälaten gebunden und mit den Mitteln der cochlaeischen Polemik nicht nur Luthers „*extraordinaria vocatio*“, sondern auch seine ordnungsgemäße kirchliche Befugnis zur Kirchenreform in Abrede gestellt.²⁶² Dagegen sehen die Prediger – ausgehend von ihrem Kirchenbegriff und Amtsverständnis – Luthers Vorgehen durchaus legitimiert. Nach ihrer Ansicht ist die Kirche an den Wortlaut der H. Schrift gebunden. Wer ordnungsgemäß mit dem Predigtamt betraut ist und durch Gottes Wort erkennt, daß sich die kirchliche Lehre nicht mehr auf dem Boden der biblischen Offenbarung befindet, ist kraft seines Amtes verpflichtet, diesen Zustand anzuprangern und nach Möglichkeit zu beseitigen. Er handelt damit als Werkzeug Gottes, denn er dient der Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums. Da die konfessionelle Auseinandersetzung um Luthers Legitimation den Lebensnerv des lutherischen Protestantismus insofern berührte, als von der Legitimität des Reformators auch die der reformatorischen Kirchen abhing, schenken die Prediger der Erörterung dieser Frage große Beachtung. Hatten sie sich bemüht, die Legitimation Luthers durch seine biblische Präfiguration und den Nachweis der Identität seiner Lehre mit den Offenbarungsschriften zu demonstrieren, so suchten sie die Richtigkeit ihrer Auffassung auch aus Luthers Werdegang und Leben zu erhärten.²⁶³ Zunächst leiten sie aus seiner Ordination die Befugnis zur Reformation ab. Da sie die Verkündigung der nur durch die H. Schrift normierten Lehre als substantiel-

²⁶² Vgl. *Martin Becanus: Disputatio de vocatione ministrorum*. Wien 1616. bes. th. 48; zit. bei *Zeeden*, Martin Luther, Bd. 2, S. 80. – Vgl. zum Folgenden *Schönstädt*, S. 286–303.

²⁶³ Vgl. vor allem *Beati Lutheri ad Ministerium et Reformationem legitima vocatio. Vindicata a Johanne Gerardo . . . quam sub eiusdem praesidio divino auxilio publice tuebitur M. Wilh. Lyserus*. Jenae 30. October (1617). – Auszüge bei *Zeeden*, ebd., S. 70 ff. Eine Darstellung der wichtigsten Aussagen vgl. bei *Zeeden*, ebd., Bd. 1, S. 86 ff. – Eine „populäre“ Darstellung seiner Meinungen bietet Johann Gerhard in seiner Jubiläumspredigt vom 1. 11. 1617 über Off 14,6.7 (*Schönstädt*, S. XVIII).

le Aufgabe des geistlichen Amtes ansehen und dieses Amtsverständnis, nicht aber Luthers Weihe zum Opferpriester ihrer Beurteilung seiner Ordination zugrunde legen, war Luther kraft seines Amtes befugt, die von ihm erkannten Mißstände zu beseitigen.²⁶⁴ Als ordnungsgemäß Ordinierter war er zur Predigt der (biblischen) Lehre berufen, also mußte er die falsche Lehre der Kirche angreifen und aus Gottes Wort erneuern. Das reformatorische Amtsverständnis der Prediger bildet auch die Grundlage ihrer weiteren Beweisführung. Luther wurde auf Veranlassung seines Ordensoberen Staupitz durch Friedrich den Weisen an die Wittenberger Universität berufen, wo ihm als „Biblicus“ das Studium der H. Schrift oblag, aus der er schließlich die Verfälschung der Lehre erkannte und sich um die Beseitigung dieses Mißstandes zu bemühen hatte.²⁶⁵ Seine Legitimation zum Reformator ergibt sich für die Prediger schließlich in Anlehnung an Luthers eigene Überzeugung aus seiner ordnungsgemäßen Übernahme der Wittenberger Bibelprofessur (1512) und dem damit verbundenen obligaten Promotionseid.²⁶⁶ Dieser verpflichtete ihn, „unwahre, fremde, von der Kirche verdamnte und fromme Ohren beleidigende Lehren“ nicht vorzutragen.²⁶⁷ Den Wortlaut der Eidesformel interpretieren die Prediger nun ihrem Verständnis von Kirche und Lehre gemäß und meinen, daß Luther „Gottes Wort/ als die Schrifften der Propheten vnd Apostel/ rein/ lauter/ wider allerhand Ketzerische Lehr vnd Jrthumb vertheidigen/ keine von der Kirchen verdammete Lehr/ den Zuhörern schädliche vnd ergerliche Lehr/ einschieben/ sondern das lautere reine Wort Gottes/ wie selbiges/ in Schrifften der Propheten vnd Apostel verfasst/ lauter/ rein vnd klar fürbringen sollen“.²⁶⁸ Die H. Schrift enthält die christliche Wahrheit in Fülle, an ihr hat sich alle Lehre messen zu lassen. Da die Römi-

²⁶⁴ Vgl. *Daniel Hänichen* II, fol. F 4 a – b: Siehe/ mein lieber Christ/ er ist nicht von sich selbst gelauffen kommen/ sondern ordentlicher weise/ vnd daß er Gottes Wort *lauter vnd rein* den Zuhörern fürgetragen/ von den Papisten/ jrer Clerisey/ so viel die substantialia des ministerij vnd dessen grund belanget Anno 1507. beruffen/ von einem Böpstischen Bischoffe/ welcher freylich vngeacht er nicht in allen Stücken/ jedoch vnd so fern/ er in legitimo officio vnd seinen ordentlichen Beruff vnd Ampt gesessen/ auch Gottes Wort vngeacht solches von jme nicht allerdings lauter rein vnd klar wie es zwar geschehen sollen/ gelehret vnd geprediget worden/ zum Presbytero vnd Priester ordiniret, geweiht. – Vgl. *Caspar Holstenius*, fol. F 1 a.

²⁶⁵ Vgl. *Caspar Holstenius*, fol. F 1 b; *Wolfgang Franz* II, fol. D d 4 a; *Friderich Francken* II, fol. D 3 a.

²⁶⁶ Vgl. *Caspar Holstenius*, fol. F 1 b – F 2 a: Daher dann auch D. Luther selbst auff solchen seinen Beruff wider die Papisten/ vnd andere seine Feinde gleichsam getrotzet/ in dem er geschrieben: Ich habs oft gesagt/ vnd sags noch/ Ich wolte der Welt Gut nicht nehmen für mein Doctorat. Denn ich müste warlich zu letzt verzagen vnd verzweifeln in der großen schweren Sachen/ so auff mir ligt/ wo ich sie als ein schlechter hette ohn Beruff vnd Befehl angefangen. Aber nun muß GOTT vnd alle Welt mir zeugen/ daß ichs in meinem Doctoramt vnd Predigtamt/ öffentlich angefangen/ vnd biß daher geführt/ mit Gottes Gnad vnd hülff. – Vgl. *Friedrich Francken* II, fol. D 3 a – b; *WA* 30, III, S. 522, Z. 2 – 8.

²⁶⁷ Zit. nach der dt. Üb. bei *Zeeden*, Martin Luther, Bd. 2, S. 74; lat. Fassung im Disputationstext Johann Gerhards (*Zeeden*, ebd.).

²⁶⁸ *Daniel Hänichen* II, fol. G 1 a.

sche Kirche Gottes Wort widersprechende Lehren verkünden ließ, war Luther in den Augen der Prediger als vereidigter Doktor der H. Schrift zur Reformation der Lehre befugt und verpflichtet. Die katholischen Theologen behaupteten, er habe seinen Eid gebrochen, denn „Lutherus juravit non solum in S. Biblia, sed etiam in Ecclesiam, i(d) e(st) Pontificia decreta“. Die Prediger hingegen sind vom Gegenteil überzeugt, denn „in decreta illa non juravit nisi sub conditione, quatenus sint verbo Dei conformia. Quare cum postea deprehenderet, ea norma verbi divini discrepare, merito illa rejecit“.²⁶⁹ Die Kontroverse um den Sinn der Eidesformel und den damit verbundenen Dissens über Luthers „vocatio ordinaria ad reformationem“ zeigt noch einmal mit aller Deutlichkeit den fundamentalen dogmatischen Gegensatz zwischen beiden Konfessionen, der ihre Annäherung bis heute wesentlich verhindert hat. Beide Parteien argumentieren mit einem kontradiktorischen Verständnis von Schrift und Kirche. Gemäß dem reformatorischen Schriftverständnis war Luther „mediate“ zur Reformation der Kirche durchaus ermächtigt: „Ist derwegen nur ein lauter Böpstisches Geticht vnd Bößheit/wann fürgegeben wird/ daß Lutherus keinen ordentlichen rechtmessigen Befuff habe“.²⁷⁰

Mit Ausnahme Johann Gerhards, der in diesem Punkt eine gewisse Zurückhaltung übt,²⁷¹ sind die Prediger aber auch davon überzeugt, daß Luther „immediate darzu beruffen worden“.²⁷² Seine „extraordinaria dona“ zeigen „immote“, daß er ein von Gott unmittelbar berufenes Werkzeug, sein „erwähltes Gefäß“ war, wie der Reformierte Pareus meint.²⁷³ Die „vocatio extraordinaria“ hatte Becan dem Reformator gleichfalls abgesprochen, „quia non potuit ullo evidenti signo vel miraculo suam vocationem probare“²⁷⁴ und Kardinal Bellarmin hatte gemeint, „qui vero mittitur a solo Deo, debet ostendere sigillum Dei, quod nihil aliud est quam miraculum“.²⁷⁵ Die figurale Stilisierung des zum Ketzer erklärten Reformators zum Apostel der Endzeit, zum Propheten und „Wundermann“, die die Identität seiner Lehre mit der H. Schrift und die heilsgeschichtliche Qualität seines Wirkens zum Ausdruck brachte, konnte denen, die die Offenbarung mit dem Ende der Apostelzeit abgeschlossen und durch das lebendige Lehramt der Kirche gehütet glaubten, nur als reine Blasphemie erscheinen. Den Predigern dagegen mußte die katholische Forderung nach einer Bestätigung von Luthers göttlicher Sendung durch Wunder absurd klingen, da der Reformator nach ihrer Überzeugung nur die durch Wunder bereits bekräftigte Lehre Christi und der Apostel ge-

²⁶⁹ Johann Gerhard, Disputation (wie Anm. 263) nr. 15; zit. bei Zeeden, ebd., S. 75.

²⁷⁰ Caspar Holstenius, fol. E 4 a.

²⁷¹ Nach Johann Gerhard sind Luthers „extraordinaria dona“ keine „signa vel sigilla immediatae vocationis“, die ihn mit den Aposteln auf eine Stufe stellen, sondern nur Zeichen seiner besonderen kirchlichen Berufung; vgl. Schönstädt, S. 302–303.

²⁷² Wolfgang Franz II, fol. D d 4 a.

²⁷³ Vgl. David Pareus, fol. A 4 a.

²⁷⁴ Vgl. Disputation (wie Anm. 262), th. 55; zit. bei Zeeden, ebd., S. 80.

²⁷⁵ De notis ecclesiae, l. 4, c. 13; zit. bei Zeeden, ebd.

reinholt wieder zur Geltung brachte.²⁷⁶ Den „Beweis“ für seine unmittelbare göttliche Berufung zur Reformation leiten die Prediger geschichtstheologisch aus seinen Fähigkeiten und seinem bemerkenswerten Lebenslauf ab, die seine aus der H. Schrift erhobene heilsgeschichtliche Qualität untermauern. Wie die Propheten und Apostel – dem Geist der Zeit entsprechend von den Predigern zu Theologen und Lehrern erklärt – verfügte Luther über eine zur Predigt des Evangeliums notwendige hohe Begabung, außerordentlich scharfe Urteilsfähigkeit mit dem Vermögen, die Lehre der H. Schrift in den wesentlichen Punkten von falscher Lehre zu unterscheiden; er besaß eine ungewöhnliche Gewandtheit in den Sprachen und wie seine biblischen „Vorbilder“ Mut und Eifer für die Sache Gottes: „Seine immediata vocatio ist darauß zu greifen/ das der Allmechtige GOTT diesen Mann Doctor Lutherum mit seinem Heiligen Geist/ nicht gemeiner Weise/ sondern viel höher vnd reichlicher/ nemblich/ gleich wie vorzeiten die Propheten vnd Aposteln für allen andern Menschen vnd Theologen außgerüstet“.²⁷⁷ Luthers vielfältige Begabungen ermöglichten erst seine Qualität als Werkzeug Gottes. Ohne diese hätte er seine ihm von Gott bestimmte Aufgabe nicht erfüllen können.

Einem Wunderbeweis gleich kommt nach Ansicht der Prediger die Betrachtung von Luthers Lebenslauf. Da seinem Wirken im Gegensatz zu allen früheren innerkirchlichen Reformversuchen ein durchgreifender Erfolg beschieden war, und er selber in allen Verfolgungen der (im Auftrag Satans handelnden) Gegner unangefochten blieb, mußte er unter Gottes Schutz gestanden und folglich sein auserwähltes Werkzeug gewesen sein. Der Gottes Wort verpflichtete Betrachter der Geschichte wird daher „bekennen müssen/ daß es Menschlicher Stärck vnd Kräfte vnmöglich/ sonder durch Gottes sonderbare Hülff/ Gnad vnd Segen/ hat er diß grosse Werck geführet vnd gesieget“.²⁷⁸ Sein erfolgreiches reformatorisches Wirken erfüllte die Reformhoffnungen der „Kritiker“ des Papsttums vor der Reformation. Jene „testes veritatis“, die sein Kommen prophezeit hatten,²⁷⁹ mußten scheitern, da ihnen das Wesen des Papsttums verborgen blieb, und sie nur einzelne Mißstände anprangern konnten, Luther jedoch, der nach Gottes Wort den Papst als den endzeitlichen Antichristen entlarvte, scheiterte nicht. Wäre er nicht von Gott berufen gewesen, hätte er keinen unmittelbaren Auftrag zur Reformation der Kirche besessen, wäre ihm wie seinen „Vorläufern“ ein schmachliches Ende

²⁷⁶ Vgl. *Caspar Holstenius*, fol. E 4 b: Daß aber Lutherus seinen Beruff mit sonderlichen augenscheinlichen Wunderwercken nicht erwiesen/ nimpt der Sachen durchauß nichts. Denn er keine newe Lehr oder Artickel deß Glaubens fürgebracht/ kein newes Gesetz vnd Euangelium geprediget/ sondern hat die Vhralte Prophetische Lehre/ welche von den Ertzväteren vnd Propheten auff die Nachkommen propagirt vnd erstreckt/ nur widerumb gleichsam auß dem Staub herfür gesucht/ purgieret/ geleutert vnd gereinigt. – Vgl. *Wolfgang Franz II*, fol. E e 2 a; *Ambrosius Specker*, fol. G g 2 b.

²⁷⁷ *Wolfgang Franz II*, fol. D d 4 a – b.

²⁷⁸ *Johannes Schilling*, fol. T 1 b.

²⁷⁹ Zu den mittelalterlichen u. zeitgenössischen „vaticinia de Luthero“ vgl. *Schönstädt*, S. 297–301.

beschieden gewesen.²⁸⁰ Die Prediger wenden zur Bestimmung von Luthers Standort im universalen Geschichtsablauf also das gleiche Verfahren an, mit dem sie die Reformation als Werk Gottes legitimieren: von Leben und Werk des Reformators schließen sie auf seinen göttlichen Auftraggeber. Da Luther Gottes Wort verkündete, auf der Grundlage der H. Schrift mit Erfolg das Papsttum bekämpfte und die Kirche erneuerte, gilt ihnen seine Position als Werkzeug Gottes im theologisch gedeuteten Geschichtsprozeß eindeutig markiert.

Luthers Identität mit der Reformation, sein in der Realisierung des göttlichen Heilsplanes aufgehobenes Leben und sein göttlich inauguriert und gelenkt geglaubtes Wirken entheben ihn jeder differenzierten Beurteilung. Seine beeindruckende Persönlichkeit, seine Stärken und Schwächen, die vielfältig verflochtenen historischen Bedingungen der Möglichkeit seines reformatorischen Handelns interessiert die Prediger (wie ihre katholischen Gegner) nicht. Alle Nuancen des damaligen Lutherbildes in Rechnung gestellt, hat die Beschäftigung mit seiner Person und seinem Werk den kontroverstheologischen Tagesinteressen zu dienen und den dogmatischen Wahrheitsanspruch des deutschen Protestantismus abzusichern, der mit der Theologie der Gegenreformation und katholischen Erneuerung um die Legitimität seiner religiös-kirchlichen Existenz rang. Wie das Papsttum und die Römische Kirche geraten Reformation und Luther in ein dem heutigen Betrachter nicht mehr vertrautes geschichtstheologisch fundiertes Beurteilungsschema von Menschen, die an der theologischen Wahrheitsfindung und an der Selbstbehauptung um der Wahrheit willen, nicht aber an historischer Erkenntnis interessiert waren. Das protestantische Bild von Römischer Kirche, Reformation und Luther im Jahre 1617 bezeugt das mittelalterliche Denken des frühmodernen Menschen.

²⁸⁰ Vgl. *Caspar Holstenius*, fol. E 4 b: Er hat jhn auch selbst in seinen schutz vnd schirm genommen/ daß er wider alle seine Feinde/ wie eine vnbewegliche große Steinklippe vnd dicke Maure fest gestanden vnd obgesieget. Welches Lutherus nimmermehr hette thun können/ wenn er keinen rechtmessigen/ ordentlichen/ ja einen recht Göttlichen Beruff zur Reformation deß Bapsthumbs gehabt/ vnd wann nicht Gott selbst die Handt vber jhn gehalten/ so hetten jhn die Römische Bápste/ Cardinal/ Bischöff vnd Prelaten/ als grimmige hungerige Lewen vnd Parden zerissen vnd auffgefressen/ ja zu Aschen vnd Puluer verbrandt. — Vgl. *Polycarp Leyser* III, fol. L 1 a.